

- Schulverbandsversammlung -

Hiermit werden Sie

**zur 3. öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung
des Schulverbandes Ratzeburg am Mittwoch, 13.12.2023, 18:30 Uhr,
in der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Str. 1, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|------------|--|----------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Schulverbandsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 04.10.2023 | |
| Punkt 4 | Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung | SV/BerVoSv/082/2023 |
| Punkt 5 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 6 | Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung) | SV/BeVoSv/182/2023 |
| Punkt 7 | Öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Schulverband Ratzeburg | SV/BeVoSv/183/2023 |
| Punkt 8 | Mobilitätsschuss für die Mitarbeitenden des Schulverbandes | SV/BeVoSv/189/2023/1 |
| Punkt 9 | Offene Ganztagschule; hier: I. Satzungsänderung | SV/BeVoSv/180/2023/1 |
| Punkt 10 | Grundschule; hier: Akustikdecken für den Grundschulstandort Vorstadt | SV/BeVoSv/184/2023 |
| Punkt 11 | Gemeinschaftsschule | |
| Punkt 11.1 | hier: Umbau Lehrerzimmer | SV/BeVoSv/187/2023 |
| Punkt 11.2 | hier: Weiterbeschäftigung eines Respect-Coaches | SV/BeVoSv/190/2023/1 |
| Punkt 12 | Riemannhalle | |
| Punkt 12.1 | hier: Dachflächensanierung | SV/BeVoSv/188/2023 |
| Punkt 12.2 | hier: Außerschulische Nutzung | SV/BeVoSv/192/2023 |
| Punkt 13 | Haushalt 2024; hier: Stellenplan | SV/BeVoSv/191/2023 |
| Punkt 14 | Haushaltssatzung und -plan des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024 | SV/BeVoSv/186/2023/1 |
| Punkt 15 | Anträge | |
| Punkt 16 | Anfragen und Mitteilungen | |
| Punkt 17 | Schließung der Sitzung | |

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	13.12.2023	Ö

Verfasser/in: Colell, Maren

FB/Az: 200

Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung

Zusammenfassung:

Aus aktuellem Anlass ist zu wie folgt zu berichten:

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 30.11.2023

Colell, Maren am 28.11.2023

Sachverhalt:

Regionalkonferenz Nord Kreis Herzogtum Lauenburg, Ukraine

Am 09.11.2023 fand erneut eine online-Regionalkonferenz des Kreises statt.

Die Schulrätin, Frau Weinhold, hatte erneut zum Austausch über die aktuelle Flüchtlingssituation vor Ort die Schulleitungen und Schulträger geladen.

Aus der Sachstandsabfrage und der Diskussion ergaben sich im Wesentlichen folgende Erkenntnisse:

- Die DaZ-Zentren arbeiten am Limit. Es sind weder ausreichend räumliche noch personelle Kapazitäten vorhanden.
- Die Schulen haben keine räumlichen Möglichkeiten, weitere Klassen unterzubringen.
- Zudem fehlt es an sonderpädagogischen Kräften, Schulsozialarbeiter*innen und Schulasistent*innen, um die teils schwer traumatisierten und auffälligen Kinder und Kinder mit Förderbedarfen angemessen auffangen zu können. Es kommt vermehrt zu Konflikten durch sprachliche Barrieren.
- Die Personalausstattung an den Schulen ist unzureichend.
- Die Finanzlage ist angespannt.
- Die vom Land aufgelegten Förderprogramme sind teils zu bürokratisch, um im Schul- und Verwaltungsalltag abgearbeitet werden zu können.
- Bei einem Forecast von > 1.000 neuen Zuweisungen in 2024 für das Kreisgebiet wird von den meisten Schulen und Schulträgern ein baldiges „Landunter“ befürchtet.
-

Das Kreisschulamt wird prüfen, ob eine Ausweitung der DaZ-Zentren realisierbar ist. Möglicherweise kann dazu Ende des Jahres bzw. Anfang 2024 Näheres berichtet werden.

Die nächste Regionalkonferenz ist für den 14.12.2023 vorgesehen.

Arbeitskreis Grundschule

Am 15.11.2023 tagte der AK Neubau Grundschule. Unter Einbeziehung des Ergebnisses der Bevölkerungsentwicklungsprognose wird anhand der zu erwartenden Schüler:innenzahlen und der vorhandenen Raumkapazität der dringende Bedarf gesehen, an beiden Grundschulstandorten jeweils mindestens 2 (eher 4) weitere Klassenräume und 6 Gruppenräume zu schaffen. Auch beide Standorte der Offenen Ganztagschule müssen dringend um Räume ergänzt werden.

Der AK einigte sich, ein Planungsbüro zu beauftragen um die Machbarkeit von Neu- bzw. Umbaumaßnahmen an den Standorten oder an weiteren Orten zu prüfen. Die Gelder hierfür sind bereits in den Haushaltsplan 2024 eingestellt.

Personal

Stellenausschreibungen:

Die 2. Stelle des Schulsekretärs/der Schulsekretärin an der Gemeinschaftsschule konnte bisher nicht besetzt werden. Hierzu wird es eine erneute Ausschreibung geben.

Für die ausgeschriebene Stelle für die IT-Administration für den Schulverband liegen bisher keine passenden Bewerbungen vor. Nach Rücksprache mit der Personalsachbearbeiterin und dem IT Administrator kann hierfür die in Aussicht gestellte Entgeltgruppe EG 9a (für Einsteiger) und die Befristung ausschlaggebend sein.

Der Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst-hier IT- verschärft sich rasant. Das ist hinsichtlich der Digitalisierung der Schulen eine große Herausforderung. Zurzeit beschäftigt der Schulverband einen einzigen IT-Mitarbeiter für alle Schulstandorte, dessen Renteneintritt voraussichtlich in drei Jahren sein wird. Als aktuelle Unterstützung beim Aufbau der digitalisierten Schulen in Ratzeburg, als mindestens gleichwertige/n Partner/in und als mögliche Nachfolge für den jetzigen Stelleninhaber sowie für die Aufrechterhaltung und den Ausbau der digitalen Kompetenz sollte hier nur studiertes oder als gleichwertig qualifiziert zu sehendes Personal eingestellt werden. Eine erneute Ausschreibung der IT Stelle sollte also mit dem Gehaltsangebot von „bis zur EG 10, je nach Qualifikation, formuliert werden.

Eine diesbezügliche Änderung, nämlich die Eingruppierung in die EG 10 sowie die Einstellung einer **unbefristeten** Stelle müssten unter dem Tagesordnungspunkt „Stellenplan“ noch **zusätzlich beraten** werden. Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung

Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	29.11.2023	Ö
Schulverbandsversammlung	13.12.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200.02.21

Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)

Zielsetzung:

Aktualisierung der zurzeit gültigen Fassung gemäß der durch das Innenministerium vorgegebenen Mustersatzung

Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung/
Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses**

**die Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)
gemäß Entwurf.**

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 21.11.2023

Colell, Maren am 17.11.2023

Sachverhalt:

Mit der KAB-Rundverfügung 15/2023 Haupt- und Verbandssatzungsmuster weist die Kommunalaufsicht des Kreises auf die Veröffentlichung des Erlasses des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein im Amtsblatt vom 30.05.2023 hin. Mit diesem Erlass vom 05.05.2023 werden geltende Satzungsmuster für Haupt- und Verbandssatzungen vorgegeben.

Die Verbandssatzung muss daher an das vorgegebene Verbandssatzungsmuster und somit an geltendes Recht angepasst werden.

Bzgl. Sitzungen in Fällen höherer Gewalt ist eine neue Vorschrift in die Satzung einzubauen, siehe § 7.

Dieses hat zur Folge, dass auch die Geschäftsordnung für die Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg zum 01.01.2024 angepasst werden muss. Des Weiteren ist ein Verfahren für Online-Konferenzen, insbesondere in Bezug auf die „Einwohnerfragestunde“ seitens der Verwaltung zu entwickeln.

Mit dem § 13 Abs. 2 (alt § 12 (2)) wird der an die Stadt Ratzeburg jährlich zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag gesondert in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 19 a GkZ geregelt und jährlich angepasst. Hierzu wird auf den gesonderten Tagesordnungspunkt verwiesen.

Die Verbandssatzung ist auch aufgrund der Änderung des Haushaltsrechts anzupassen. Die Schulverbandsumlage bestand in der kameralen Buchführung einerseits aus den laufenden Schullasten (LFD: Verwaltungstätigkeit) sowie andererseits aus den Schulbaulasten (Zinsen für Kredite, Tilgungsleistungen und ggf. Investitionen). Künftig wird die Schulverbandsumlage erhoben, um den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan sicherzustellen (s. § 15 Verbandssatzung neu). Entsprechend werden auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (z. B. Netto-Abschreibungsaufwand) über die Umlage finanziert. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Tilgungsleistungen im Finanzplan vorerst nicht über die Umlage vollständig kompensiert werden können. Das Verhältnis zwischen Abschreibungsaufwand und Tilgungsaufwand wird daher in den Folgejahren genauer zu betrachten sein, um Liquiditätsengpässe im Schulverband zu vermeiden.

Zur Veranschaulichung der weiteren Änderungen wurden die Verbandssatzung vom 17.12.2014, inkl. der I. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.12.2021 sowie die Neufassung gegenübergestellt (s. beigefügte Synopse)

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die finanziellen Auswirkungen sind im Haushaltsentwurf 2024 enthalten.

Anlagenverzeichnis:

Lesefassung der zurzeit gültigen Verbandssatzung
Neufassung Verbandssatzung
Synopse alt/neu Verbandssatzung

mitgezeichnet haben:

Entwurf

Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 16.12.2015 (GVOBl. 2007, 39, 276), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 156), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. , 2003, 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 170), und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl., 2003, 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. 2023, S. 308), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 13.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats der Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Ratzeburg“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.

§ 2

Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben (zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung

- der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechower Straße 44,
- der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1,
- der Pestalozzischule -Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und
- der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen

nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Schulverbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und – vertreter in der Schulverbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.
- (3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung führt die Bezeichnung Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretungen entsprechend. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied angehören.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung widerspricht.

§ 7

Sitzung in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Schulverbandsversammlung an Sitzungen der Schulverbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Schulverbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner der Schulverbandsmitglieder im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Schulverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

§ 8

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €
 2. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,-- € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,-- € nicht übersteigt,
 7. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 10 Tsd. €,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,-- € monatlich,*

9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,-- €, *
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,-
- €,
11. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,-- €,
12. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

b. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO

Der Ausschuss tagt öffentlich.

c. Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten

Der Ausschuss tagt öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.

- (2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

§ 10
Aufgaben des Hauptausschusses
(zu beachten: § 12 GkZ)

(1) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Schulverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Schulverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt,
3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zu einem Betrag von 10.000,-- €,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000,-- € bis zu einem Betrag von 100.000,-- €,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 500,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich,
8. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 10.000,-- € bis zur Höhe von 50.000,-- €,
10. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 500,-- € monatlich bis zu einem Betrag von 5.000,-- € monatlich,
11. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,-- € bis zu einem Wert von 100.000,-- €,
12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,- € bis zu einem Wert von 50.000,-- € pro Maßnahme,
13. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 2.000,-- € bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
14. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden,
15. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
16. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes,
17. die Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht,
18. den Entwurf von Satzungen,
19. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen.

- (3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.
Die Auszahlungen sind zum 01.07. eines jeden Jahres vorzunehmen.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.
- (5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.
- (6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des

glaubhaft gemachten Verdienstaufalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €.

- (7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.
- (9) Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 13

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

- (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.
- (2) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg wird gesondert in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 19 a GkZ geregelt und jährlich angepasst.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Dabei werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft nach dem Finanzausgleichsgesetz auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorangegangenen letzten drei Jahre (Stichtag: Große Schulstatistik) errechnet.
- (3) Soweit ein Verbandsmitglied nur wegen eines Teils seiner Schülerinnen oder Schüler dem Schulverband angehört, ist bei der Verteilung der mit dem Schulverband verbundenen Lasten nur der Teil der Finanzkraft anzurechnen, der dem Verhältnis der Zahl der die Verbandsschulen besuchenden Schülerinnen und Schüler zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler des Verbandsmitglieds, die allgemeinbildende Schulen gleicher Art besuchen, entspricht.

§ 16

Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50,-- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 17

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 18

Änderung der Schulverbandsatzung (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§ 19

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder (zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 20

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes (zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 21

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes (zu beachten. § 13 GkZ, § 27 Absatz 3 LBG in Verbindung mit §§ 16 und 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 22 Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes Ratzeburg werden durch Bereitstellung im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden (Angabe der Bezugsadresse) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 23 Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulverbandssatzung vom 17.12.2014 und die I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.12.2021 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom ... (Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 05. Mai 2023 – IV 311/IV 313 –160-334/2016-8711/2022) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, Datum und Unterzeichnung nach Erteilung der Genehmigung
Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Bruns

**Synopse
Verbandssatzung
alt**

**Satzung des Schulverbandes Ratzeburg
(Verbandssatzung)
Inkl. i. Änderung**

neu

**Satzung des Schulverbandes Ratzeburg
(Verbandssatzung)**

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.12.2014 folgende Verbandssatzung erlassen:

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 16.12.2015 (GOBl. 2007, S. 39, S. 276), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2023 (GOBl. 2023, S.156), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GOBl. 2023, S. 170), und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GOBl. 2023, S. 308), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 13.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats der Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Dinnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Schulverband im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Ratzeburg". Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

(3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

(1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Dinnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Ratzeburg". Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

(3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 2

Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung

- der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechow Straße 44,
- der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1,
- der Pestalozzischule-Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und
- der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen

nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung

- der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechow Straße 44,
- der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1,
- der Pestalozzischule-Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und
- der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen

nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 4

Organe

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind die Schulbandsversammlung und die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher.

§ 5

Schulbandsversammlung

(1) Die Schulbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und –vertreter in der Schulbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

(2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.

(3) Die von den Schulbandsmitgliedern in die Schulbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(4) Die Schulbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Schulbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend. Die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen dürfen nicht demselben Schulbandsmitglied angehören.

§ 6

Einberufung der Schulbandsversammlung

- (1) Die Schulbandsversammlung ist von der Schulbandsvorsteherin oder dem Schulbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftsgrundlage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulbandsversammlung widerspricht.

§ 5

Schulbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Schulbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und –vertreter in der Schulbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

(2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.

(3) Die von den Schulbandsmitgliedern in die Schulbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(4) Die Schulbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen. Die oder der Vorsitzende der Schulbandsversammlung führt die Bezeichnung Schulbandsvorsteherin oder Schulbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen entsprechend. Die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen dürfen nicht demselben Schulbandsmitglied angehören.

§ 6

Einberufung der Schulbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

- (1) Die Schulbandsversammlung ist von der Schulbandsvorsteherin oder dem Schulbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftsgrundlage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulbandsversammlung oder die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulbandsversammlung widerspricht.

§ 7

Sitzung in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 a GO)

Dieser § ist neu eingefügt. Folglich muss die Geschäftsordnung angepasst werden und ein Online-Sitzungsablauf-Verfahren ausgearbeitet werden.

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Schulverbandsversammlung an Sitzungen der Schulverbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Schulverbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner der Schulverbandsmitglieder im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Schulverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

§ 7

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

(1) Der Schulverbandsvorsteher oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,- € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,- € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,- € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,- € nicht übersteigt,
6. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 10 Tsd. €,
7. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,- € monatlich,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,- €,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,- €.

§ 8

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

(1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €
2. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,- € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,- € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,- € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,- € nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 10 Tsd. €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,- € monatlich,*
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,- €,*
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,- €,*

10. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,00 €.
11. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.

§ 8
Ständige Ausschüsse

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

b. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO

Der Ausschuss tagt öffentlich.

c. Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten

Der Ausschuss tagt öffentlich

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Für die weiteren Vertreterinnen und –vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.

(2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulbandsversammlung übertragen.

§ 9
Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über

11. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,00 €
12. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.

§ 9
Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

b. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO

Der Ausschuss tagt öffentlich.

c. Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten

Der Ausschuss tagt öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Für die weiteren Vertreterinnen und –vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.

(2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulbandsversammlung übertragen.

§ 10
Aufgaben des Hauptausschusses
(zu beachten: § 12 GkZ)

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt. Hinweis: Diese Nr. ist neu eingefügt!
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Schulverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Schulverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt. Hinweis: Diese Nr. ist neu eingefügt!
3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zu einem Betrag von 10.000,-- €,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000,-- € bis zu einem Betrag von 100.000,-- €,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 500,-- € bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich,
8. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 10.000,-- € bis zur Höhe von 50.000,-- €,
10. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 500,-- € monatlich bis zu einem Betrag von 5.000,-- € monatlich,
11. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,-- € bis zu einem Wert von 100.000,-- €,
12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,-- € bis zu einem Wert von 50.000,-- € pro Maßnahme,
13. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 2.000,-- € bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
14. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden,
15. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
16. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes,
17. die Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GKZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht,
18. den Entwurf von Satzungen,
19. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorsetzter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen.

(3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.

§ 11
Ehrenamtliche Tätigkeit
(zu beachten: § 13 GKZ, § 33 GO)

1. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zu einem Betrag von 10.000,-- €,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000,-- € bis zu einem Betrag von 100.000,-- €,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 500,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich,
6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
7. die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 10.000,-- € bis zur Höhe von 50.000,-- €,
8. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 500,-- € monatlich bis zu einem Betrag von 5.000,-- € monatlich,
9. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,-- € bis zu einem Wert von 100.000,-- €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,-- € bis zu einem Wert von 50.000,-- € pro Maßnahme,
11. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 2.000,-- € bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
12. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden,
13. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
14. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes,
15. die Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GKZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht,
16. den Entwurf von Satzungen,
17. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen.

(3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.

§ 10
Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.
- Die Auszahlungen sind zum 01.07. eines jeden Jahres vorzunehmen.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.
- (5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreifachstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.
- (6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstanden ist. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €.
- (7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.
- Die Auszahlungen sind zum 01.07. eines jeden Jahres vorzunehmen.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.
- (5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreifachstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.
- (6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstanden ist. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €.
- (7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.

Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigentlicher Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung

(1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.

(2) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg beträgt 10,40 v.H. des jährlichen Haushaltsausgabebasis des Verwaltungshaushaltes des Schulverbandes Ratzeburg. Jedes Schulverbandsmitglied kann nach 5 Jahren eine Überprüfung des v.H. – Satzes verlangen.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist berechtigt, eine abweichende Regelung zu beschließen, wenn die Gegebenheiten eine Abweichung von dem in Abs. 2 aufgeführten v.H.-Satz ratsam erscheinen lassen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

(8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.

Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigentlicher Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 13

Verbandsverwaltung (zu beachten: § 13 GkZ)

(1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.

(2) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg wird gesondert in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 19 a GkZ geregelt und jährlich angepasst.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes (zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

(2) Schulverbandsumlage-Schullast-Die Schullast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen.

(3) Schulverbandsumlage-Schulbaulast-Die erste Hälfte der Schulbaulast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen. Die zweite Hälfte der Schulbaulast ist nach Maßgabe der gesamten Finanzkraft jeder Mitgliedsgemeinde auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 Gkz i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,- €, halten. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, denen eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungs- und Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden ist.

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen.

(2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Dabei werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft nach dem Finanzausgleichsgesetz auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorangegangenen letzten drei Jahre (Stichtag: Große Schulstatistik) errechnet.

(3) Soweit ein Verbandsmitglied nur wegen eines Teils seiner Schülerinnen oder Schüler dem Schulverband angehört, ist bei der Verteilung der mit dem Schulverband verbundenen Lasten nur der Teil der Finanzkraft anzurechnen, der dem Verhältnis der Zahl der die Verbandsschulen besuchenden Schülerinnen und Schüler zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler des Verbandsmitglieds, die alle gemeinbildende Schulen gleicher Art besuchen, entspricht.

§ 16

Verträge nach § 5 Gkz in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 Gkz i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 Gkz in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500,- € bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50,- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,- € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 Gkz entsprechen.

§ 17

Änderung der Schulverbandsatzung

§ 17

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 Gkz)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 entsprechen.

§ 18

Änderung der Schulverbandsatzung

(zu beachten: § 16 Gkz, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3 und des § 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelungen in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder

§ 18

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

(1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3 und § 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§ 19

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 20

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 21

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Absatz 3 LBG in Verbindung mit §§ 16 und 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 21

Verpflichtungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

§ 22

Verpflichtungen

(1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen des Schulverbandes Ratzeburg erfolgen im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de dadurch, dass sie im Internet bereitgestellt werden und durch einen Hinweis an der Bekanntmachungstafel der Stadt Ratzeburg am Rathaus unter der Angabe der Internetadresse darauf hingewiesen wird. Die örtliche Bekanntmachung oder Verkündung ist mit Ablauf des Tages der Aushangfrist an der Bekanntmachungstafel sowie der Verfügbarkeit im Internet bewirkt. Zusätzlich soll nachrichtlich ein Hinweis in der örtlichen Presse erfolgen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

**§ 22
Inkrafttreten**

Die Schulverbandsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulverbandsatzung vom 24.07.2009, die I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 17.12.2009, die II. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 28.04.2010, die III. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 25.06.2012, die IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 07.11.2013, die V. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 17.01.2014 sowie die VI. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.07.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 17.12.2014 und 16.12.2021

Schulverband Ratzeburg
Der Schulbandsvorsteher/1.stellv. Schulbandsvorsteher

Voß / Salzsäuler

(1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes Ratzeburg werden durch Bereitstellung im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden (Angabe der Bezugsadresse) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 23
Inkrafttreten**

Die Schulverbandsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulverbandsatzung vom 17.12.2014 und die I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.12.2021 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GKZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom ... (Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 05. Mai 2023 – IV 311/IV 313 –160-334/2016-8711/2022) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,

Schulverband Ratzeburg

Der Schulbandsvorsteher

Bruns

Datum und
Unterschrift
nach Erteilung der
Genehmigung

Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.12.2014 folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Schulverband im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Ratzeburg“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung

- der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechower Straße 44,
- der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1,
- der Pestalozzischule -Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und
- der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen

nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und – vertreter in der Schulverbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.
- (3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied angehören.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung widerspricht.

§ 7

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

- (1) Der Schulverbandsvorsteher oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,-- € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,-- € nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 10 Tsd. €,
 7. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,-- € monatlich,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,-- €,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,-- €,
 10. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,-- €,
 11. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.

§ 8 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a. Hauptausschuss
Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.
Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
Der Ausschuss tagt öffentlich.
 - b. Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO
Der Ausschuss tagt öffentlich.
 - c. Bauausschuss
Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.
Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten
Der Ausschuss tagt öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Für die weiteren Vertreterinnen und – vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.

- (2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zu einem Betrag von 10.000,-- €,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000,-- € bis zu einem Betrag von 100.000,-- €,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 500,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich,
6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
7. die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 10.000,-- € bis zur Höhe von 50.000,-- €,
8. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 500,-- € monatlich bis zu einem Betrag von 5.000,-- € monatlich,
9. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,-- € bis zu einem Wert von 100.000,-- €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,-- € bis zu einem Wert von 50.000,-- € pro Maßnahme,
11. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 2.000,-- € bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
12. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden,
13. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
14. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes,
15. die Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht,
16. den Entwurf von Satzungen,
17. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen.

(3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.
Die Auszahlungen sind zum 01.07. eines jeden Jahres vorzunehmen.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.
- (5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.
- (6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende

Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 15,- €.

- (7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.
- (9) Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung

- (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.

- (2) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg beträgt 10,40 v.H. des jährlichen Haushaltsausgabebetrags des Verwaltungshaushaltes des Schulverbandes Ratzeburg. Jedes Schulverbandsmitglied kann nach 5 Jahren eine Überprüfung des v.H. – Satzes verlangen.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist berechtigt, eine abweichende Regelung zu beschließen, wenn die Gegebenheiten eine Abweichung von dem in Abs. 2 aufgeführten v.H.-Satz ratsam erscheinen lassen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.
- (2) Schulverbandsumlage -Schullast-
Die Schullast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (3) Schulverbandsumlage -Schulbaulast-
Die erste Hälfte der Schulbaulast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen.
Die zweite Hälfte der Schulbaulast ist nach Maßgabe der gesamten Finanzkraft jeder Mitgliedsgemeinde auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind

ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, halten. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, denen eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden ist.

§ 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17 Änderung der Schulverbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3 und des § 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelungen in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§ 18 Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu

berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen des Schulverbandes Ratzeburg erfolgen im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de dadurch, dass sie im Internet bereitgestellt werden und durch einen Hinweis an der Bekanntmachungstafel der Stadt Ratzeburg am Rathaus unter der Angabe der Internetadresse darauf hingewiesen wird. Die örtliche Bekanntmachung oder die Verkündung ist mit Ablauf des Tages der Aushangfrist an der Bekanntmachungstafel sowie der Verfügbarkeit im Internet bewirkt.

Zusätzlich soll nachrichtlich ein Hinweis in der örtlichen Presse erfolgen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 22 Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulverbandssatzung vom 24.07.2009, die I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 17.12.2009, die II. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 28.04.2010, die III. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 25.06.2012, die IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 07.11.2013, die V. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 17.01.2014 sowie die VI. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.07.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 17.12.2014
Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Voß
Schulverbandsvorsteher

I. Satzung zur Änderung der
Satzung des Schulverbandes Ratzeburg
(Verbandssatzung)
vom 17.12.2014

Aufgrund des § 56 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 16.06.2021 (GVOBl. S. 723) und des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 15.12.2021 folgende I. Änderungssatzung zur Verbandssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 10 Absatz 5 Satz 1 erhält nachstehende Fassung:

Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes.

Artikel 2

Die I. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 16.12.2021

(L.S.)

Salzsäuler
1.stellv. Schulverbandsvorsteher

Ö 7

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 21.11.2023

SV/BeVoSv/183/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	29.11.2023	Ö
Schulverbandsversammlung	13.12.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200.02.42

Öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Schulverband Ratzeburg

Zielsetzung:

Anpassung der Verwaltungsvereinbarung an das neue Haushaltsrecht und an die Neufassung der Verbandssatzung

Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung,
Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses,
den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Ratzeburg gemäß Entwurf.**

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 21.11.2023

Colell, Maren am 17.11.2023

Sachverhalt:

Mit dem Haushaltsjahr 2024 werden die Haushalte der Stadt Ratzeburg und des Schulverbandes Ratzeburg auf doppischer Basis erstellt (vorher kamerale Basis).

Der Schulverband Ratzeburg verfügt über keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.

Mit Änderung des Haushaltsrechts ist neben der Verbandssatzung (s. gesonderten Tagesordnungspunkt) auch die öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Schulverband Ratzeburg an die doppische Haushaltsführung anzupassen.

Durch Wegfall der Bezugsgröße **Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts** ist der Verwaltungskostenanteil neu zu ermitteln. Grundsätzlich wäre ein pauschalierter Ansatz mit Zugrundelegung eines Prozentsatzes von den Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans möglich. Allerdings reagiert dieses Verfahren nur auf Veränderungen im

Schulverbandshaushalt, nicht jedoch auf die tatsächlichen Veränderungen im Rahmen der Geschäftsführung über die Stadt Ratzeburg. Veränderungen in den Personalstrukturen der Stadt (z. B. Personalaufbau, neue Zeitanteile in den Zuständigkeiten) würden daher nicht berücksichtigt. Vielmehr führen Kostensteigerungen im Schulverband (z. B. OGS-Ausbau, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten) zu einer Erhöhung des Verwaltungskostenanteils zu Gunsten der Stadt.

Die neu zu schließende Verwaltungsvereinbarung nach § 19 a GkZ (Beratungen erfolgen erstmalig im Hauptausschuss der Stadt und des Schulverbandes) sieht vor, dass der Verwaltungskostenanteil jährlich ermittelt wird. Als Basis dient die KGSt-Veröffentlichung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ unter Zugrundelegung der Personalkosten sowie Sachkostenanteile.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die finanziellen Auswirkungen sind bereits sowohl im städtischen Haushaltsentwurf 2024 als auch im Haushaltsentwurf des Schulverbandes Ratzeburg 2024 enthalten:

Produktkonto: 2.4.3.010-545500 Erstattung Betriebs- und Verwaltungskosten: 476.000,00 €

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 7

Verwaltungsvereinbarung

zwischen der Stadt Ratzeburg,
vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgend „Stadt“ genannt,
und dem Schulverband Ratzeburg,
vertreten durch den Schulverbandsvorsteher, nachfolgend „Schulverband“
genannt,

wird gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit aufgrund der Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt vom 11. Dezember 2023 und der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes vom 13. Dezember 2023 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 Geschäftsführung

- (1) Die gesamte Geschäftsführung des Schulverbandes wird der Stadt übertragen.
- (2) Die Stadt erhebt dafür vom Schulverband einen Verwaltungskostenbeitrag. Dieser wird jährlich auf Basis der KGSt-Veröffentlichung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ unter Zugrundelegung der Personalkosten sowie Sachkostenanteile ermittelt.
- (3) Der für das Haushaltsjahr zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag ist in einem Betrag am 01.12. eines jeden Jahres fällig.

§ 2 Abgrenzung der Befugnisse

- (1) Der Schulverband überträgt der Stadt im Rahmen der Verbandssatzung und unter Zugrundelegung des Dienst- und Geschäftsverteilungsplanes und der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt die Befugnis zur Ausübung der Geschäftsführung.
- (2) Die Stadt bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Übernahme der Geschäftsführung des Schulverbandes.
- (3) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher sowie deren oder dessen Stellvertretungen können jederzeit Auskunft oder Akteneinsicht verlangen.

§ 3 Haftung

Verletzt die Stadt oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Stadt in Angelegenheiten, die der Stadt nach § 1 übertragen worden sind, die ihr oder ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet die Stadt. § 94 LBG gilt entsprechend.

§ 4 Dauer und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende der jeweiligen Vertragsdauer gekündigt wird.
- (2) Im Falle der Kündigung des Vertrages sowie im Falle der Auflösung des Schulverbandes hat, soweit erforderlich, eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Vertragsparteien zu erfolgen. Einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Eintritt des in Abs. 1 genannten Ereignisses, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde über die Vermögensauseinandersetzung.
- (3) Verletzt eine Vertragspartei die Bestimmungen dieses Vertrages und setzt sie die Verletzung trotz Mahnung fort, so kann die andere Partei mit einer Frist von 3 Monaten den Vertrag kündigen. Im Übrigen kann jede Partei die Kündigung des Vertrages unter Wahrung der Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres vornehmen, wenn sich die bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Verhältnisse derart ändern, dass das Festhalten an dem Vertrag bei Abwägung der beiderseitigen Interessen billigerweise nicht mehr zuzumuten ist.

Ratzeburg, 14. Dezember 2023

Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Bruns

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Graf

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	13.12.2023	N

Verfasser/in: Bruns, Susanne

FB/Aktenzeichen: SV-Personal

Mobilitätzuschuss für die Mitarbeitenden des Schulverbandes

Zielsetzung:

Steigerung der Attraktivität des Schulverbandes Ratzeburg als Arbeitgeber sowie Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel.

Beschlussvorschlag (gemäß Ursprungsvorlage)

Vorberatungsergebnis HA 29.11.2023 (mehrheitlich abgelehnt; siehe Sachverhalt)

Die Schulverbandsversammlung beschließt, den Beschäftigten des Schulverbandes Ratzeburg auf Antrag einen monatlichen Mobilitätzuschuss in Höhe von 30,00 € entweder für den Kauf einer ÖPNV-Fahrkarte (Deutschlandticket) oder für den Kauf eines Fahrrades gemäß der Dienstvereinbarung (Anlage) zu gewähren.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 05.12.2023

Koop, Axel am 04.12.2023

Sachverhalt:

Vorberatungsergebnis

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2023 kontrovers über die arbeitgeberseitige Bezuschussung des Deutschlandtickets beraten. Als Vorteil einer Bezuschussung wurde insbesondere die Steigerung der Attraktivität des Arbeitgebers in Zeiten des Fachkräftemangels genannt. Kritisiert wurde hingegen, dass der Schulverband als öffentlicher Arbeitgeber einen ohnehin schon staatlich geförderten Zweck nochmals subventionieren würde.

Im Ergebnis wurde der o. a. Beschlussvorschlag mehrheitlich **abgelehnt**.

Text gemäß Ursprungsvorlage

Mit Verweis auf die Vorlage [SVBeVoSV/146/2023](#) hat die Schulverbandsversammlung in seiner Sitzung in ihrer Sitzung am 22.02.2023 beschlossen, den Beschäftigten des Schulverbandes auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 30,00 € für den Kauf eines Fahrrades zu gewähren.

Inzwischen ist die Förderung des nah.SH-Jobtickets, dessen Abrechnung über den Kreis Herzogtum Lauenburg durchgeführt wurde, zum 30.04.2023 beendet worden. Am 01.05.2023 wurde das sogenannte Deutschlandticket (49-€-Ticket) eingeführt. Zu diesem Deutschlandticket wird, wenn sich der Arbeitgeber mit mindestens 25 % (= 12,25 €) an den Kosten des Tickets beteiligt, zusätzlich ein staatlicher Zuschuss in Höhe von 5 % (= 2,45 €) des Ticketpreises gewährt. Das Deutschlandticket vergünstigt sich dadurch um mindestens 30 % und kostet den Arbeitnehmer somit höchstens 34,30 €.

Zur Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und um einen Beitrag zur Mobilitätswende zu leisten, ist nunmehr vorgesehen, den Mitarbeitenden des Schulverbandes Ratzeburg entweder einen monatlichen Zuschuss zum Kauf eines Fahrrades oder einen Zuschuss zum Deutschlandticket in Höhe von jeweils 30,00 € zu gewähren. Es soll jeweils nur ein Zuschuss zurzeit in Anspruch genommen werden können. Sobald die Bezuschussung des Fahrradkaufs beendet ist, können die Mitarbeitenden für den darauffolgenden Monat den Zuschuss zum Deutschlandticket beantragen und andersherum.

Anders als beim Fahrradzuschuss, bei dem der Betrag in Höhe von 30,00 € mit den monatlichen Gehaltszahlungen an die Mitarbeitenden ausgezahlt wird, zahlt der Schulverband Ratzeburg bei der Bezuschussung des Deutschlandtickets die vollen Kosten abzgl. des staatlichen Zuschusses (49,00 € - 2,45 € = 46,55 €), an den Anbieter und behält dann den von den Mitarbeitenden selbst zu tragenden Restbetrag in Höhe von 16,55 € von den Gehaltszahlungen ein.

Die Steigerung der Attraktivität des Schulverbandes Ratzeburg als Arbeitgeber ist in Zeiten des Fachkräftemangels ein wesentliches Ziel. Durch eine Ausweitung des Mobilitätsangebotes für die Mitarbeitenden wird diesen ein sehr attraktives Angebot gemacht. Daneben dient eine solche Maßnahme auch der Gesunderhaltung der Mitarbeiter/-innen und leistet vor allem auch einen aktiven Beitrag für den Klimaschutz und zur Mobilitätswende.

Kosten:

Die Option, den monatlichen Mobilitätzuschuss in Höhe von 30,- Euro entweder für den Kauf eines Fahrrades oder für den Kauf eines Deutschlandtickets in Anspruch zu nehmen, soll künftig allen Beschäftigten des Schulverbandes Ratzeburg angeboten werden. Die genaue Anzahl der Beschäftigten, die das Angebot in Anspruch nehmen werden, kann heute allerdings nicht mit Sicherheit beziffert werden.

Das im Februar 2023 eingeführte Angebot des Fahrradzuschusses wird inzwischen von 2 Mitarbeitenden beim Schulverband in Anspruch genommen. Durch den unterjährigen Beginn der Bezuschussungen liegen die Kosten nach jetzigem Erkenntnisstand für das Jahr 2023 bei 210,00 € und für das Jahr 2024 bei 720,00 €. Ein Anstieg um weitere 10 Anträge im Jahr 2024 würde weitere Kosten in Höhe von 3.600,00 € mit sich bringen.

Durch die große Attraktivität des Zuschusses zum Deutschlandticket, für welches die Mitarbeitenden dann lediglich einen Betrag in Höhe von 16,55 € selbst zu tragen haben, ist davon auszugehen, dass der Zuschuss von mehr Mitarbeitenden in Anspruch genommen wird als der Fahrradzuschuss. Sofern ein Viertel der Mitarbeitenden (= 17 Personen) den Zuschuss zum ÖPNV-Ticket beantragt, belaufen sich die jährlichen Kosten hierfür auf 6.100,00 €.

Hinzu kommen Kosten für den zusätzlichen administrativen Abwicklungsaufwand (Personalbetreuung, Antragsbearbeitung und buchungstechnische Abwicklung). Hier wird verwaltungsseitig jedoch zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass dieser Mehraufwand im Rahmen der jetzigen Personalbemessung im federführenden Fachdienst Personal & Organisation der Stadtverwaltung aufgefangen werden kann.

Der arbeitgeberseitige Zuschuss von 30,00 € darf hierbei aber nicht nur als Kostentreiber verstanden werden, sondern sollte auch als Mittel angesehen werden, um die dienstlichen Reisekosten zu senken, da das Ticket selbstverständlich auch für dienstliche Zwecke genutzt werden kann und soll. Der Personalrat des Schulverbandes würde eine diesbezügliche positive Beschlussfassung begrüßen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: siehe Sachverhalt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage: Dienstvereinbarung SV-PR

mitgezeichnet haben:



8

Dienstvereinbarung zur Bezuschussung des Kaufs eines Fahrrads/Pedelecs

Zwischen dem Schulverband Ratzeburg,
vertreten durch die Schulverbandsvorsteherin

und

dem Personalrat des Schulverbandes Ratzeburg,
vertreten durch den Vorsitzenden

wird die folgende Dienstvereinbarung zur Bezuschussung des Kaufs eines Fahrrads oder Pedelecs geschlossen:

Präambel

Der Zuschuss dient dem Ausbau der klimafreundlichen Mobilität und der gesundheitlichen Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulverbandes.

§ 1 Geltungsbereich

Die Förderung kann ausschließlich für gekaufte Fahrräder und Pedelecs (im Folgenden einheitlich als „Fahrräder“ bezeichnet) erfolgen. Leasing-Verträge sind von der Förderung ausgeschlossen. Auch der Kauf von S-Pedelecs ist von der Förderung ausgeschlossen, da diese nicht zu Fahrrädern sondern zu Kraftfahrzeugen zählen.

Die Förderung ist ausschließlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulverbandes möglich, d.h. es muss ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bestehen. Beim Ausscheiden aus einem der genannten Verhältnisse endet die Förderung mit Ablauf des Monats des Ausscheidens.

§ 2 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung erfolgt mit dem im Intranet zur Verfügung gestellten Vordruck „Antrag Fahrradzuschuss“. Beantragt werden können Zuschüsse für Fahrräder, die ab dem 01.09.2022 beschafft wurden. Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten ab Kaufdatum des Fahrrades gestellt und beim Fachdienst Personal und Organisation eingegangen sein. Danach ist die Förderung ausgeschlossen.

Der Nachweis über den Neukauf eines Fahrrades erfolgt über eine auf die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter ausgestellte Rechnung mit ausgewiesener Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer.

§ 3 Förderung und Nutzungsdauer

Die monatliche Förderung beginnt in dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Bewilligung erteilt wurde. Die maximale Fördersumme beträgt 50 % des Netto-Anschaffungswertes bzw. maximal 1.080,00 EURO. Die Förderung erfolgt über monatliche Teilzahlungen i. H. v. 30,00 Euro, die mit dem Entgelt bzw. der Besoldung ausgezahlt werden. Ist der förderungsfähige Betrag des Fahrrads erreicht, wird die Zahlung unter Anpassung der letzten Rate beendet.

Die Nutzungsdauer des geförderten Fahrrads beträgt 7 Jahre (analog der steuerlichen Abschreibungsdauer). Der Zuschuss kann von den Mitarbeitenden nur einmal in diesem Zeitraum beantragt werden. Dies gilt auch bei Verlust des Fahrrades durch Diebstahl bzw. Totalschaden (siehe hierzu § 4).

§ 4 Schäden und Diebstahl

Der Ersatz von Schäden am Fahrrad durch den Schulverband Ratzeburg ist nur in Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung möglich. Schäden, die auf dem Arbeitsweg oder bei privaten Fahrten entstehen, können beim Schulverband nicht geltend gemacht werden.

Der Ersatz des Fahrrades bei Diebstahl ist auch im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung ausgeschlossen. Die Absicherung kann durch eine private Diebstahlversicherung erfolgen.

§ 5 Verkehrssicherheit

Das Tragen eines Fahrradhelms und gut sichtbarer Kleidung wird ausdrücklich empfohlen. Das Fahrrad ist in verkehrssicherem Zustand zu halten, was von der Antragstellerin/dem Antragsteller auf dem Antragsformular zu bestätigen ist.

§ 6 Anderweitige Bezuschussungen

Das regelmäßige Nutzen des bezuschussten Fahrrads für den Arbeitsweg sowie für Dienstfahrten wird erwartet. Eine gleichzeitige andere Bezuschussung von Fahrtkosten (z.B. Jobticket) ist möglich.

§ 7 Kündigung

Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Im beidseitigen Einvernehmen ist eine Anpassung ohne vorherige Kündigung möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Ratzeburg, den _____

Julia Stricker
Schulbandsvorsteherin

Tatjana Nehlsen-Heide
stellv. Personalratsvorsitzende

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	13.12.2023	Ö

Verfasser/in: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: 2813

Offene Ganztagschule; hier: I. Satzungsänderung

Zielsetzung:

Anpassung der OGS – Benutzungsgebühren/Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die 1. Änderung der Satzung gem. Anlage „I.“ Änderungssatzung OGS v. 13.12.2023.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 05.12.2023

Koop, Axel am 05.12.2023

Sachverhalt:

Es wurde bereits ab 01.01.2021 mit einer Satzungsänderung der damals gültigen Satzung mit der schrittweisen Anpassung der Benutzungsgebühren begonnen. Da sich die Personal- und Sachkosten erhöht haben, wird zukünftig jährlich anhand des tatsächlichen Kostenabgleichs des Vorjahres der Elternbeitrag neu ermittelt werden.

Mit dieser Beschlussvorlage soll es aufgrund der hohen Kostensteigerungen bereits eine Änderung zum 2. Schulhalbjahr, nämlich zum 01.02.2024 geben. Hierzu wird ein Sonderkündigungsrecht bis 29.02.2024 eingeräumt. Zukünftig wird eine Kostenanpassung zum jeweils neuen Schuljahr angestrebt.

Die OGS-Gebühren betragen zurzeit 1,13 € die Stunde (90 € im Monat für die Kernbetreuung), der maximal mögliche Elternbeitrag beträgt 2,40 € (192,00 € im Monat für die Kernbetreuung). In der Anlage 1 -Gebührenkalkulation OGS 2023- sind mehrere Modelle einer möglichen Kostenerhöhung aufgeführt. Modell 1 beschreibt die aktuellen Gebühren.

Honorar und Kooperationskurse

Bisher waren alle Kurse, egal ob intern oder extern angeboten, für die Teilnehmenden kostenlos.

In 2023 wurde der Versuche unternommen, die Attraktivität der Angebote u.a. durch Kooperationsverträge mit der Musikschule zu steigern. Die Kursgebühr sollte von den Eltern in voller Höhe mit der Kreismusikschule direkt abgerechnet werden (Chor 10 € pro Monat, Gitarre und Ukulele 25 € pro Monat). Trotz intensiver Werbung wurde keiner der angebotenen Kurse gebucht.

Während der Corona-Pandemie wurde nur ein Kurs pro Standort von extern angeboten. Mittlerweile bieten wir an den Standorten 22 interne und externe Kurse an. Entfällt bei den internen Angeboten die Honorargebühr, sind die Kurse aber dennoch mit unterschiedlich hohen Sachkosten verbunden. Um alle Kurse angemessen ausstatten und um die Vielfalt der Angebote weiter ausbauen zu können, sollte hier die Gebühr um einen globalen Kursbeitrag von 10,00 € pro Monat erhöht werden. Durch die pauschale Erhebung dieser Gebühr würden alle Kinder in die Lage versetzt, innerhalb der Kapazitätsgrenzen jedes gewünschte Angebot (Kurse und AGs) zu belegen. Auch auf Veränderungen in der Kurszusammensetzung könnte schneller reagiert werden.

Somit schlägt die Schulverwaltung vor, die Kosten für die Betreuungsstunde pro Stunde/monatlich von 1,13 € um 0,12 € auf 1,25 € anzuheben und unabhängig von den gebuchten Betreuungsstunden einen pauschalen Kursbeitrag von 10,00 € im Monat zu erheben.

Die Schulverwaltung schlägt vor nachstehendes Modell für Gestaltung der Benutzungsentgelte zu wählen:

Modell Nr. 2, Beträge sind gerundet

Modell 100,00 €		
Betreuungsstunde		1,25 €
Frühbetreuung 1 Wochentag	(8 Std./Monat)	10,00 €
Frühbetreuung 5 Wochentage	(40 Std./Monat)	50,00 €
Kernbetreuung 1 Wochentag	(16 Std./Monat)	20,00 €
Kernbetreuung 5 Wochentage	(80 Std./Monat)	100,00 €
Spätbetreuung 1 Wochentag	(4 Std./Monat)	5,00 €
Spätbetreuung 5 Wochentage	(20 Std./Monat)	25,00 €
Ferienbetreuung 1 Woche	(50 Stunden + Extras)	62,50€ + 10% € 70,00 €

Hinzuziehen wäre hier die Pauschale von 10,00 € monatlich.

Vorberatungsergebnis Hauptausschuss

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 29.11.2023 mit der Höhe der OGS-Beiträge befasst. Im Ergebnis wird der Schulverbandsversammlung empfohlen, folgende Beträge im Rahmen der Satzungsänderung festzusetzen:

Modell 132,00 €	
Betreuungsstunde	1,65 €
Kernbetreuung 1 Wochentag (16 Std./Monat)	26,40 €
Kernbetreuung 5 Wochentage (80 Std./Monat)	132,00 €

Frühbetreuung 1 Wochentag (8 Std./Monat)	13,20 €
Frühbetreuung 5 Wochentage (40 Std./Monat)	66,00 €
Spätbetreuung 1 Wochentag (4 Std./Monat)	6,60 €
Spätbetreuung 5 Wochentage (20 Std./Monat)	33,00 €
Ferienbetreuung 1 Woche (50 Stunden + Extras)	85,00 €

Somit schlägt der Hauptausschuss vor, die Kosten für die Betreuungsstunde pro Stunde/monatlich von 1,13€ um 0,52 € auf 1,65€ anzuheben. Der vorgeschlagene Kursbeitrag in Höhe von 10,00 € (pauschal) entfällt.

Nach nochmaliger Prüfung der Rechtslage hinsichtlich des Kostendeckungsgrades in Bezug auf den möglichen Wegfall einer Landeszuwendung wird auf die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen vom 22.01.2020 verwiesen. Hierin heißt es *„Die Förderung nach diesen Richtlinien ist abhängig von einer Komplementärfinanzierung von mindestens 50 Prozent der Gesamtausgaben“*. Entsprechend wären auch höhere Gebührensätze und damit höhere Kostendeckungsgrade im Rahmen der Beitragsfinanzierung darstellbar.

Anlagenverzeichnis:

Gebührenkalkulation

Satzung vom 14.12.2022

Entwurf der 1. Änderungssatzung

Lesefassung

Gebührenkalkulation OGS 2023 Stufen

Modell 90,00 € -aktuell-	
Betreuungsstunde	1,13 €
Kernbetreuung 1 Wochentag (16 Std./Monat)	18,00 €
Kernbetreuung 5 Wochentage (80 Std./Monat)	90,00 €
Frühbetreuung 1 Wochentag (8 Std./Monat)	9,00 €
Frühbetreuung 5 Wochentage (40 Std./Monat)	45,00 €
Spätbetreuung 1 Wochentag (4 Std./Monat)	4,50 €
Spätbetreuung 5 Wochentage (20 Std./Monat)	22,50 €
Ferienbetreuung 1 Woche (50 Stunden + Extras)	62,00 €
Zu erwartende Einnahmen (gerundet)	460.000,00 €

Modell 95,00 €	
Betreuungsstunde	1,19 €
Kernbetreuung 1 Wochentag (16 Std./Monat)	19,00 €
Kernbetreuung 5 Wochentage (80 Std./Monat)	95,00 €
Frühbetreuung 1 Wochentag (8 Std./Monat)	9,50 €
Frühbetreuung 5 Wochentage (40 Std./Monat)	47,50 €
Spätbetreuung 1 Wochentag (4 Std./Monat)	4,75 €
Spätbetreuung 5 Wochentage (20 Std./Monat)	23,75 €
Ferienbetreuung 1 Woche (50 Stunden + Extras)	65,00 €
Zu erwartende Einnahmen (gerundet)	486.000,00 €

Modell 100,00 €	
Betreuungsstunde	1,25 €
Kernbetreuung 1 Wochentag (16 Std./Monat)	20,00 €
Kernbetreuung 5 Wochentage (80 Std./Monat)	100,00 €
Frühbetreuung 1 Wochentag (8 Std./Monat)	10,00 €
Frühbetreuung 5 Wochentage (40 Std./Monat)	50,00 €
Spätbetreuung 1 Wochentag (4 Std./Monat)	5,00 €
Spätbetreuung 5 Wochentage (20 Std./Monat)	25,00 €
Ferienbetreuung 1 Woche (50 Stunden + Extras)	68,00 €
Zu erwartende Einnahmen (gerundet)	510.000,00 €

Modell 105,00 €	
Betreuungsstunde	1,31 €
Kernbetreuung 1 Wochentag (16 Std./Monat)	21,00 €
Kernbetreuung 5 Wochentage (80 Std./Monat)	105,00 €
Frühbetreuung 1 Wochentag (8 Std./Monat)	10,50 €
Frühbetreuung 5 Wochentage (40 Std./Monat)	52,50 €
Spätbetreuung 1 Wochentag (4 Std./Monat)	5,25 €
Spätbetreuung 5 Wochentage (20 Std./Monat)	25,50 €
Ferienbetreuung 1 Woche (50 Stunden + Extras)	70,00 €
Zu erwartende Einnahmen (gerundet)	535.000,00 €

Modell 130,00 €	
Betreuungsstunde	1,63 €
Kernbetreuung 1 Wochentag (16 Std./Monat)	26,00 €
Kernbetreuung 5 Wochentage (80 Std./Monat)	130,00 €
Frühbetreuung 1 Wochentag (8 Std./Monat)	13,00 €
Frühbetreuung 5 Wochentage (40 Std./Monat)	65,00 €
Spätbetreuung 1 Wochentag (4 Std./Monat)	6,50 €
Spätbetreuung 5 Wochentage (20 Std./Monat)	32,50 €
Ferienbetreuung 1 Woche (50 Stunden + Extras)	84,00 €
Zu erwartende Einnahmen (gerundet)	665.000,00 €

Modell 132,00 €	
Betreuungsstunde	1,65 €
Kernbetreuung 1 Wochentag (16 Std./Monat)	26,40 €
Kernbetreuung 5 Wochentage (80 Std./Monat)	132,00 €
Frühbetreuung 1 Wochentag (8 Std./Monat)	13,20 €
Frühbetreuung 5 Wochentage (40 Std./Monat)	66,00 €
Spätbetreuung 1 Wochentag (4 Std./Monat)	6,60 €
Spätbetreuung 5 Wochentage (20 Std./Monat)	33,00 €
Ferienbetreuung 1 Woche (50 Stunden + Extras)	90,00 €
Zu erwartende Einnahmen (gerundet)	675.000,00 €

Modell 140,00 €	
Betreuungsstunde	1,75 €
Kernbetreuung 1 Wochentag (16 Std./Monat)	28,00 €
Kernbetreuung 5 Wochentage (80 Std./Monat)	140,00 €
Frühbetreuung 1 Wochentag (8 Std./Monat)	14,00 €
Frühbetreuung 5 Wochentage (40 Std./Monat)	70,00 €
Spätbetreuung 1 Wochentag (4 Std./Monat)	7,00 €
Spätbetreuung 5 Wochentage (20 Std./Monat)	35,00 €
Ferienbetreuung 1 Woche (50 Stunden + Extras)	95,00 €
Zu erwartende Einnahmen (gerundet)	715.000,00 €

Modell 150,00 €	
Betreuungsstunde	1,88(1,875) €
Kernbetreuung 1 Wochentag (16 Std./Monat)	30,00 €
Kernbetreuung 5 Wochentage (80 Std./Monat)	150,00 €
Frühbetreuung 1 Wochentag (8 Std./Monat)	15,00 €
Frühbetreuung 5 Wochentage (40 Std./Monat)	75,00 €
Spätbetreuung 1 Wochentag (4 Std./Monat)	7,50 €
Spätbetreuung 5 Wochentage (20 Std./Monat)	37,50 €
Ferienbetreuung 1 Woche (50 Stunden + Extras)	105,00 €
Zu erwartende Einnahmen (gerundet)	760.000,00 €

Modell 162,00 €	
Betreuungsstunde	2,00 €
Kernbetreuung 1 Wochentag (16 Std./Monat)	32,00 €
Kernbetreuung 5 Wochentage (80 Std./Monat)	160,00 €
Frühbetreuung 1 Wochentag (8 Std./Monat)	16,00 €
Frühbetreuung 5 Wochentage (40 Std./Monat)	80,00 €
Spätbetreuung 1 Wochentag (4 Std./Monat)	8,00 €
Spätbetreuung 5 Wochentage (20 Std./Monat)	40,00 €
Ferienbetreuung 1 Woche (50 Stunden + Extras)	110,00 €
Zu erwartende Einnahmen (gerundet)	820.000,00 €

Modell 176,00 €	
Betreuungsstunde	2,20 €
Kernbetreuung 1 Wochentag (16 Std./Monat)	35,20 €
Kernbetreuung 5 Wochentage (80 Std./Monat)	176,00 €
Frühbetreuung 1 Wochentag (8 Std./Monat)	17,60 €
Frühbetreuung 5 Wochentage (40 Std./Monat)	88,00 €
Spätbetreuung 1 Wochentag (4 Std./Monat)	8,80 €
Spätbetreuung 5 Wochentage (20 Std./Monat)	44,00 €
Ferienbetreuung 1 Woche (50 Stunden + Extras)	120,00 €
Zu erwartende Einnahmen (gerundet)	900.000,00 €

Modell 192,00 €	
Betreuungsstunde	2,40 €
Kernbetreuung 1 Wochentag (16 Std./Monat)	38,40 €
Kernbetreuung 5 Wochentage (80 Std./Monat)	192,00 €
Frühbetreuung 1 Wochentag (8 Std./Monat)	19,20 €
Frühbetreuung 5 Wochentage (40 Std./Monat)	96,00 €
Spätbetreuung 1 Wochentag (4 Std./Monat)	9,60 €
Spätbetreuung 5 Wochentage (20 Std./Monat)	48,00 €
Ferienbetreuung 1 Woche (50 Stunden + Extras)	130,00 €
Zu erwartende Einnahmen (gerundet)	980.000,00 €

I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ vom 14.12.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz 04.03.2022, in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, wurde nach Beschlussfassung des Schulverbandes Ratzeburg vom 13.12.2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ vom 14.12.2022 erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält die nachstehende Fassung:

§ 2

Standortübergreifende Organisation

Für die standortübergreifende Organisation der Offenen Ganztagschulen stimmen sich die Koordinator:innen mit der Geschäftsführung des Schulverbandes Ratzeburg ab.

Artikel 2

§ 3 Absatz 2 erhält nachstehende Fassung:

§ 3 Ganztagsangebot Durchführung

- (1) ...
- (2) Bei einem entsprechenden Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 10) werden eine Früh- und Spätbetreuung (06:30 Uhr – 08:30 Uhr sowie 15:45 Uhr – 16:45 Uhr) und eine Betreuung an den ersten fünf Werktagen der Osterferien, der ersten Woche in den Herbstferien und für die ersten drei Wochen der Sommerferien angeboten. Sofern Betreuungskapazitäten gegeben sind, kann die Offene Ganztagschule auch über diese Zeiträume hinaus eine Betreuung anbieten.
Die Ferienbetreuung ist ein Zusatzangebot, das ausschließlich zusätzlich zu den Betreuungsangeboten hinzu gebucht werden kann.

Artikel 3

§ 6 Absatz 2 erhält nachstehende Fassung:

§ 6

Kündigung und Teilkündigung

- (1) ...
- (2) Die Kündigung oder Teilkündigungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat zum Ende eines Schulhalbjahres. Sie gilt für alle Betreuungsangebote.

Artikel 4
§ 10 Absatz 1 und 2 erhalten nachstehende Fassungen:

§ 10
Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten:

Frühbetreuung	3 Tage/Woche	39,60 €/Monat
Frühbetreuung	5 Tage/Woche	66,00 €/Monat
Kernbetreuung	3 Tage/Woche	79,20 €/Monat
Kernbetreuung	5 Tage/Woche	132,00 €/Monat
Spätbetreuung	3 Tage/Woche	19,80 €/Monat
Spätbetreuung	5 Tage/Woche	33,00 €/Monat

Die Mindestnutzung der Frühbetreuung beträgt 10,00 € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

Die Mindestnutzung der Kernbetreuung beträgt 20,00 € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

Die Mindestnutzung der Spätbetreuung beträgt 05,00 € € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

(2) Zusätzlich ist gem. § 11 Abs. 1 eine Ferienbetreuung buchbar und in Verbindung mit der Benutzungsgebühr zu entrichten;

Ferienbetreuung	5 Tage/Woche	70,00 €/Woche
------------------------	---------------------	----------------------

Die Ferienbetreuung ist nur wochenweise (5-Tage Woche) buchbar.

Die I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

Die vorstehende I. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 20.11.2023

(LS)

Bruns
Schulverbandsvorsteher

Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ und über die Erhebung von Benutzungsgebühren -aktueller Stand-

Diese Lesefassung beinhaltet:
die Fassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung OGS vom 14.12.2022 incl.
der I. Änderungssatzung vom 13.12.2023

Bearbeitung: Maren Colell, 20.11.2023

Inhalt

I.	Benutzung.....	2
	§ 1 Trägerschaft und Aufgabe.....	2
	§ 2 Standortübergreifende Organisation	2
	§ 3 Ganztagsangebot, Durchführung.....	2
	§ 4 Kursleitung.....	3
	§ 5 Anmeldung.....	3
	§ 6 Kündigung und Teilkündigung	4
	§ 7 Haftung	4
	§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule.....	4
II.	Gebühren, Beiträge.....	5
	§ 9 Benutzungsgebühren	5
	§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren	5
	§ 11 Gebührenerhebung, Fälligkeit	6
	§ 12 Zahlungspflichtige	6
	§ 13 Teilnahme am Essensangebot.....	6
	§ 14 Bestimmungen des Schulgesetzes	6
	§ 15 Datenverarbeitung	7
	§ 16 Inkrafttreten	7

I. Benutzung

§ 1 Trägerschaft und Aufgabe

- (1) Der Schulverband Ratzeburg betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ in der „Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen“, der „Grundschule Ratzeburg“ mit den beiden Standorten Vorstadt und St. Georgsberg sowie für die „Pestalozzischule“. Ihre Aufgabe ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ohne Zeitdruck über die tägliche Schulzeit hinaus.
- (2) Die Offene Ganztagschule wird für Schülerinnen und Schüler aller Schulen in Ratzeburg eingerichtet. Der Besuch ist freiwillig.

§ 2 Standortübergreifende Organisation

Für die standortübergreifende Organisation der Offenen Ganztagschulen stimmen sich die Koordinator:innen mit der Geschäftsführung des Schulverbandes Ratzeburg ab.

§ 3 Ganztagsangebot, Durchführung

- (1) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler von Montag bis Freitag in der Kernzeit von 11:45 Uhr bis 15:45 Uhr.
- (2) Bei einem entsprechenden Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 10) werden eine Früh- und Spätbetreuung (06:30 Uhr – 08:30 Uhr sowie 15:45 Uhr – 16:45 Uhr) und eine Betreuung an den ersten fünf Werktagen der Osterferien, der ersten Woche in den Herbstferien und für die ersten drei Wochen der Sommerferien angeboten. Sofern Betreuungskapazitäten gegeben sind, kann die Offene Ganztagschule auch über diese Zeiträume hinaus eine Betreuung anbieten.
Die Ferienbetreuung ist ein Zusatzangebot, das ausschließlich zusätzlich zu den Betreuungsangeboten hinzu gebucht werden kann.
- (3) Das Betreuungsangebot an der Offenen Ganztagschule erfolgt insbesondere in den Bereichen: a. Hausaufgabenunterstützung b. Kultur, insbesondere malerische Kunst, Musik und Gestaltung c. Sport d. Bastel- und Werkangebot. Darüber hinaus finden Kurse statt. Diese sind den aktuellen Kursplänen zu entnehmen. Die Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

- (4) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule strebt der Schulverband eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.
- (5) Für Fortbildungsmaßnahmen kann die offene Ganztagschule Ratzeburg nach Zustimmung des Schulverbandsvorstehers an bis zu fünf Tagen im Schuljahr geschlossen werden. Die Eltern sind über bevorstehende Schließungen sechs Wochen im Voraus zu informieren.
- (6) Muss die Offene Ganztagschule darüber hinaus aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Wird in diesen Fällen keine Notbetreuung angeboten, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag erstattet.

§ 4 Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die Kursleiterinnen, Kursleiter und Lehrkräfte.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Der Schulverband Ratzeburg schließt in der Regel mit den Kursleiterinnen und Kursleitern– „Verträge über freie Mitarbeit“ ab. Sie sind keine Beschäftigten des Schulverbandes. Es handelt sich um ein selbständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Beiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommenssteuer sind durch die Kursleiterin oder den Kursleiter selbst zu zahlen.
- (4) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für das laufende Schuljahr bzw. im laufenden Schuljahr erfolgt schriftlich beim Schulverband Ratzeburg.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 6 Kündigung und Teilkündigung

- (1) Die Kündigung oder Teilkündigung des Besuches der Offenen Ganztagschule muss schriftlich beim Schulverband Ratzeburg erfolgen.
- (2) Die Kündigung oder Teilkündigungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat zum Ende eines Schulhalbjahres. Sie gilt für alle Betreuungsangebote.

§ 7 Haftung

Soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich des Besuches der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere über die Gemeindeunfallkasse und dem Kommunalen Schadensausgleich, ausgeglichen werden, können der Schulverband bzw. seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Der Schulverband kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn
 - a) Die Schülerin /der Schüler den Anordnungen der Beschäftigten des Schulverbandes sowie der Aufsichtspersonen zuwiderhandelt oder
 - b) Die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für den Besuch der Offenen Ganztagschule mehr als zwei Monate im Rückstand sind oder
 - c) wenn ein Verbleib aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten für alle Beteiligten nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

II. Gebühren, Beiträge

§ 9 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten. Sämtliche Gebühren und Entgelte dieser Satzung sind auf der Basis eines Kalenderjahres kalkuliert, Reduzierungen aufgrund von Ferienzeiten, Krankheiten o.ä. sind daher generell ausgeschlossen, § 3 (6) bleibt unberührt.

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten:

Frühbetreuung	3 Tage/Woche	39,60 €/Monat
Frühbetreuung	5 Tage/Woche	66,00 €/Monat
Kernbetreuung	3 Tage/Woche	79,20 €/Monat
Kernbetreuung	5 Tage/Woche	132,00 €/Monat
Spätbetreuung	3 Tage/Woche	19,80 €/Monat
Spätbetreuung	5 Tage/Woche	33,00 €/Monat

Die Mindestnutzung der Frühbetreuung beträgt 10,00 € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

Die Mindestnutzung der Kernbetreuung beträgt 20,00 € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

Die Mindestnutzung der Spätbetreuung beträgt 05,00 € € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

(2) Zusätzlich ist gem. § 11 Abs. 1 eine Ferienbetreuung buchbar und in Verbindung mit der Benutzungsgebühr zu entrichten;

Ferienbetreuung	5 Tage/Woche	70,00 €/Woche
------------------------	---------------------	----------------------

Die Ferienbetreuung ist nur wochenweise (5-Tage Woche) buchbar.

(3) Für das zweite gebührenpflichtige Kind wird eine Ermäßigung in Höhe von 25% und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind in Höhe von 50% auf die Benutzungsgebühren gem. Absatz 1 gewährt.

- (4) Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß Absatz 1 in sozialen Härtefällen (Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII sowie aufgrund von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) nach Vorlage des entsprechenden Bescheides auf die Hälfte der regulären Gebühr festgesetzt werden.
Die Ermäßigung findet ab Datum des Eingangs der Antragstellung Berücksichtigung.

§ 11 Gebührenerhebung, Fälligkeit

Die Gebühren sind jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats an den Schulverband Ratzeburg durch die Zahlungspflichtigen zu entrichten. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens vorgenommen werden. Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 12 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
(2)
Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes.

§ 13 Teilnahme am Essensangebot

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit gegen Entrichtung eines Entgeltes an einem Essensangebot teilzunehmen.
(2) Das Essensangebot wird durch einen externen Dienstleister gewährleistet. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler am Essensangebot setzt eine Registrierung beim externen Dienstleister voraus.
Anmeldungen, Kündigungen, Bestellungen und Zahlungen werden über den externen Dienstleister abgewickelt.

I. Abschlussvorschriften

§ 14 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15 Datenverarbeitung

Der Schulverband Ratzeburg ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

§ 16 Inkrafttreten

Die I. Änderungssatzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ vom 14.12.2022, gültig ab 01.02.2023, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 14.12.2023

Martin Bruns
Schulverbandsvorsteher Ratzeburg

Satzung des Schulverbandes Ratzeburg

für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“

und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz 04.03.2022, in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, wurde nach Beschlussfassung des Schulverbandes Ratzeburg vom 14.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

I.	Benutzung.....	2
§ 1	Trägerschaft und Aufgabe.....	2
§ 2	Standortübergreifende Organisation	2
§ 3	Ganztagsangebot, Durchführung.....	2
§ 4	Kursleitung.....	3
§ 5	Anmeldung.....	3
§ 6	Kündigung und Teilkündigung	3
§ 7	Haftung	4
§ 8	Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule.....	4
II.	Gebühren, Beiträge	4
§ 9	Benutzungsgebühren	4
§ 10	Höhe der Benutzungsgebühren.....	5
§ 11	Gebührenerhebung, Fälligkeit	5
§ 12	Zahlungspflichtige	6
§ 13	Teilnahme am Essensangebot.....	6
§ 14	Bestimmungen des Schulgesetzes	6
§ 15	Datenverarbeitung	6
§ 16	Inkrafttreten	6

I. Benutzung

§ 1 Trägerschaft und Aufgabe

- (1) Der Schulverband Ratzeburg betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ in der „Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen“, der „Grundschule Ratzeburg“ mit den beiden Standorten Vorstadt und St. Georgsberg sowie für die „Pestalozzischule“. Ihre Aufgabe ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ohne Zeitdruck über die tägliche Schulzeit hinaus.
- (2) Die Offene Ganztagschule wird für Schülerinnen und Schüler aller Schulen in Ratzeburg eingerichtet. Der Besuch ist freiwillig.

§ 2 Standortübergreifende Organisation

Für die standortübergreifende Organisation der Offenen Ganztagschulen stimmt sich die Koordinatorin / der Koordinator mit der Geschäftsführung des Schulverbandes Ratzeburg ab.

§ 3 Ganztagsangebot, Durchführung

- (1) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler von Montag bis Freitag in der Kernzeit von 11:45 Uhr bis 15:45 Uhr.
- (2) Bei einem entsprechenden Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 10) werden eine Früh- und Spätbetreuung (06:30 Uhr – 08:30 Uhr sowie 15:45 Uhr – 16:45 Uhr) und eine Betreuung an den ersten fünf Werktagen der Osterferien, der ersten Woche in den Herbstferien und für die ersten drei Wochen der Sommerferien angeboten. Während der restlichen schulfreien Zeiten findet kein Betrieb statt. Die Ferienbetreuung ist ein Zusatzangebot, das ausschließlich zusätzlich zu den Betreuungsangeboten hinzu gebucht werden kann.
- (3) Das Betreuungsangebot an der Offenen Ganztagschule erfolgt insbesondere in den Bereichen: a. Hausaufgabenunterstützung b. Kultur, insbesondere malerische Kunst, Musik und Gestaltung c. Sport d. Bastel- und Werkangebot. Darüber hinaus finden Kurse statt. Diese sind den aktuellen Kursplänen zu entnehmen. Die Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (4) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule strebt der Schulverband eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.
- (5) Für Fortbildungsmaßnahmen kann die offene Ganztagschule Ratzeburg nach Zustimmung des Schulverbandsvorstehers an bis zu fünf Tagen im Schuljahr geschlossen werden. Die Eltern sind über bevorstehende Schließungen sechs Wochen im Voraus zu informieren.

- (6) Muss die Offene Ganztagschule darüber hinaus aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Wird in diesen Fällen keine Notbetreuung angeboten, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag erstattet.

§ 4 Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die Kursleiterinnen, Kursleiter und Lehrkräfte.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Der Schulverband Ratzeburg schließt in der Regel mit den Kursleiterinnen und Kursleitern– „Verträge über freie Mitarbeit“ ab. Sie sind keine Beschäftigten des Schulverbandes. Es handelt sich um ein selbständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Beiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommenssteuer sind durch die Kursleiterin oder den Kursleiter selbst zu zahlen.
- (4) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für das laufende Schuljahr bzw. im laufenden Schuljahr erfolgt schriftlich beim Schulverband Ratzeburg.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 6 Kündigung und Teilkündigung

- (1) Die Kündigung oder Teilkündigung des Besuches der Offenen Ganztagschule muss schriftlich beim Schulverband Ratzeburg erfolgen.
- (2) Die Kündigungs- oder Teilkündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Schulhalbjahres. Sie gilt für alle Betreuungsangebote.

§ 7 Haftung

Soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich des Besuches der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere über die Gemeindeunfallkasse und dem Kommunalen Schadensausgleich, ausgeglichen werden, können der Schulverband bzw. seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Der Schulverband kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn
- a) die Schülerin / der Schüler den Anordnungen der Beschäftigten des Schulverbandes sowie der Aufsichtspersonen zuwiderhandelt oder
 - b) die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für den Besuch der Offenen Ganztagschule mehr als zwei Monate im Rückstand sind oder
 - c) wenn ein Verbleib aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten für alle Beteiligten nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

II. Gebühren, Beiträge

§ 9 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten. Sämtliche Gebühren und Entgelte dieser Satzung sind auf der Basis eines Kalenderjahres kalkuliert, Reduzierungen aufgrund von Ferienzeiten, Krankheiten o.ä. sind daher generell ausgeschlossen, § 3 (6) bleibt unberührt.

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten:

(1) Frühbetreuung	3 Tage/Woche	27,00 €/Monat
Frühbetreuung	5 Tage/Woche	45,00 €/Monat
Kernbetreuung	3 Tage/Woche	54,00 €/Monat
Kernbetreuung	5 Tage/Woche	90,00 €/Monat
Spätbetreuung	3 Tage/Woche	13,50 €/Monat
Spätbetreuung	5 Tage/Woche	22,50 €/Monat

Die Mindestnutzung der Frühbetreuung beträgt 09,00 € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

Die Mindestnutzung der Kernbetreuung beträgt 18,00 € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

Die Mindestnutzung der Spätbetreuung beträgt 04,50 € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

- (2) Zusätzlich ist gem. § 11 Abs. 1 eine Ferienbetreuung buchbar und in Verbindung mit der Benutzungsgebühr zu entrichten;

Ferienbetreuung	5 Tage/Woche	62,00 €/Woche
------------------------	---------------------	----------------------

Die Ferienbetreuung ist nur wochenweise (5-Tage Woche) buchbar.

- (3) Für das zweite gebührenpflichtige Kind wird eine Ermäßigung in Höhe von 25% und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind in Höhe von 50% auf die Benutzungsgebühren gem. Absatz 1 gewährt.
- (4) Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß Absatz 1 in sozialen Härtefällen (Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII sowie aufgrund von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) nach Vorlage des entsprechenden Bescheides auf die Hälfte der regulären Gebühr festgesetzt werden. Die Ermäßigung findet ab Datum des Eingangs der Antragstellung Berücksichtigung.

§ 11 Gebührenerhebung, Fälligkeit

Die Gebühren sind jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats an den Schulverband Ratzeburg durch die Zahlungspflichtigen zu entrichten. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens vorgenommen werden. Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 12 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes.

§ 13 Teilnahme am Essensangebot

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit gegen Entrichtung eines Entgeltes an einem Essensangebot teilzunehmen.
- (2) Das Essensangebot wird durch einen externen Dienstleister gewährleistet. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler am Essensangebot setzt eine Registrierung beim externen Dienstleister voraus. Anmeldungen, Kündigungen, Bestellungen und Zahlungen werden über den externen Dienstleister abgewickelt.

I. Abschlussvorschriften

§ 14 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15 Datenverarbeitung

Der Schulverband Ratzeburg ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Fassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ vom 15.12.2017, gültig ab 01.01.2018 mit der I. Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ vom 12.01.2021, der II. Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung

„Offene Ganztagschule“ vom 16.06.2021, der III. Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ vom 20.06.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 14.12.2022

gez. Julia Stricker (LS)
Schulverbandsvorsteherin Ratzeburg

Ö 10

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 21.11.2023

SV/BeVoSv/184/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	29.11.2023	Ö
Schulverbandsversammlung	13.12.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 40.2 - Planung

Grundschule; hier: Akustikdecken für den Grundschulstandort Vorstadt

Zielsetzung:

Ausstattung der Klassenräume nach den Bestimmungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallvorschriften (DGUV)

Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen/
Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses,
die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 125.000,00 € im Finanzplan 2024
bereitzustellen und die Verwaltung zur Umsetzung der Maßnahme zu ermächtigen.**

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 21.11.2023

Colell, Maren am 17.11.2023

Sachverhalt:

Zwischenzeitlich wurden sukzessive alle Unterrichtsräume an der Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg, wegen schlechter Akustik und Beleuchtung saniert. Um nunmehr auch am Grundschulstandort Vorstadt den Anforderungen gem. DGUV gerecht zu werden, müssen auch hier einzelne Klassenräume hinsichtlich der schlechten Akustik und Beleuchtung saniert werden. Für die gesamte Fläche von rd. 510 m² werden 215,00 € brutto pro m² zzgl. Nebenkosten (Honorar) kalkuliert. Dieser Preis beinhaltet auch die Beleuchtung. Seitens der Verwaltung wird daher mit Kosten in Gesamthöhe von rd. 125.000,00 € gerechnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
125.000,00 € sind im Finanzplan Entwurf vorgesehen

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 11.1

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 21.11.2023

SV/BeVoSv/187/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	29.11.2023	Ö
Schulverbandsversammlung	13.12.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 40.2 -Planung

Gemeinschaftsschule; hier: Umbau Lehrerzimmer

Zielsetzung:

Schaffung einer angemessenen Größe des Klassenzimmers

Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen/
Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses**

die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 60.000,00 € im Finanzplan 2024 bereitzustellen und die Verwaltung zur Umsetzung der Maßnahme zu ermächtigen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 21.11.2023

Colell, Maren am 21.11.2023

Sachverhalt:

Das vorhandene Lehrerzimmer der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen ist mittlerweile zu klein (**81,25 m²**), es gibt dort nur maximal **56** Arbeitsplätze für die Lehrkräfte. Da die Lehrkräftezahl inzwischen auf über **70** gestiegen ist, gibt es folgende Überlegungen/Planungen zwischen der Schule, der Verwaltung und dem Schulverbandsvorsteher: Es sollen die jetzigen Räume Darstellendes Spiel, der anschließende Gruppen-/Vorbereitungsraum und der angrenzende Klassenraum zu Lehrerzimmer umgebaut werden. Damit würde eine Größe von **146,25 m²** erreicht werden. Das jetzige Lehrerzimmer soll dann für das Darstellende Spiel genutzt werden. Nach überschlüssiger Hochrechnung werden hierfür Kosten in Höhe von 60.000,00 € benötigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
60.000,00 € im Finanzplan für die Maßnahme Umbau Lehrerzimmer

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 11.2

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 05.12.2023

SV/BeVoSv/190/2023/1

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	13.12.2023	Ö

Verfasser/in:

FB/Aktenzeichen: 2812

Gemeinschaftsschule; hier: Weiterbeschäftigung eines Respect-Coaches

Zielsetzung:

Stärken des Demokratieverständnisses der Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, im Falle des Wegfalls einer Förderung durch den Bund ab dem 01.01.2024 einen Respect Coach an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen mit einer Wochenarbeitszeit von 19,5 Stunden, befristet zunächst bis 31.12.2026, zu beschäftigen. Die Verwaltung wird beauftragt, bezüglich der Finanzierung eine entsprechende Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk zu treffen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 05.12.2023

Koop, Axel am 04.12.2023

Sachverhalt:

In den vergangenen 5 Jahren (seit Mai 2019) arbeiten im Bundesprogramm "Respekt Coaches" pädagogische Fachkräfte primär präventiv an Schulen, um junge Menschen vor Extremismus in all seinen Erscheinungsformen, vor Rassismus sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu schützen. Ziel des Programms ist es, den Blickwinkel der Schülerinnen und Schüler zu erweitern um unterschiedliche Weltanschauungen und Lebensweisen besser verstehen zu können. Damit trägt das Programm langfristig zu einem gesunden Klassenklima und zum Zusammenhalt in der Schule bei. An bundesweit rund 275 Standorten hat bisher das Programm Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 gestärkt, für ein respektvolles, friedliches Miteinander einzustehen und die demokratische Bildung von jungen Menschen zu fördern. Zurzeit wird diskutiert, die Förderung seitens des Bundes zum 31.12.2023 einzustellen.

Hier in Ratzeburg wurde in den vergangenen fünf Jahren ein Respect Coach über den Jugendmigrationsdienst (JMD) des Diakonischen Werkes an der Gemeinschaftsschule mit großem Erfolg platziert. Diese Stelle droht nun mangels einer Förderung wegzufallen. Die Schulleitung, Lehrerschaft und die Schulsozialarbeit sowie der Schulverbandsvorsteher (siehe Anlage) melden nunmehr einen dringenden weiteren Bedarf für die weitere Beschäftigung eines Respect Coaches an der Schule an.

Die Schulgesellschaft wird immer vielfältiger. Die Schülerinnen und Schüler machen hier Erfahrungen, die sie ihr Leben lang prägen. Umso wichtiger ist es, gerade in der jetzigen zum Teil gesellschaftspolitisch sehr unsicheren Zeit, dass unsere Schulen Orte sind, an denen demokratische Grundwerte wie Respekt und Toleranz gelebt werden und sich dort alle gut aufgehoben fühlen. Schule ist ein wichtiger Platz, politischem und religiösem Extremismus, Hass und Menschenfeindlichkeit bereits im Ansatz keinen Raum zu geben. Das Wirken des Respect Coaches in den vergangenen fünf Jahren hat sich deutlich positiv auf die Schumatmosphäre ausgewirkt.

Respect Coaches vermitteln u.a. nachstehende Werte:

- Besseres Verständnis unterschiedlicher Weltanschauungen und Lebensweisen
- Unterschiedliche Meinungen akzeptieren
- Position beziehen, argumentieren
- Stärkung der Persönlichkeit
- Toleranz, Abbau von Vorurteilen an Schulen

Der Hauptausschuss und die Schulverbandsversammlung werden gebeten, im Falle eines Wegfalls der Förderung seitens des Bundes, den Beschluss für eine weitere Beschäftigung des Respect Coaches an der GLS zu fassen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung mit dem diakonischen Werk zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Personalkosten: Personalkosten (19,5 h und Sachkosten (EDV, Sachkosten, Fahrkosten, Fortbildung, Supervision in Höhe von derzeit rund 40.000 €), siehe Produktsachkonto (PSK) 2.1.8.100.531700 (Zuschuss an die Diakonie, Respect-Coach)

Anlagenverzeichnis:

Schreiben des Schulverbandsvorstehers

Berichterstattung vom Bundesprogramm Respekt Coaches Standort Ratzeburg Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

Das Bundesprogramm Respekt Coaches wird seit Mai 2019 im Kreis Herzogtum Lauenburg durch das Diakonische Werk in Ratzeburg und Mölln umgesetzt.

Frau Hehn ist mit 19,5 Std. an der **Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen in Ratzeburg** als Respekt Coach tätig und an zwei bis drei Tagen die Woche vor Ort und führt selbst oder mit externen Bildungsträger*innen Programme zur **Primärprävention** durch.

Auch ist Frau Hehn im regelmäßigen Austausch mit Akteuren*innen wie Schulsozialarbeit, Vertrauenslehrer*innen, Schülervvertretung und sozialpädagogischen Fachkräften.

Durch die Arbeit vor Ort und den direkten Kontakt können Bedarfe ermittelt und gezielt vor Ort Angebote geschaffen sowie das **Präventionskonzept** für die Schule **weiterentwickelt** und **lebendig** gehalten werden.

In den letzten fünf Jahren konnte an der Schule ein **vielfältiges Programm** für die Schüler*innen geschaffen werden. Dabei handelte es sich auch um Veranstaltungen die durch **externe Bildungsträger*innen** für ein oder mehrere Tage inner- und außerhalb der Schule in unterschiedlichen Klassenstufen angeboten wurden, wie z.B.:

- Rappen zum Thema Demokratie, NRW Rapschool
- Ausflug nach Neuengamme – KZ Gedenkstätte
- „Smart ist smart – Lass uns reden“ – mit dem Smart Team
- „Black live matters“- Landesdiakonie SH
- „Des Rassismus neue Kleider“, Verein miteinander Leben
- „#wir sind zukunftsrelevant“, Graffitiworkshop +Teilnahme am Bundeswettbewerb
- Filmprojekt „Junge Menschen und Corona“, Filmemacher Arne Losekann
- „Schubladendenken“ Graffitiworkshop, NRW Rapschool
- „Die dolle Rolle“ Workshop mit dem Theaterspiel Wittenberge
- Synchronsprecherworkshop zum Umgang mit Demokratie, Felix Tannenbergen
- „Ehre – Gruppenzwang“, Heros e. V. Schleswig Holstein
- „Demokratie Leben“, Neda Rahmani
- Mit mach Theater „Galaktologisch und Homologie“, Art Q e.V.

- Gewaltpräventives Training, Coaching Stuttgart
- Ausflug in die Synagoge, Synagoge Lübeck
- Interkulturelles Training, Team Gleis21

Die Angebote wurden sowohl an und auch außerhalb der Schulen umgesetzt. Darüber hinaus hat Frau Hehn als Respekt Coach in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit und weiteren Akteur*innen und Netzwerkpartner*innen sowie dem Team des Fachbereiches thematische und kontinuierliche Gruppenangebote entwickelt und durchgeführt und Veranstaltungen, Events, Klassensprechertrainings und Projektwochen organisiert und / oder dabei mitgewirkt.

Weitere **Themen** zu denen mit den Schüler*innen im Klassenverband oder im Rahmen sozialer Gruppenarbeit gearbeitet wurde, waren unter anderem:

- Definition und Umgang mit (Alltags-) Rassismus
- Gesellschaftliche Rollenmodelle und Rollenklischees
- Patriarchische Strukturen in muslimischen Familien
- Bedeutung und Umsetzung des Grundgesetzes im Alltag (insbesondere die Würde des Menschen und das Gleichheitsgesetz)
- Faire Sprache und positives Miteinander
- Gewaltprävention
- Bedeutung und Verständnis von Respekt
- Umgang mit Konflikten
- Auswirkungen und Umgang mit der Pandemie
- Queernis
- Sexuelle Identitäten / Transgender
- Fördern der Ambiguitätstoleranz
- Zukunft und Beruf
- Interkulturelles Training

Kurz im Überblick:

An der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen sind ca. 750 Schüler*innen und 56 Lehrer*innen, aus Ratzeburg und den umliegenden Gemeinden.

Die Arbeit vor Ort orientiert sich an den Bedarfen der Schüler und Schülerinnen. Frau Hehn ist sehr gut vernetzt und bei der Schulleitung, den Lehrer*innen, der Schulsozialarbeit und innerhalb der Schülerschaft sehr gut angesehen. Grundsätzlich ist das Präventionsprogramm an der Schule bekannt und wird mit den Möglichkeiten sehr gut genutzt und angenommen.

Auch ist Frau Hehn in verschiedenen Gremien und Kommunikationstools der Schule vertreten. Durch die regelmäßige Präsenz und die Angebote kommen die Lehrer*innen und die jungen Menschen direkt auf sie zu und nennen Problemlagen, Bedarfe und fordern auch Unterstützung ein. Dabei gilt es die thematische Abgrenzung zur Schulsozialarbeit immer wieder in den Blick zu nehmen.

Derzeit ist an der Schule zu beobachten, dass die Folgen und Nachwehen der Pandemie zunehmend spürbar sind und die Auswirkungen von weltpolitischen Themen im Klassenzimmer zunehmend sichtbarer werden.

Bei vielen Schüler*innen ist eine starke Verunsicherung, Unsicherheit und Sorge diesbezüglich zu beobachten. Der Umgang damit ist sehr verschieden. Einige ziehen sich eher zurück und andere lassen ihren Frust an den Lehrer*innen und Mitschüler*innen aus.

Auch hat sich der Grad von Konflikten und das Mobben unter den Schüler*innen verschärft und intensiviert, so dass gemeinsame Lösungsansätze zum Teil nur schwer erarbeitet werden können, da es zum Teil tiefgreifende Überzeugungen und Einstellungen geht.

Sowohl aus dem sozialen Umfeld, als auch von sozialen Medien werden Kindern Überzeugungen eingebracht, die innerhalb unserer Einwandererkultur gefährlich werden können. Dabei kann es um (überzogene) religiöse Themen gehen, um geschichtlich begründeten Hass anderen Völkern gegenüber, um Angst vor aktuellen Situationen, die von Populisten ausgenutzt und geschürt werden.

Aktuelle Beispiele: Krieg in Israel, Ukrainekrieg, Einwanderung und Flucht nach Deutschland, Streit um Seenotrettung, Inflation, Klima

Schon in den fünften Klassen ist eine negative Grundstimmung vorhanden. So dass es schon kurz nach der Einschulung unter den Schüler*innen zu gegenseitigen Beleidigungen, respektlosem Verhalten und auch körperlichen Auseinandersetzungen kam.

Weitere Themen:

- „behütete“ Kinder treffen auf Kinder, die es gewohnt sind, sich selbst durchzuschlagen – diese finden gar keine gemeinsame Sprache
- Begrenzte Ressource der Schule (Lehrer stehen unter enormen Druck, ihren Stoff durchzubringen) Störungen sind schwierig aufzufangen
- Kinder sind zum Teil gar nicht in der Lage dem Unterricht zu folgen, da so viele soziale, zwischenmenschliche Themen im Weg stehen. Wo sich ein Kind nicht wohl fühlt, Angst haben muss, oder dauernd wütend gemacht wird kann Lernen nicht stattfinden. Es muss für jeden ein angenehmes Klassenklima geschaffen werden, wo jede*r ihre Rolle finden kann.
- Die Sprache der Kinder wird gewaltvoller. Sich mit Schimpfworten anzusprechen wird als normal angesehen. Was für viele ok ist, reizt wiederum andere. Wieder das Problem: sie sprechen gar nicht die gleiche Sprache (obwohl alle deutsch reden)

Gleichzeitig fühlen sich Lehrende sehr provoziert von dieser Sprache, was auch deren Ton schärfer werden lässt. Unangenehmes Klima schaukelt sich auf.

Auch sind aufkeimende Spannungen bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund untereinander zu beobachten. Einige fühlen sich benachteiligt und schlechter gestellt. Die unterschiedlichen Möglichkeiten bzgl. der Zugänge zum Sozialsystem, zum Arbeitsmarkt, zum Wohnraum und zur Bildung bis hin zum Aufenthaltsstatus führen zu dem Gefühl von Ungleichbehandlungen und somit zu Auseinandersetzungen und Konflikten.

Diese Entwicklungen hat Frau Hehn als Respekt Coach im Austausch mit der Schule im Blick, um die jungen Menschen weiterhin in ihrer **Selbstbestimmtheit** und in ihrem **demokratischen Bewusstsein** zu stärken um Frusthandlungen oder gar Radikalisierungen vorzubeugen. Auch setzt sie sich anwaltschaftlich für die Themen der jungen Menschen ein und gibt diese entsprechend in Gremien und wichtigen Schnittstellen weiter.

Für die Schule ist das Bundesprogramm Respekt Coaches nicht mehr wegzudenken. Denn gerade in einer Zeit, in der das Leben der jungen Menschen durch die weltpolitischen Ereignisse zu den eigentlichen Anforderungen und Herausforderungen eines Jugendlichen Alltags mehr und mehr von Unsicherheiten und Spannungen bestimmt ist, braucht es auch weiterhin spezifische und abgestimmte zusätzliche Angebote an Schule.

Auch innerhalb der alltäglichen Einzelfallberatung wie z.B. bei diskriminierenden und extremistischen Äußerungen oder Beleidigungen der Schüler*innen untereinander wie z.B. „Scheiß Jude“, „Du Nazi“, „Türken stinken“ und „Du Schwuchtel“ oder „Du Hurensohn“, ist das Angebot des Respekt Coaches unverzichtbar geworden um mit den jungen Menschen ins Gespräch zu gehen und ein positives und respektvolles Miteinander zu fördern.

Angebunden ist Frau Hehn als Respekt Coach an die offene und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Hier findet nebst der fachlichen Begleitung ein regelmäßiger Austausch mit

weiteren wichtig relevanten Kooperationspartner*innen aus verschiedenen Arbeitsbereichen für junge Menschen statt, wie z.B. der offenen Kinder- und Jugendarbeit, dem integrativen Projekt Sprachklar oder dem Jugendmigrationsdienst. Auch werden gemeinsame Veranstaltungen, Events und Gruppenangebote konzipiert und außerschulisch umgesetzt, damit eine Verknüpfung der Arbeit auch in den weiteren Sozialraum der Schüler und Schülerinnen ermöglicht wird .

Kleine Einblicke aus der Praxis

Beim Bundeskreativwettbewerb „**Corona macht kreativ**“ über die evangelische Jugendsozialarbeit haben die Respekt Coaches des Diakonischen Werkes aus Ratzeburg und Mölln mit zwei Projekten teilgenommen.

Unter anderem konnten diverse junge Menschen von den Kooperationsschulen an einem **Graffitiworkshop** teilnehmen.

Unter dem Motto **#Wir sind Zukunftsrelevant** haben junge Menschen zu den Themen Bodyshaming, Massentierhaltung, Demokratie, Sexualität u.v.m. gesprayed und ihre Bilder im Anschluss online ausgestellt.



Bundeskreativwettbewerb „Corona macht Kreativ“ -Standort Ratzeburg-Mölln- Sommer 2020



„Kunst trifft Politik“- Workshop Standort Ratzeburg- Mölln- Herbst 2020

Mit einer weiteren Gruppe wurde ein **Theaterworkshop „Die dollle Rolle“** durchgeführt. Die jungen Menschen haben unter der fachlichen Anleitung einer Theaterpädagogin ein eigenes Stück kreiert und sich mit den unterschiedlichen **gesellschaftlichen Rollenmodellen** auseinandergesetzt.



Theaterworkshop „Die tolle Rolle“ 2021 mit der Theaterpädagogin Kirsten Mohri & Respekt Coaches

Beide Veranstaltungen haben während der Ferien stattgefunden, damit den Schüler*innen auch außerhalb der Schulzeit eine **Anlaufstelle** und Angebote durch die Respekt Coaches ermöglicht wurde.

Highlight des Jahres an der Gemeinschaftsschule das das Mit mach Theater „Galaktologisch und Homologie“ mit Timo Becker, einem Theaterpädagogen auf Frankfurt.

Er spielte für alle fünften Klass Stück „Galaktologisch“, das von Streit, sich vertragen, Verschiedenartigkeit und Menschlichkeit handelt. Die achten Klassen sahen ein Stück, über die Verschiedenartigkeit der Menschen, am Beispiel von Homosexuellen. Sie Schüler*innen konnten viel darüber lernen, wozu Ausgrenzung führen kann und wie es möglich ist das alle **miteinander leben und friedlich zurechtkommen** können.



Mit mach Theater „Galaktologisch und Homologie“ Art Q e.V. an der Gemeinschaftsschule

Auch wurde ein festes Gruppenangebot für 12 Teilnehmende installiert werden. Der „**Identity Club**“, trifft sich einmal wöchentlich in den Räumlichkeiten der offenen Kinder- und Jugendarbeit Ratzeburg unter der Anleitung der Respekt Coaches und der Schulsozialarbeit. Die Teilnehmer*innen bezeichnen sich als non-binary, die sich also nicht eindeutig

einem Geschlecht zuordnen können oder nicht straight sind, also homosexuell, lesbisch, pansexuell oder bisexuell. Die Gruppe bietet den Schüler*innen eine Möglichkeit, um sich gegenseitig auszutauschen, zu **stärken und Halt und Orientierung** zu bieten, in der ansonsten heteronormativen Schule. Gemeinsam mit einer professionellen Sängerin und Songwriterin hat die Gruppe in einem WE Seminar einen eigenen Song geschrieben und aufgenommen. Darin geht es um die gegenseitige **Akzeptanz** und um die **Selbstliebe**.

Weitere **lebendige** Eindrücke und Informationen bzgl. der Arbeit der Respekt Coaches in Ratzeburg sind dem Social-Media-Kanal **Instagram** oder der **Homepage** des Fachbereiches offene und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit Ratzeburg zu entnehmen:

Instagram: gleis21_stellwerk

Homepage: www-gleis21_stellwerk.de

Verfasser*in: Nina Hehn, Stephanie Petersen
Ratzeburg, den 21.11.2023



11.2

O-Töne von der Kooperationsschule Gemeinschaftsschule

Lauenburgische Seen

Henning Nitz, Schulleiter der Gemeinschaftsschule in Ratzeburg

"Die Rolle des Respekt Coaches hat sich an unserer Schule etabliert und stellt eine wichtige Ergänzung zur Präventionsarbeit der Schulsozialarbeit dar.

Durch das Respekt Coach Programm konnten viele Projekte zur Aufklärung in den Bereichen Demokratie, Toleranz und Respekt durchgeführt werden. Dies hat zu besserem Verständnis der verschiedenen Kulturen an unserer Schule untereinander und dadurch zu einem harmonischeren Miteinander in der Schülerschaft geführt.

Durch die Präsenz des Respekt Coaches an unserer Schule und die enge Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit werden Projekte aktuell und auf die Lebenswelt der SuS abgestimmt, wodurch eine deutlich größere Resonanz seitens der SuS erfolgt.

Wir betrachten das Respekt Coach Programm an unserer Schule als außerordentlich erfolgreich und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit."

Schulsozialarbeiterin GLS Ratzeburg

„Die Arbeit mit unserer Respekt Coachin Nina Hehn ist großartig! Nina ergänzt unsere Arbeit perfekt und es ist deutlich zu spüren, wie sich das Schulklima durch ihre abwechslungsreichen Projekte verbessert hat.“

„Nina ist sehr daran interessiert, die aktuellen Themen unserer Schülerinnen und Schüler in ihre Arbeit aufzunehmen und dadurch werden Begriffe wie Vorurteile, Toleranz und Respekt total nahbar und verständlich. Ich hoffe, dass wir sie noch lange an unserer schönen Schule haben!“

Schülerin der neunten Klasse GLS Ratzeburg

„Ohne den Respekt Coach würde es mir wahrscheinlich an Selbstbewusstsein mangeln. Der Respekt Coach hat mir nicht nur beigebracht wie man respektvoll mit anderen umgeht, sondern auch, dass man respektvoll mit sich selber umgehen muss.“

Schüler der achten Klasse GLS Ratzeburg

„Nina stärkt den Zusammenhalt und ist immer da, wenn ich Fragen habe und gibt gute Hilfe. Besonders wichtig für mich ist der Identityclub. Den hat Nina für uns organisiert. Wir treffen uns einmal die Woche. Von der 6. bis zur 10. Klasse kann jeder mitmachen und ich lerne neue Menschen kennen. Wir haben Spaß und helfen uns gegenseitig“

Schüler der neunten Klasse GLS Ratzeburg

„In dieser heutigen Zeit mit viel Social Media ist es wichtig einen Respekt Coach zu haben, der uns Kinder und Jugendliche wieder daran erinnert respektvoll miteinander umzugehen. In der Schule bringt niemand den Kindern bei, was Respekt wirklich heißt und darum finde ich es super, super wichtig, dass es jemanden gibt, der sich dafür einsetzt. Respekt muss ein Bestandteil unsrer Generation bleiben.“

Ratzeburg, den 06. November 2023

Sehr geehrte Mitglieder des Schulverbandes Ratzeburg,

am 16. November entscheidet der Bundestag über den weiteren Fortbestand der Förderung des Präventionsprogrammes „Respect Coaches“. Gegenstand dieses Bundesprogrammes ist die präventive Arbeit pädagogischer Fachkräfte an Schulen, um junge Menschen vor Extremismus in all seinen Erscheinungsformen, vor Rassismus sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu schützen. Ziel ist es, den Blickwinkel der Schülerinnen und Schüler zu erweitern und unterschiedliche Weltanschauungen und Lebensweisen besser zu verstehen.

An unserer Schule wird seit 2019 eine halbe Stelle über diese Fördermittel des Bundes über die diakonischen Werke beschäftigt. Aktuell ist jedoch ungewiss, wie der Bund über den Fortbestand dieser Maßnahme entscheidet; es sprechen gewichtige Gründe dafür, dass der Bund die Förderung einstellt.

Im Schulverband werden derzeit Vorlagen für die Weiterführung der Schulsozialarbeit „Respect Coaches“ mit den diakonischen Werken vorbereitet. Es wird eine Vertragslaufzeit über 2 weitere Jahre favorisiert. In der Ausgestaltung des Vertrages werden Förderungen von dritter Seite, wie z.B. dem Land oder dem Bund, berücksichtigt und in Abzug gebracht. Die jährlichen Kosten werden für eine 19,5-Stunden-Stelle mit ca. 35.000 bis 40.000 EUR kalkuliert.

Ich möchte Sie bitten, den eventuellen Wegfall der Förderung von Seiten des Bundes über Ihren Haushalt in Ihren Gemeinden zu kompensieren. Da der Schulverband in der Regel erst nach den Haushaltsberatungen in den Gemeinden tagt, wende ich mich bereits jetzt an Sie.

Ziel ist, einen reibungslosen Fortbestand der sozialpädagogischen Arbeit im Rahmen der Maßnahme „Respect Coaches“ zu gewährleisten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern auch persönlich jederzeit zur Verfügung.

Martin Bruns

Ö 12.1

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 21.11.2023

SV/BeVoSv/188/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	29.11.2023	Ö
Schulverbandsversammlung	13.12.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 40.2 - Planung

Dachflächensanierung Riemannhalle

Zielsetzung:

Langfristiger Schutz vor Witterungseinflüssen

Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen/
Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses**

**die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 230.000,00 € im Finanzplan 2024
bereitstellen und die Verwaltung zur Umsetzung der Maßnahme zu ermächtigen.**

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 21.11.2023

Colell, Maren am 17.11.2023

Sachverhalt:

Die schulwaldseitige Dachfläche von rd. 600 m² wurde nunmehr in 2022/2023 saniert. Die Sanierung der verbleibenden Fläche von insgesamt rd. 835 m² muss nun folgen, da es hier ebenfalls kein Unterdach gibt und bei extremen Wetterlagen durchregnet. Für diese Größenordnung wird gem. Baupreientwicklung ein Quadratmeterpreis in Höhe von 250,00 € brutto angenommen bzw. geschätzt. Demzufolge würden für diese Dachfläche rd. 210.000,00 € zzgl. 20.000,00 € für Dachzubehör (Gerüst, Blitzschutz, Ortgänge etc.) benötigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

230.000,00 € im Finanzplan 2024 für die Maßnahme Dachsanierung Riemannhalle

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 12.2

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 30.11.2023

SV/BeVoSv/192/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	13.12.2023	Ö

Verfasser/in: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: 2153

Außerschulische Nutzung der Riemanhalle; hier: Handballabteilung

Zielsetzung:

Qualitätserhalt des Hallenbodens, Kostenreduzierung

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt, ab dem 01.01.2024 ein absolutes Haftmittelverbot für die Hallen des Schulverbandes auszusprechen. Die Verwaltung wird gebeten, die Sporthallenbenutzungsordnung und die Benutzungsbedingungen für die Sporthallennutzung anzupassen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 30.11.2023

Colell, Maren am 28.11.2023

Sachverhalt:

Im Mai 2017 (siehe anliegende Beschlussvorlage und Auszug aus der Niederschrift) gab es erstmals eine Vorlage der Verwaltung zum Umgang mit Haftmitteln „Backe“ mit nachstehendem Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** beschließt, durch **Anpassung** der **Sporthallenbenutzungsordnung** vom 23.12.2008 ein absolutes Haftmittelverbot für die Hallen des Schulverbandes Ratzeburg auszusprechen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung wird auf die Planung der nächsten bzw. übernächsten Handballpunktspielsaison abgestimmt. Gleichzeitig werden die Benutzungsbedingungen für die Sporthallennutzung aktualisiert.

Nach einer sehr ausführlichen Diskussion fasst der Ausschuss folgenden Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis. Vor einem endgültigen Haftmittelverbot soll der Handballabteilung Gelegenheit gegeben werden,

sich zu einer Übernahme der notwendigen zusätzlichen Reinigungskosten zu äußern. Dem Ausschuss ist sodann zu berichten.

Die Verwaltung einigte sich in Folgegespräche mit dem RSV dahingehend, dass

- „Premiumspiele“, die mit Haftmittel durchgeführt werden, der Schulverbandsverwaltung anzuzeigen sind.
- der RSV die Sonderreinigungskosten für die Haftmittel-Entfernung trägt.
- der Trainingsbetrieb sowie die übrigen Punktspiele ohne Haftmittel stattfinden.
- die mit „Backe“ versehenen Bälle nicht im Trainingsbetrieb oder bei den übrigen Punktspielen verwendet werden.

Leider wurde weiterhin Harzkleber verwendet, so dass sich das gesamte Erscheinungsbild der Riemannhalle deutlich verschlechterte. Durch die Rückstände des Harzes wurde der Oberbelag des Hallenbodens stark angegriffen und beschädigt. Die Harzrückstände wurden in die Kabinen-, Sanitär-, Tribünenbereiche weitergetragen. Diese dadurch immer wiederkehrenden zusätzlichen Verunreinigungen konnten auch mit einem immensen Reinigungsaufwand nicht mehr entfernt werden. Die Rückstände des Klebers hinterließen eine unschöne und dauerhaft verbleibende Verunreinigung. Selbst die Langbänke, Torpfofen, Wände und Tribünensitzflächen waren verklebt.

Aus diesen Gründen wurde im IV. Quartal 2022 das Thema erneut in den Ausschüssen aufgegriffen (siehe Beschlussvorlage und Auszug aus der Niederschrift).

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/ der Hauptausschuss empfiehlt/ die Schulverbandsversammlung beschließt, die Benutzung von Haftmittel für jegliche Sportart in der Riemannhalle zu untersagen.

Nach eingehender Beratung wurde nachstehender Beschluss einstimmig gefasst:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen, kein Backeverbot auszusprechen, sondern dem RSV die Reinigung der Backe-Rückstände nach Abstimmung mit der Bauunterhaltung der Verwaltung bis zunächst Mai 2023 zu übertragen. Danach soll neu entschieden werden, wie weiter zu verfahren sein wird.

Gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 14.12.2022 wurde der RSV-Handballabteilung somit weiterhin gestattet, nach entsprechender Anmeldung bei Punktspielen Haftmittel zu benutzen. Der RSV wollte und sollte nach diesen Spielen die Reinigung unterstützen. Da eine Nutzung der vorhandenen Reinigungsmaschine der Dienstleistungsfirma durch den Verein aus Gründen der Haftung und Unfallverhütung nicht erfolgen konnte, beschaffte sich der Verein zum Zwecke der Umsetzung des o. g. Beschlusses eine eigene Reinigungsmaschine.

Leider musste vor Ort festgestellt werden, dass es im Rahmen der ersten Reinigungen durch den Verein zu einem massiven Abrieb des Bodenbelags gekommen ist, der die Oberflächeneigenschaften des Hallenbodens stark in Mitleidenschaft gezogen hat.

Die notwendige Grundreinigung des Hallenbodens sowie eine anschließende Neubeschichtung wurde für die Herbstferien beauftragt.

Um eine weitere Beeinträchtigung des Hallenbodens zu verhindern und so die Unfall- und Verletzungsgefahr zu minimieren, wurde dem RSV ein vorübergehendes Verbot von Haftmitteleinsatz bis zunächst einschließlich 29.10.2023 (Anlage) erteilt.

Danach sollte der Verein eine fachkundige Unterweisung in die Nutzung der Reinigungsmaschine sowie den Einsatz eines geeigneten Reinigungsmittels (in Absprache

mit der Reinigungsfirma) nachweisen.

Trotz des vorübergehenden Verbotes von Haftmitteleinsatz verwendete der RSV am 07.10.23 nachweislich erneut Haftmittel. Es wurden über den gesamten Hallenboden verteilt, Spuren von Haftmitteln festgestellt und bildlich dokumentiert. Der RSV hat nachweislich zuwidergehandelt und das vorübergehende Verbot missachtet.

Demzufolge wurde dem RSV mit Schreiben vom 13.10.2023 mit sofortiger Wirkung ein dauerhaftes Verbot für den Einsatz von Haftmitteln erteilt (siehe Anlage).

Auch diesem endgültigem Verbot wurde seitens der Handballabteilung zuwidergehandelt, so am 07.11.2023.

Am 27.11.2023 fand ein Gespräch zwischen der Abteilungsleitung der Handballsparte des RSV, dem Schulverbandsvorsteher und der Verwaltung statt.

Der RSV führte an, dass laut dem DHB (Deutschen Handballbund) für die Saison 2024/25 eine Benutzung von Haftmitteln ab der 5. Liga vorausgesetzt werde. Der RSV müsse dann die Punktspiele in Mölln austragen, da hier eine Nutzung von Haftmitteln genehmigt sei. Weiter wird hier seitens des RSV eine Abwanderung von hochklassigen Handballspielern zu Vereinen befürchtet, denen die Verwendung von Haftmitteln erlaubt sei. Der RSV habe sich nachweislich bemüht, das Backe-Problem zu lösen. So sei seitens des RSV eine Reinigungsmaschine angeschafft und verschiedene Reinigungsmittel ausprobiert worden. Der Verein fühle sich nicht genügend von der Verwaltung in die Umsetzung des Beschlusses vom 15.12.2022 eingebunden.

Der RSV appelliert an den Schulverband, das Backeverbot wieder für die Durchführung von „Premium-Punktspiele“ aufzuheben.

Die Verwaltung bestätigt die Bemühungen des RSV, gibt aber zu Bedenken, dass es sich bei Reinigung durch den RSV nur um eine Unterstützungsreinigungsleistung und nicht um eine fachkundige Reinigung handeln kann. Hier musste nach Rücksprache mit der Reinigungsfirma in allen Fällen nachgebessert werden, dazu musste teilweise Unterrichtssport für die Schülerinnen und Schüler ausfallen (Die Riemannhalle steht in erster Linie dem Schulsport zur Verfügung).

Es gibt vor allem zwei zwingende Gründe, einer Backeverwendung zu unterbinden:

1. Der Reinigungsaufwand ist von professioneller Seite zeitlich und personell nicht durchführbar. Die Handballspiele finden an den Wochenenden statt, eine frühstmögliche Reinigung ist hier erst am Montagmorgen möglich, so dass der Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann.
2. es kann kein DIN-gerechter und rutschhemmender Hallenboden vorgehalten werden. Es besteht eine erhöhte Unfallgefahr mit Haftungsschuld beim Schulverband aufgrund von
 - unterschiedlichen Haftungen auf dem Hallenboden
 - starkem Abrieb der Beschichtung des Hallenbodens (chemische und mechanische Abnutzung)

Dadurch verkürzt sich die Lebensdauer des Hallenbodens erheblich (Standzeit normal: 20 Jahre). Die Kosten für einen neuen Hallenboden liegen zurzeit bei 200.000 € netto. Für ggf. zwischenzeitlich auszuführende Ausbesserungsarbeiten (von Teilstücken des Bodens, der Tribüne, des Inventars (Sportgeräte, Bänke, Türen , usw, häufigere Erneuerung der Bodenmarkierungen) fallen weitere Folgekosten und Hallensperrzeiten für den Schulbetrieb und Vereinssport an.

Die Verwaltung ist aufgrund der o.g. Gründe dazu verpflichtet, den in Rede stehenden Beschlussvorschlag der Schulverbandsversammlung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-keine-

Bei ggf. Weiterverwendung von Haftmitteln sind Mehrkosten für ca. 20.000,00 €/Jahr für die Reinigung und ca. 20.000 ,00 € für die Instandhaltung des Hallenbodens/der Tribünen/Türen/Wände usw. plus ca. 10.000,00 € pro verkürztes Jahr Standzeit des Hallenbodens

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

aus der Niederschrift
über die 19. Sitzung des Hauptausschusses Schulverband am 31.05.2017

Zu TOP : 8

Außerschulische Nutzung der Riemannhalle; hier: Handball
Vorlage: SV/BeVoSv/187/2017

Die Verwaltung erläutert den Sachverhalt. Durch die Verwendung von „Backe“ und die von den Handballern selbst vorgenommenen Reinigungen leide der Hallenboden. Auch bei mehrfacher professioneller Reinigung, die durch die Benutzung von Haftmitteln erforderlich ist, werde der Hallenboden abgenutzt. Die Standzeit des Hallenbodens verkürze sich hierdurch um ca. $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$. Die in der Vorlage angegebenen Reinigungskosten wurden von der Verwaltung geschätzt. Inzwischen liegt ein Angebot der Reinigungsfirma vor. Hiernach würden für eine 3 x wöchentliche Harzentfernung ca. 900,00 € Mehrkosten (inkl. Reinigungsmittel und MWSt) pro Monat entstehen. Ferner wäre eine zusätzliche Grundreinigung im Jahr in Höhe von ca. 2.700,00 € nötig, so dass sich die Gesamt-Mehrkosten auf 13.500,00 €/Jahr belaufen würden.

Bei dem mit dem Handballabteilungsleiter geführten Gespräch zeigte dieser Verständnis für die Situation des Schulverbandes. Bei einem Haftmittelverbot würden die gesamten höherrangigen Punktspiele der Spielegemeinschaft Ratzeburg-Mölln in Mölln stattfinden. Herr Salzsäuler bestätigt, dass nicht nur der Hallenboden, sondern auch die Umkleiden und sanitären Bereiche mit „Backe“ verunreinigt seien. Herr Voß macht deutlich, dass er sich bei der Entscheidung über ein absolutes Haftmittelverbot im Konflikt befinde. Einerseits möchte er der Abnutzung des Hallenbodens entgegenwirken, andererseits jedoch die Spieldarstellungen in Ratzeburg beibehalten.

Herr Bruns bekräftigt, dass im Leistungsbereich nicht ohne „Backe“ gespielt werde. Selbst, wenn sich der RSV daran halten würde, so würden doch Gastvereine nicht darauf verzichten.

Sowohl Herr Pagel als auch die Verwaltung merken an, dass in anderen Hallen sehr wohl ein Haftmittelverbot durchgesetzt und eingehalten werde. Aus personellen Gründen könne leider die Einhaltung eines Haftmittelverbots nicht kontrolliert werden. Herr Bruns führt weiter aus, dass die Handballabteilung des RSVs ca. 200 Aktive habe und damit von den Trainern so eine Art „Straßensozialarbeit“ betrieben werde. Er unterbreitet den Vorschlag, Sondereinigungen nur nach den Punktspielen der höheren Klassen - ca. 10 x im Jahr - durchführen zu lassen. Bei den übrigen Spielen wie auch im Training wäre darauf zu achten, „backefreie“ Bälle zu verwenden.

Die Ausschussmitglieder sehen ihre Pflicht, Jugendliche sinnvoll zu beschäftigen, aber auch ihre Pflicht, allen Sporttreibenden eine saubere Halle vorzuhalten.

Herr Voß bittet darum, die Entscheidung über den vorgegebenen Beschlussvorschlag zurückzustellen, mit dem Ziel, erneut mit dem RSV ein Gespräch zu führen und möglichst eine Erstattung der nach der Verwendung von „Backe“ notwendigen

Sonderreinigungskosten zu vereinbaren. Herr Rollinger möchte auch den Wertverlust des Hallenbodens ausgeglichen haben. Ferner möchten die Ausschussmitglieder sich ein Bild vor Ort machen.

Nach einer sehr ausführlichen Diskussion fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis. Vor einem endgültigen Haftmittelverbot soll der Handballabteilung Gelegenheit gegeben werden, sich zu einer Übernahme der notwendigen zusätzlichen Reinigungskosten zu äußern. Dem Ausschuss ist sodann zu berichten.

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

Vorsitzende/er:

Ö 12.2

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 05.12.2022
SV/BeVoSv/134/2022/1

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	14.12.2022	Ö

Verfasser: Grimm, André

FB/Aktenzeichen: 4/40.2/2153.5000

Riemannhalle; hier Nutzung von Haftmittel

Zielsetzung:

Aufrechterhaltung eines nutzerfreundlichen Sportbetriebs in der Riemannhalle

Beschlussvorschlag:

Die **Schulverbandsversammlung** beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses und des Hauptausschusses,

dass die weitere Nutzung von Haftmitteln bei Handballpunktspielen erlaubt bleibt. In Abstimmung mit der Verwaltung soll unmittelbar nach den vorgenannten Spielen der Ratzeburger Sportverein bei der Reinigung unterstützen; diese Regelung soll vorerst für ein halbes Jahr gelten.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 05.12.2022

Koop, Axel am 05.12.2022

Beratungsstand:

Entgegen der Auffassung der Schulverbandsverwaltung haben sich der Bauausschuss und der Hauptausschuss in seinen vergangenen Sitzungen am 30.11.2022 gegen ein Verbot von Haftmitteln in der Riemannhalle ausgesprochen. Nach einer durchgeführten Begehung der Sporthalle am Sitzungstag sowie der ausführlichen Schilderung und Begründung des Vorstandsmitglieds der Handballsportgruppe, Herrn Björn Strey, wurde der oben bezeichnete Kompromissvorschlag beschlossen.

Sachverhalt gemäß Ursprungsvorlage:

Da der in 2007 aufwendig sanierte Hallenboden der Riemannhalle immer wieder durch unsachgemäßes Verhalten der Nutzer beschädigt wurde, wurden die bestehenden Benutzungsordnung und -bedingungen noch im selben Jahr unter Einbeziehung des RSV neu konzipiert. U. a. wurde die Verwendung von Wachs in fester Form u. ä. verboten. Nur

wasserlösliche Kleber durften nach vorheriger Abstimmung mit der Schulverbandsverwaltung benutzt werden.

Trotz dieses Verbotes wurden weiterhin ungeeignete Kleber genutzt und die Flecken mit ungeeigneten Mitteln selbst entfernt. Dieses führte dann auch immer wieder dazu, dass die rutschhemmende Versiegelung beschädigt wurde und somit der Boden wegen der glatten Oberfläche zur Unfallgefahr wurde. Demzufolge musste die Versiegelung des Öfteren neu und kostenintensiv hergestellt werden.

Dem Hauptausschuss wurde in seiner Sitzung am 31.05.2017 die Situation geschildert und vorgeschlagen, ein absolutes Haftmittelverbot für die Hallen des Schulverbandes zu erlassen. Der Leiter der Handballabteilung des RSV zeigte hierfür in zuvor geführten Gesprächen Verständnis. Er bat lediglich um eine gewisse Vorlaufzeit für die Organisation des gesamten Spielbetriebes.

Nach ausführlicher Diskussion im Hauptausschuss wurde vom absoluten Haftmittelverbot Abstand genommen.

Die Verwaltung einigte sich in Folgegespräche mit dem RSV dahingehend, dass

- „Premiumspiele“, die mit Haftmittel durchgeführt werden, der Schulverbandsverwaltung anzuzeigen sind.
- der RSV die Sonderreinigungskosten für die Haftmittel-Entfernung trägt.
- der Trainingsbetrieb sowie die übrigen Punktspiele ohne Haftmittel stattfinden.
- die mit „Backe“ versehenen Bälle nicht im Trainingsbetrieb oder bei den übrigen Punktspielen verwendet werden.

Leider wird weiterhin Harzkleber verwendet, so dass sich das gesamte Erscheinungsbild der Riemannhalle deutlich verschlechtert. Durch die Rückstände des Harzes wird der Oberbelag des Hallenbodens stark angegriffen und beschädigt. Die Harzrückstände werden in die Kabinen-, Sanitär-, Tribünenbereiche weitergetragen. Diese dadurch immer wiederkehrenden zusätzlichen Verunreinigungen sind auch mit einem immensen Reinigungsaufwand nicht mehr zu entfernen. Die Rückstände des Klebers hinterlassen eine unschöne und dauerhaft verbleibende Verunreinigung. Selbst die Langbänke, Torpfosten, Wände und Tribünensitzflächen sind verklebt. Die Dauerbehandlungen des Hallenbodens führen zu einer schnelleren Abnutzung und somit auch zu einer verkürzten Standzeit von mindestens 25 % der regulären Zeit zu den üblichen 20 Jahren, so dass jetzt in relativ kurzer Zeit der Sportboden aus dem Jahr 2007 erneuert werden muss. Nach heutiger Einschätzung wird sich diese Maßnahme auf eine Investition in Höhe von voraussichtlich 200.000,00 € belaufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ö 12.2

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 17.05.2017
SV/BeVoSv/187/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	31.05.2017	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 2153.31.52

Außerschulische Nutzung der Riemannhalle; hier: Handball

Zielsetzung:

Instandhaltung des Hallenbodens mit möglichst geringen Mitteln

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, durch Anpassung der Sporthallenbenutzungsordnung vom 23.12.2008 ein absolutes Haftmittelverbot für die Hallen des Schulverbandes Ratzeburg auszusprechen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung wird auf die Planung der nächsten bzw. übernächsten Handballpunktspielsaison abgestimmt. Gleichzeitig werden die Benutzungsbedingungen für die Sporthallennutzung aktualisiert.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 17.05.2017

Bürgermeister Voß am 17.05.2017

Sachverhalt:

Da der in 2008 aufwendig sanierte Hallenboden der Riemannhalle immer wieder durch unsachgemäßes Verhalten der Nutzer beschädigt wurde, wurden die bestehenden Benutzungsordnung und –bedingungen noch im selben Jahr unter Einbeziehung des RSV neu konzipiert. U. a. wurde die Verwendung von Wachs in fester Form u. ä. verboten. Nur wasserlösliche Kleber durften nach vorheriger Abstimmung mit der Schulverbandsverwaltung benutzt werden. Trotz dieses Verbots werden jedoch weiterhin ungeeignete Kleber genutzt und die Flecken nicht sachgemäß selbst entfernt. Dadurch wird die Versiegelung des Hallenbodens kontinuierlich zerstört, der Oberbelag des Hallenbodens angegriffen und beschädigt, so dass sich die Lebensdauer (Standzeit) drastisch verkürzt. Zudem müssen regelmäßig Sonderreinigungen und Neuversiegelungen des Hallenbodens durchgeführt werden. Aus den vorgenannten Gründen wird seitens der Verwaltung ein generelles Haftmittelverbot angestrebt. Dem RSV wurde in einem Gespräch Gelegenheit gegeben, hinsichtlich des beabsichtigten Haftmittelverbots aus Sicht der Handballabteilung Stellung zu nehmen.

Der Leiter der Handballabteilung zeigte Verständnis für das Vorhaben. Bereits in vielen Hallen im Kreis- und auch Landraum gäbe es ein Haftmittelverbot. Nach seinen Ausführungen würde ein Verbot die Leistungsmannschaften der höheren Ligen betreffen. Nur diese verwendeten im Trainings- und Punktspielbetrieb „Backe“. Die

Leistungsmannschaften der Spielgemeinschaft mit Mölln würden daher in Gänze auf die Möllner Stadtwerke Arena ausweichen, sofern die benötigten Zeiten zur Verfügung stehen. Dieses wiederum bedeute für den Etat der RSV-Handballabteilung weniger Einnahmen, da der Kaffee- und Kuchenverkauf während der Punktspiele in Ratzeburg nicht mehr erfolgen könnte.

Die Umsetzung des generellen Haftmittelverbots bedeutet auch, dass im üblichen Trainingsbetrieb „backefreie“ Bälle zu benutzen sind. Dieses wird bislang nicht praktiziert. So liegen auch Verschmutzungen der Lichtschalter u. a. in den Umkleide- und Sanitärräumen vor.

Der Handballabteilungsleiter bat jedoch darum, im Falle der Einführung des generellen Haftmittelverbots, genügend Vorlaufzeit einzuräumen. Die Spielbetriebsorganisation müsse rechtzeitig informiert werden, so dass diese die nächste Spielsaison entsprechend der Hallen mit Haftmittelverbot und ohne Haftmittelverbot planen kann.

Der anliegende Entwurf der Benutzungsordnung ist hinsichtlich der Verwendung von Haftmitteln geändert. Gleichzeitig wurden inhaltlich einige Änderungen zu den Benutzungsbedingungen vorgenommen. Auch dieser Entwurf ist der Vorlage beigefügt. Die Änderungen wurden kenntlich gemacht.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Wenn kein generelles Haftmittelverbot ausgesprochen wird, muss die Unterhaltsreinigung um 3 x wöchentliche Harzentfernung erweitert werden. Die Kosten hierfür belaufen sich z. Zt. auf ca. 6.000,-- € Jahr.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf Benutzungsordnung für die Sporthallen des Schulverbandes Ratzeburg
Entwurf Benutzungsbedingungen für die Sporthallen des Schulverbandes Ratzeburg

mitgezeichnet haben:

Ö 13

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 21.11.2023

SV/BeVoSv/191/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	29.11.2023	Ö
Schulverbandsversammlung	13.12.2023	Ö

Verfasser/in: Bruns, Susanne

FB/Aktenzeichen:

Haushalt 2024; hier: Stellenplan

Zielsetzung:

Anpassung des Stellenplanes 2024 an die gegenwärtige Personalplanung/-entwicklung. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Stellenplan ein wesentlicher Bestandteil des Haushaltsplanes und ist demzufolge im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss nimmt den Entwurf (Stand: 11/2023) zum Stellenplan 2024 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt der Schulverbandsversammlung, den Stellenplan 2024 zu beschließen.
2. Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses den Stellenplan 2024 gemäß dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf (Stand: 11/2023)

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 21.11.2023

Colell, Maren am 20.11.2023

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) gelten die Vorschriften des Gemeinderechts für den Zweckverband entsprechend. Demnach und gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Kameral) in Verbindung mit § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes.

Der dieser Vorlage beigefügte Entwurf (Stand: 10/2023) des Stellenplans 2024 beinhaltet Veränderungen in der gegenwärtigen Personalplanung und -entwicklung (erforderliche Personalmehrbedarfe).

Bei Berücksichtigung der von der Schulverbandsverwaltung vorgebrachten Personaländerungen ergeben sich – abweichend vom 1. Nachtragshaushalt Stellenplan 2023 gemäß Beschluss vom 04.10.2023 (minus) -0,28 Vollkräfte. (Minderung von bisher 44,77 auf nunmehr 44,49 Vollzeitkräfte (VK)).

Die Minderung ergibt sich durch den Wegfall der Stelle 18 im 1. Nachtragsstellenplan 2023 vom 04.10.2023. Ein Mehrbedarf außerhalb der weggefallenen Stelle wurde für 0,72 VK ermittelt.

Die jeweiligen Veränderungen sind im beigefügten Entwurf farblich (gelb) gekennzeichnet:

Lfd. Nr. 18 / Schulhausmeister Förderschule

Hier erfolgte in 2023 ein Renteneintritt, so dass die Stelle mit der laufenden Nr. 19 künftig wegfällt. Die Stelle wurde bereits mit der Stelle 19 im Stellenplan 2023 nachbesetzt.

Lfd. Nr. 18 (HM Förderschule): Es entstehen jährliche Minderkosten i.H. v. rd. 53.820,- €

Lfd. Nrn. 16, 28 und 17, 52 / Schulsozialarbeit Grundschulen und Offene Ganztagschule (OGS)

Die Stellen wurden im Stellenplan geteilt, da die Stelleninhaber:innen sowohl für die Schule als auch für die OGS zuständig sind. Stellenanteile: 0,36 Schule, 0,51 OGS, je Schul- und OGS Standort.

Lfd. Nr. 23 / Koordinator:in

Mit Beschluss vom 17.05.2023 wurde eine zweite Koordinationsstelle für die OGS für die pädagogische Betreuung eingerichtet. Diese Stelle wurde zunächst bis zum Ende des Schuljahres 22/23 befristet, um prüfen zu können, ob es gerechtfertigt ist, für die Koordination der OGS an derzeit drei Standorten in Ratzeburg zwei Mitarbeitende zu beschäftigen. Da aber seit Oktober 2022 die andere Stelle der OGS-Koordination, die lfd. Nr. 22 des Stellenplans, nicht besetzt ist, kann hierzu noch keine Aussage getroffen werden. Aus diesen Gründen wird eine Befristungsverlängerung der Stelle der lfd. Nr. 23 um ein weiteres Schuljahr beantragt, also zum Ende des Schuljahres 2024/25.

Lfd. Nr. 25 / Betreuungsstelle/Springer

Für die Sicherstellung der durchgehenden Betreuungsverpflichtung ist es erforderlich, wieder eine Springerstelle zu aktivieren.

Lfd. Nr. 25 (alle OGS Standorte): Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd. 23.300,- €

Lfd. Nrn. 26, 27 und 30, 45 / Teamleitung und Betreuung OGS

Die Stelleninhaberinnen haben den Anteil ihrer VK Stellen getauscht.

Lfd. Nr. 36 / Erzieher:Innen Stelle

Die Stelleninhaberin geht in den Ruhestand, so dass die Stelle neu besetzt werden muss.

Zu einer der wichtigen Aufgaben der Erzieher:innen gehört die Praxisanleitung der Praktikant:innen (sowohl für die Auszubildenden zum/r Erzieher:in als auch zum /zur sozialpädagogischen Assistent:in. Hierfür ist laut SuE -Tarif ein zusätzlicher Stundenanteil von 2 Stunden/Woche für die Betreuung der Praktikant:innen vorgesehen.

Die bisherige Stelleninhaberin konnte die Begleitung der Praktikant:innen aus verschiedenen Gründen nicht übernehmen. Für eine Neubesetzung ist die Praktikant:innen Betreuung wieder vorgesehen, so dass die zusätzlichen 2 Stunden/Woche eingeplant werden müssen.

Lfd. Nr. 36 (Erzieher:Innen): Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd. 3.200,- €

Lfd. Nr. 37 / SPA Stelle

Die vakante Stelle konnte erfreulicher Weise mit einer SPA Fachkraft besetzt werden, so dass laut SuE-Tarif eine Anpassung der Entgeltgruppe von S 03 auf S 04 erfolgen musste.

- Lfd. Nr. 35 (SPA): Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd. 2.700,- €

Lfd. Nr. 62 / Erzieher:Innen Stelle

Die vakante Stelle kann voraussichtlich mit einer weiteren Fachkraft besetzt werden, so dass laut SuE-Tarif eine Anpassung der Entgeltgruppe von S04 auf S08a erfolgen muss.

- Lfd. Nr. 62 (Erzieher:Innen): Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd. 4.400,- €

Lfd. Nr. 70 – Erzieher:Innen Stelle /Teamleitung

Hier muss eine Korrektur aus 2023 erfolgen. Die Stelle konnte zu Jahresbeginn 2023 durch einen Erzieher gem. der Stellenausschreibung mit 25 Wochenarbeitsstunden besetzt werden. Im Stellenplan wurden seinerzeit lediglich 23,30 Wochenarbeitsstunden erfasst. Eine Korrektur von 1,70 Wochenarbeitsstunden ist hier im Stellenplan erforderlich.

Darüber hinaus hat diese Stelle ein Alleinstellungsmerkmal in der Teamleitungsposition, da zwar weniger Kinder als an den beiden anderen Standorten angemeldet sind, der Leitungsaufwand aber in vielen Angelegenheiten gleich hoch ist (z.B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Teamleitungsgesprächen, Fortbildungen, Supervisionen...). Aufgrund der hohen Anzahl an Überstunden des jetzigen Stelleninhabers wurde die Bewertung der Stelle nach einer Besetzung von 8 Monaten neu vorgenommen. So sind hier ca. 22,5 Stunden Betreuungszeit für die Schülerbetreuung und 2,00 Stunden für die Praktikantenbetreuung erforderlich. Darüber hinaus sind für den Leitungsaufwand ca. 5,5 Stunden pro Woche erforderlich, so dass die Stelle auf nunmehr 30 Stunden/Woche erhöht werden sollte.

Lfd. Nr. 70 (Erzieher:Innen): Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd. 7.000,-

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

• Lfd. Nr. 18 (HM Förderschule): Es entstehen jährliche Minderkosten i.H. v. rd.	- 53.800,- €
• Lfd. Nr. 25 (alle OGS St.O.): Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd.	23.300,- €
• Lfd. Nr. 36 (Erzieher:Innen): Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd.	3.200,- €
• Lfd. Nr. 37 (SPA): Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd.	2.700,- €
• Lfd. Nr. 62 (Erzieher:Innen): Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd.	4.400,- €
• Lfd. Nr. 70 (Teamleitung): Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd.	7.000,- €
	<hr/>
	40.600,- €
• Gesamtdifferenz im Jahresbezug:	- 13.200,- €

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 13

A) Stellenplan des Schulverbandes 2024 (Stand 20.11.2023)											
Lfd. Nr.	Stellenplan	Zahl der Stellen									Vermerke/Bemerkungen
		Anzahl und Bewertung Im Vorjahr 2023			tatsächliche Besetzung am 30.06.2023			Anzahl und Bewertung Im Haushaltsjahr 2024			
St. Pl. 2024	Amts- / Funktionsbe- zeichnung	B = Beamte		GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit	
		B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte		GR
Allgemeine Verwaltung											
1	Schul-IT Support	-	1,00	10	-	1,00	10	-	1,00	10	
2	First-Level-Support	-	1,00	9a	-	0,00	-	-	1,00	9a	
Gemeinschaftsschule											
3	Hausmeister:In	-	1,00	7	-	1,00	7	-	1,00	7	
4	Schulsekretär:In	-	0,50	6	-	1,00	6	-	0,50	6	
5	Schulsekretär:In	-	0,50	6	-	-	-	-	0,50	6	
6	Schulsozialarbeiter:In	-	1,00	S12	-	0,77	S12	-	1,00	S12	
7	Schulsozialarbeiter:In	-	1,00	S12	-	1,00	S12	-	1,00	S12	
Grundschule mit zwei Standorten											
8	Hausmeister:In	-	1,00	5	-	1,00	5	-	1,00	5	
9	Hausmeister:In	-	1,00	7	-	1,00	7	-	1,00	7	
10	Schulsekretär:In	-	1,00	6	-	1,00	6	-	1,00	6	Abordnung Stadt befristet bis 30.06.2024
11	Schulsekretär:In	-	0,60	6	-	0,60	6	-	0,60	6	Abordnung Stadt ohne Befristung
12	Fahrschüler-Aufsicht	-	0,46	2	-	0,46	2	-	0,46	2	
13	Fahrschüler-Aufsicht	-	0,33	2	-	0,33	2	-	0,33	2	
14	Schulsozialarbeiter:In	-	0,64	S12	-	0,64	S12	-	0,64	S12	Vertrag 25 Std. bis 12.28 befristet / 14 Std. für Insellösung
15	Schulsozialarbeiter:In	-	0,64	S12	-	0,64	S12	-	0,64	S12	
16	Schulsozialarbeiter:In	-	0,36	S12	-	-	-	-	0,36	S12	Inselstelle/anteilig 14 Std.
17	Schulsozialarbeiter:In	-	0,36	S12	-	-	-	-	0,36	S12	Inselstelle/anteilig 14 Std.
Förderzentrum											
18	Hausmeister:In	-	1,00	6	-	1,00	6	-	0,00	-	Rentenaustritt in 2023, kw
19	Hausmeister:In	-	1,00	6	-	1,00	6	-	1,00	6	Förderung bis 12.2024
20	Schulsekretär:In	-	0,46	6	-	0,46	6	-	0,46	6	
21	Schulsozialarbeiter:In	-	0,49	S12	-	0,49	S12	-	0,49	S 12	
Offene Ganztagschule (OGS)											
Koordination											
22	Koordinator:In	-	1,00	9a	-	1,00	9a	-	1,00	9a	weiterin Abwesend
23	Koordinator:In	-	1,00	S12	-	1,00	S12	-	1,00	S12	Beantragung der Befristungsverlängerung
24	Verw.-Angestellte:r	-	0,77	7	-	0,77	7	-	0,77	7	
25	Betreuungstelle/Springer alle OGS Standorte Standort St. Georgsberg	-	0,00	S03	-	0,00	S03	-	0,49	S03	Neuer Bedarf
26	Teamleitung/ E	-	0,60	S8a	-	0,60	S8a	-	0,66	S8a	26 u. 27 Stunden getauscht
27	Stellv. Teamleitung	-	0,83	S03	-	0,83	S03	-	0,77	S03	27 u. 27 Stunden getauscht
28	Schulsozialarbeiter:In	-	0,51	S12	-	0,46	S12	-	0,51	S12	Inselstelle/anteilig 20 Std.
29	Betreuungskraft	-	0,54	S03	-	0,54	S03	-	0,54	S03	
30	Betreuungskraft	-	0,44	S03	-	0,44	S03	-	0,49	S03	30 u. 45 Std. getauscht / Erhöhung um 2,10 Std.
31	Betreuungskraft	-	0,49	S03	-	0,49	S03	-	0,49	S03	

A) Stellenplan des Schulverbandes 2024 (Stand 20.11.2023)											
Lfd. Nr.	Stellenplan	Zahl der Stellen									Vermerke/Bemerkungen
		Anzahl und Bewertung Im Vorjahr 2023			tatsächliche Besetzung am 30.06.2023			Anzahl und Bewertung Im Haushaltsjahr 2024			
St. Pl. 2024	Amts- / Funktionsbe- zeichnung	B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
		B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
32	Betreuungskraft/ E	-	0,54	S8a	-	0,54	S8a	-	0,54	S8a	
33	Betreuungskraft	-	0,54	S03	-	0,54	S03	-	0,54	S03	
34	Betreuungskraft/ E	-	0,65	S8a	-	0,65	S8a	-	0,65	S8a	
35	Betreuungskraft	-	0,71	S03	-	0,71	S03	-	0,71	S03	
36	Betreuungskraft/ E	-	0,49	S03	-	0,35	S8a	-	0,54	S8a	Erhöh. Wg. Ausbildungsstunden neu besetzt mit SPA
37	Betreuungskraft	-	0,49	S03	-	0,49	S03	-	0,49	S04	
38	Betreuungskraft/ E	-	0,49	S8a	-	0,49	S8a	-	0,49	S8a	
39	Betreuungskraft	-	0,64	S03	-	0,58	S03	-	0,64	S03	EZ bis 19.03.2024
40	Betreuungskraft/ SPA	-	0,58	S03	-	0,58	S03	-	0,58	S03	
41	Betreuungskraft/ SPA	-	0,58	S04	-	0,49	S04	-	0,58	S04	
42	Betreuungskraft/ SPA	-	0,58	S04	-	0,58	S04	-	0,58	S04	
43	Betreuungskraft	-	0,58	S03	-	0,58	S03	-	0,58	S03	
44	Betreuungskraft	-	0,58	S03	-	0,58	S03	-	0,58	S03	
45	Betreuungskraft	-	0,58	S03	-	0,51	S03	-	0,49	S03	30 u. 45 Std. getauscht / Reduzierung um 3,4 Std.
46	Mensakraft/Betreuung	-	0,49	S03	-	0,49	S03	-	0,49	S03	gefördert bis 03.25 (16 i)
47	Mensakraft	-	0,44	2	-	0,44	2	-	0,44	2	
48	Mensakraft	-	0,45	2	-	0,45	2	-	0,45	2	
49	Hausmeister	-	0,83	3	-	0,83	3	-	0,83	3	gefördert: 100% bis 08.23; 90% bis 08.24. ;80% bis 07.25

A) Stellenplan des Schulverbandes 2024 (Stand 20.11.2023)											
Lfd. Nr.	Stellenplan	Zahl der Stellen									Vermerke/Bemerkungen
		Anzahl und Bewertung Im Vorjahr 2023			tatsächliche Besetzung am 30.06.2023			Anzahl und Bewertung Im Haushaltsjahr 2024			
St. Pl. 2024	Amts- / Funktionsbe- zeichnung	B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
		B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
	<u>Standort Vorstadt</u>										
50	Teamleitung	-	0,76	S8a	-	0,76	S8a	-	0,76	S8a	10 Std. für Betreuung
51	Stellv. Teamleitung	-	0,60	S03	-	0,60	S03	-	0,60	S03	
52	Schulsozialarbeiter:In	-	0,51	S12	-	0,46	S12	-	0,51	S12	Inselstelle/anteilig 20 Std.
53	Betreuungskraft	-	0,83	S03	-	0,83	S03	-	0,83	S03	
54	Betreuungskraft	-	0,77	S03	-	0,77	S03	-	0,77	S03	
55	Betreuungskraft	-	0,71	S03	-	0,71	2	-	0,71	S03	
56	Betreuungskraft	-	0,49	S03	-	0,49	S03	-	0,49	S03	
57	Betreuungskraft	-	0,49	S03	-	0,49	S03	-	0,49	S03	
58	Betreuungskraft/ E	-	0,49	S8a	-	0,49	S8a	-	0,49	S8a	
59	Betreuungskraft/ E	-	0,54	S8a	-	0,54	S8a	-	0,54	S8a	
60	Betreuungskraft	-	0,49	S03	-	0,49	S03	-	0,49	S03	
61	Betreuungskraft	-	0,64	S03	-	0,64	S03	-	0,64	S03	gefördert (16i)
62	Betreuungskraft / Erzieherstelle	-	0,49	S04	-	0,49	S03	-	0,54	S8a	Erzieherstelle
63	Betreuungskraft/ E	-	0,77	S8a	-	0,77	S8a	-	0,77	S8a	
64	Betreuungskraft / SPA	-	0,58	S04	-	-	-	-	0,58	S04	
65	Betreuungskraft	-	0,83	S2	-	0,83	3	-	0,83	S02	gefördert (16i)
66	Betreuungskraft	-	0,43	2	-	0,51	2	-	0,43	S02	ku: Eingruppierung in SuE muss erfolgen
67	Mensakraft/Shuttlekraft	-	0,53	2	-	0,53	2	-	0,53	S02	ku: Eingruppierung in SuE muss erfolgen
68	Mensakraft	-	0,44	2	-	0,44	2	-	0,44	2	
69	Mensakraft	-	0,44	2	-	0,44	2	-	0,44	2	
	<u>Standort Gemeinschaftsschule</u>										
70	Teamleitung/ E	-	0,60	S8a	-	0,58	S8a	-	0,77	S8a	Korrektur 2023, Ausbildung und Leitungsstunden
71	Betreuungskraft	-	0,58	S03	-	0,58	S03	-	0,58	S03	
	Gesamtzahl der Planstellen	0	70,00	-	0	67	-	0	71	-	
	Anzahl in Vollzeitstellen	0,00	44,77	-	0,00	41,84	-	0	44,49	-	
	Gesamt	44,77			41,84			44,49			
	Nachrichtlich Auszubildende:										
	PIA Erzieher:In	0	0,00		0	0,00		0	3,00	TVAöD-Pfle	Jeweils eine PIA an einem OGS-Standort

Ö 14

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 05.12.2023

SV/BeVoSv/186/2023/1

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	13.12.2023	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen: 20 12 01/2024

Haushaltssatzung und -plan des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024

Zielsetzung:

Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Schulverbandsversammlung ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze zu bewirtschaften.

Beschlussvorschlag:

Die **Schulverbandsversammlung** beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses,

die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 in der vorgelegten – *und sich aus der Beratung ergebenden* – Fassung.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 05.12.2023

Koop, Axel am 05.12.2023

Sachverhalt:

Bis 2006 galt für alle Kommunen in Schleswig-Holstein mit der Kameralistik ein einheitliches Haushaltsrecht. Seit 2007 konnten die Gemeinden oder Kreise alternativ ein doppeltes Rechnungswesen anwenden. Mittlerweile haben die meisten Kommunen auf die Doppik umgestellt. 2020 hat der Landtag die endgültige Umstellung auf ein doppeltes Haushaltsrecht beschlossen. Das doppelte Haushaltsrecht orientiert sich am Rechnungswesen der Wirtschaft. Mit dem System der doppelten Buchführung werden sämtliche Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz abgebildet und ein realitätsnaher Ressourcenverbrauch dargestellt. Somit werden die Haushaltspläne (Stadt Ratzeburg und Schulverband Ratzeburg) für das Jahr 2024 bereits auf doppelter Basis erstellt (vorher kamerale Basis). Das kommunale doppelte Haushaltsrecht orientiert sich an dem in der privaten Wirtschaft vorherrschenden Rechnungswesen der doppelten Buchführung.

Die schleswig-holsteinische kommunale Doppik basiert im Wesentlichen auf den Regelungen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB). Die Vorteile der Doppik gegenüber der Kameralistik bestehen in der Abbildung sämtlicher Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz sowie in der Darstellung eines realitätsnahen Ressourcenverbrauchs. Aus dem doppischen Rechnungswesen kann durch periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen der wirtschaftliche Erfolg abgeleitet werden.

Gemäß § 56 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) sowie der §§ 75 ff. Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) ist für den Schulverband Ratzeburg für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung sowie ein Haushaltsplan zu erlassen. Laut § 75 Absatz 1 GO, ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Sie ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen (§ 75 Absatz 2 GO). Gemäß § 75 Absatz 3 GO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Der Haushaltsausgleich findet bei einer Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung gemäß § 26 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) im Ergebnisplan statt. Der Haushalt ist demnach ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Die Haushaltsansätze für die Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen für den Haushalt 2024 einschließlich mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2025 - 2027 wurden in ihrer voraussichtlichen Höhe errechnet bzw. sorgfältig geschätzt.

Daraus ergibt sich für die Haushaltsplanung 2024 folgendes Bild:

1. Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge:	6.770.300 €
Gesamtbetrag Aufwendungen:	6.770.300 €

Damit weist der Ergebnisplan keinen Jahresfehlbetrag oder -überschuss aus. Somit ist der Haushalt ausgeglichen.

2. Finanzplan

a) laufende Verwaltungstätigkeit

Gesamtbetrag Einzahlungen:	6.659.600 €
Gesamtbetrag Auszahlungen:	6.258.400 €

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich somit auf (+) 401.200 €.

b) Investitionstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	547.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen (ohne Tilgung von Krediten)	2.668.800 €

Damit ergibt sich ein Saldo in Höhe von (-) 2.121.300 €, der den rechnerischen Gesamtbetrag für Kredite zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darstellt (= Kreditobergrenze).

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Tilgung beträgt 817.300 €.

c) Finanzmittelfehlbetrag

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 401.200 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 2.121.300 €

Somit beträgt der Finanzmittelfehlbetrag - 1.720.100 €. Die Finanzierung der Investitionstätigkeit erfolgt über Kreditaufnahmen.

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Schulverband Ratzeburg eine Schulverbandsumlage (§ 14 Abs. 1 Verbandssatzung). Die Umlage bestand in der kameralen Buchführung einerseits aus den laufenden Schullasten (lfd. Verwaltungstätigkeit) sowie andererseits aus den Schulbaulasten (Zinsen für Kredite, Tilgungsleistungen und ggf. Investitionen). Mit Änderung des Haushaltsrechts geht auch eine Änderung der Verbandssatzung einher. Künftig wird die Schulverbandsumlage erhoben, um den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan sicherzustellen. Entsprechend werden auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (z. B. Netto-Abschreibungsaufwand) über die Umlage mitfinanziert. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Tilgungsleistungen im Finanzplan vorerst nicht über die Umlage vollständig kompensiert werden können. Das Verhältnis zwischen Abschreibungsaufwand und Tilgungsaufwand wird daher in den Folgejahren genauer zu betrachten sein, um Liquiditätsengpässe im Schulverband zu vermeiden.

Die mit dem Schulverband verbundenen Lasten werden nach dem Entwurfshaushalt je zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne der §§ 27 u. 28 FAG auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

Veränderungen gegenüber dem bisherigen Entwurfshaushalt

- Berücksichtigung der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses im Ergebnisplan mit den Veränderungen (Finanzierung des Respect-Coaches an der Gemeinschaftsschule in Höhe von 40.000 €) sowie Veranschlagung von Mehreinnahmen im Bereich der OGS-Gebühren in selbiger Höhe; die Schulverbandsumlage bleibt dadurch vorerst unverändert
- Zusätzliche Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die aufgrund der fehlenden Regelung zur Übertragbarkeit im Planentwurf 2024 neu veranschlagt werden sollen. Hierbei handelt es sich lediglich um investive Ausgabeermächtigungen sowie deren Finanzierung (Zuwendungen). Insgesamt erhöht sich der Kreditbedarf um 202.200 € gegenüber der bisherigen Entwurfsfassung. Die Veränderungen sind in der Investitionsübersicht blau gekennzeichnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

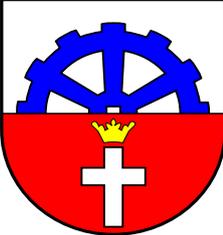
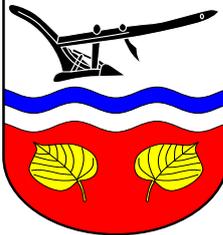
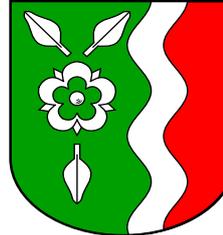
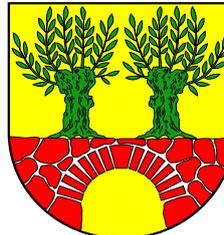
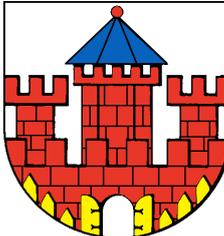
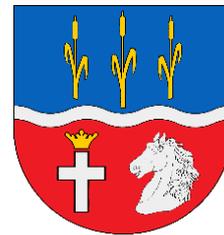
Anlagenverzeichnis:

1. Entwurfshaushalt mit folgenden Bestandteilen:

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- Einzelerläuterungen zu den Veranschlagungen
- Übersicht über die gebildeten Budgets
- Haushaltsvermerke
- Ergebnisplan 2024
- Ergebnisplan nach amtlichen Muster SH
- Teilergebnispläne
- Finanzplan nach amtlichen Muster SH
- Anlage zum Finanzplan – Berechnung der Kreditobergrenze
- Teilfinanzplan
- Investitionsübersicht 2024 bis 2027
- Schulverbandsumlage inklusive Zusammenstellung

2. Handreichung Doppik Basiswissen

3. Übersicht aller Produkte mit ehemaligen Unterabschnitten

Albsfelde	Bäk	Buchholz	Einhaus
			
Fredeburg	Giesensdorf	Gr. Disnack	Gr. Sarau
			
Harmsdorf	Kittlitz	Kulpin	Mechow
			
Mustin	Pogeez	Ratzeburg	Römnitz
			
	Schmilau	Ziethen	
			

Haushaltssatzung Des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) und des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung in der Schulverbandsversammlung vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.770.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.770.300 EUR
einem Jahresüberschuss	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag	0 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.659.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.258.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.668.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.486.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.121.300	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	44,49	Stellen

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird im Haushaltsjahr 2024 auf 5.107.600 EURO festgesetzt und werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels auf die Schulverbandsgemeinden wie folgt verteilt.

Lfd. Nr.	Gemeinde	Schulverbandsumlage 2024
1.	Albsfelde	15.067,42 €
2.	Bäk	201.494,82 €
3.	Buchholz	56.949,74 €
4.	Einhaus	119.517,84 €
5.	Fredeburg	8.172,16 €
6.	Giesensdorf	40.605,42 €
7.	Gr. Disnack	22.728,82 €
8.	Gr. Sarau	40.860,80 €
9.	Harmsdorf	79.678,56 €
10.	Kittlitz	52.097,52 €
11.	Kulpin	49.288,34 €
12.	Mechow	32.177,88 €
13.	Mustin	132.797,60 €
14.	Pogeez	158.335,60 €
15.	Ratzeburg	3.689.730,24 €
16.	Römnitz	10.725,96 €
17.	Schmilau	114.410,24 €
18.	Ziethen	282.961,04 €
	Gesamt	5.107.600,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 GO erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

23909 Ratzeburg, __.__.____

Schulverband Ratzeburg

(B r u n s)
Der Schulverbandsvorsteher

Vorbericht zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 des Schulverbandes Ratzeburg

Einzel Erläuterungen

1. Ergebnisplan

Haushaltsstelle	Betrag	Begründung
Budget 10 Personalaufwendungen	2.762.200,00 €	Die Gesamt-Personalkosten steigen im Vergleich zum Vorjahr um 260.200 €. Grund hierfür sind personelle Veränderungen gemäß Stellenplan, tarifliche Stufensteigerungen sowie tarifliche Entgelterhöhungen für alle Beschäftigten.
2.4.3.010.4482 Schulverbandsumlage	5.107.600,00 €	Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Schulverband Ratzeburg eine Schulverbandsumlage (§ 14 Abs. 1 Verbandssatzung). Die Umlage bestand in der kameralen Buchführung einerseits aus den laufenden Schullasten (lfd. Verwaltungstätigkeit) sowie andererseits aus den Schulbaulasten (Zinsen für Kredite, Tilgungsleistungen und ggf. Investitionen). Mit Änderung des Haushaltsrechts geht auch eine Änderung der Verbandssatzung einher. Künftig wird die Schulverbandsumlage erhoben, um den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan sicherzustellen. Entsprechend werden auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (z. B. Netto-Abschreibungsaufwand) über die Umlage mitfinanziert. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Tilgungsleistungen im Finanzplan vorerst nicht über die Umlage vollständig kompensiert werden können. Das Verhältnis zwischen Abschreibungsaufwand und Tilgungsaufwand wird daher in den Folgejahren genauer zu betrachten sein, um Liquiditätsengpässe im Schulverband zu vermeiden.
2.4.3.010.545500 Erstattung von Betriebs- und Verwaltungskosten	476.000,00 €	Für die Geschäftsführung des Schulverbandes Ratzeburg an die Stadt Ratzeburg zu zahlender Verwaltungskostenbeitrag gemäß Neukalkulation auf Basis der KGSt-Publikation „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
Produkt 2.4.3.000 Offene Ganztagschule (OGS)	- 1.265.300,00 €	Steigende Teilnehmerzahlen am offenen Ganztagsangebot sowie ein erhöhter Personalbedarf lassen die Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorjahr deutlich steigen. Es ergibt sich ein planmäßiger Saldo in Höhe von -1.265.300 € (Ansatz 2023 gemäß 1. NT-HH 2023: 1.076.300 €). Anzumerken ist, dass die gesamte Verwaltung der Verpflegung/Essensbeiträge seit 2023 über „Kitafino“ abgewickelt wird.

Vorbericht zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 des Schulverbandes Ratzeburg

Produkt 2.4.1.010 Schülerbeförderung	- 302.200,00 €	Ab dem 01.01.2020 wurde gem. Kreistagsbeschluss vom 05.12.2019 das verbleibende Schulträgerdrittel für Busfahrten auf die Schülerfahrkarten vom Kreis übernommen. Dem Schulverband verbleiben somit nur noch die Kosten für die Taxibeförderung; diese werden weiterhin mit 2/3 der Kosten vom Kreis gefördert. Im Produkt Schülerbeförderung verbleibt ein Saldo von rd. -302 T€.
6.1.2.010.551000 und 551010 Zinsen	119.300,00 €	Die Zinsbelastung für das HH-Jahr 2024 beträgt voraussichtlich 119.300 € und ist abhängig von der Höhe der aufzunehmenden Kredite und dem Zeitpunkt einer möglichen Kreditaufnahme.

2. Investitionsübersicht

Haushaltsstelle	Betrag	Begründung
2.1.1.010.0002.785300 Planung zukunftsorientierte Grundschulstandorte	33.000,00 €	Resultierend aus den bereits geführten Arbeitskreisrunden zur zukünftigen Entwicklung der Grundschulstandorte, wurde bereits ein geeignetes Büro mit der Erstellung einer Bedarfsanalyse zur Schulentwicklung beauftragt. Nunmehr bestand zwischen den Entscheidungsträgern des Schulverbandes Einvernehmen, dass fußend zum noch ausstehenden Bedarfsanalysergebnis, die Schulplanung zügig und konkret vorangetrieben werden soll. Somit werden für weitere Planungsschritte 50.000 € im HH-Plan 2024 veranschlagt, zu dem noch 16.000 € hinzukommen, die in 2023 nicht benötigt werden. Die Haushaltsmittel belaufen sich somit je Standort auf 33.000 €.
	18.100,00 €	Die Übertragung von Haushaltsmitteln aus der Kameralistik in die Doppik ist rechtlich nicht möglich. Daher erfolgt für die bereits in 2023 bereitgestellten Mittel eine Neuanmeldung für das Projekt im Haushaltsjahr 2024 (18.100 €)
2.1.1.010.0003.783100 DigiPakt Schule 2019-2024	6.000,00 € 252.600 €	Die Übertragung von Haushaltsmitteln aus der Kameralistik in die Doppik ist rechtlich nicht möglich. Daher erfolgt für die bereits in 2023 bereitgestellten Mittel eine Neuanmeldung für das Projekt im Haushaltsjahr 2024 (252.600 €).

Vorbericht zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 des Schulverbandes Ratzeburg

2.1.1.010.0013.785100 Akustikdecken	125.000,00 €	Zwischenzeitlich wurden sukzessiv alle Unterrichtsräume an der Grundschule St. Georgsberg aufgrund schlechter Akustik und Beleuchtung saniert. Um nunmehr auch am Standort Vorstadt den Anforderungen für Klassenräume gem. DGUV gerecht zu werden, müssen auch hier einzelne Klassenräume hinsichtlich schlechter Akustik und Beleuchtung saniert werden. Für die gesamte Fläche von rd. 510 m ² werden 215 €/brutto/m ² zzgl. Nebenkosten (Honorar) kalkuliert. Dieser Preis beinhaltet auch die Beleuchtung.
2.1.1.010.0005.785100 Haupt-Stromversorgung (Vorstadt)	14.300,00 €	Die Übertragung von Haushaltsmitteln aus der Kameralistik in die Doppik ist rechtlich nicht möglich. Daher erfolgt für die bereits in 2023 bereitgestellten Mittel eine Neuanmeldung für das Projekt im Haushaltsjahr 2024.
2.1.1.010.0014.785100 Lehrer Fahrradabstellhaus	20.000,00 €	Auf Antrag der Schule soll für die Lehrer eine separate Fahrradabstellmöglichkeit geschaffen werden.
2.1.1.010.0017.785100 Errichtung Grünes Klassenzimmer (Vorstadt)	20.000,00 €	Um an dem Förderprojekt AktivRegion teilnehmen zu können, müssen Haushaltsmittel eingeworben werden. Die Maßnahmenbescheinigung und Kostenermittlung erfolgt Anfang 2024.
2.1.1.010.1000.783100 Erwerb von beweglichen Sachen	5.000,00 €	Jährlicher Haushaltsansatz für die Beschaffung von Mobiliar, Ausstattung sowie Lehrbedarf über 250 € ohne USt.
2.1.1.010.1000.783101 Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	166.500,00 €	In 2025 und 2026 werden allein zur Anschaffung von digitalen Tafeln jeweils 160.000 € benötigt. Der Austausch veralteter Geräte ist kontinuierlich durchzuführen. Daher werden zunächst 125.000 € für die Folgejahre eingeplant. Die Ausgaben können jedoch durchaus höher ausfallen.
2.1.1.010.1000.783102 Ausstattung Arbeitsplatz Schulsozialarbeiter	6.000,00 €	Ausstattung des Schulsozialarbeiters mit einem Büroarbeitsplatz
2.1.1.010.1000.783200 Erwerb/Ergänzung Inventar	15.000,00 €	Gemäß Finanzplan ist die Digitalisierung vorangeschritten und die Höhe der Mittel dieses PSK kann wieder gesenkt werden.
2.1.1.010.1000.783201 Erwerb/Ergänzung Lehrmittel	3.500,00 €	Jährlicher Ansatz für die Beschaffung von Lehrmitteln über 250 € ohne USt.
2.1.1.010.1000.783202 Ausstattung Arbeitsplatz Schulsozialarbeiter	2.000,00 €	Ausstattung des Schulsozialarbeiters mit einem Büroarbeitsplatz

Vorbericht zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 des Schulverbandes Ratzeburg

<p>2.1.1.011.0002.785300 Planung zukunftsorientierte Grundschulstandorte</p>	<p>33.000,00 €</p> <p>18.100,00 €</p>	<p>Resultierend aus den bereits geführten Arbeitskreisrunden zur zukünftigen Entwicklung der Grundschulstandorte, wurde bereits ein geeignetes Büro mit der Erstellung einer Bedarfsanalyse zur Schulentwicklung beauftragt. Nunmehr bestand zwischen den Entscheidungsträgern des Schulverbandes Einvernehmen, dass fußend zum noch ausstehenden Bedarfsanalysenergebnis, die Schulplanung zügig und konkret vorangetrieben werden soll. Somit werden für weitere Planungsschritte 50.000 € im HH-Plan 2024 veranschlagt, zu dem noch 16.000 € hinzukommen, die in 2023 nicht benötigt werden. Die Haushaltsmittel belaufen sich somit je Standort auf 33.000 €.</p> <p>Die Übertragung von Haushaltsmitteln aus der Kameralistik in die Doppik ist rechtlich nicht möglich. Daher erfolgt für die bereits in 2023 bereitgestellten Mittel eine Neuanschaffung für das Projekt im Haushaltsjahr 2024 (18.100 €).</p>
<p>2.1.1.011.0018.785100 Errichtung Grünes Klassenzimmer</p>	<p>20.000,00 €</p>	<p>Umsetzung eines Konzepts zur Einrichtung eines grünen Klassenzimmers zur Stärkung des naturkundlichen Angebots</p>
<p>2.1.1.011.1000.783100 Erwerb von beweglichen Sachen ab 1.000 Euro ohne USt.</p>	<p>5.000,00 €</p>	<p>Jährlicher Haushaltsansatz für die Beschaffung von Mobiliar, Ausstattung sowie Lehrbedarf über 250 € ohne USt.</p>
<p>2.1.1.011.1000.783101 Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage</p>	<p>166.500,00 €</p>	<p>In 2025 und 2026 werden allein zur Anschaffung von digitalen Tafeln jeweils 160.000 € benötigt. Der Austausch veralteter Geräte ist kontinuierlich durchzuführen. Daher werden zunächst 125.000 € für die Folgejahre eingeplant. Die Ausgaben können jedoch durchaus höher ausfallen.</p>
<p>2.1.1.011.1000.783200 Erwerb/Ergänzung Inventar</p>	<p>15.000,00 €</p>	<p>Gemäß Finanzplan ist die Digitalisierung vorangeschritten und die Höhe der Mittel dieses PSK kann wieder gesenkt werden.</p>
<p>2.1.1.011.1000.783201 Erwerb/Ergänzung Lehrmittel</p>	<p>3.500,00 €</p>	<p>Jährlicher Haushaltsansatz für die Beschaffung von Mobiliar, Ausstattung sowie Lehrbedarf über 250 € ohne USt.</p>
<p>2.1.8.100.003.783100 DigiPakt Schule 2019-2024</p>	<p>210.000,00 €</p>	<p>Die Übertragung von Haushaltsmitteln aus der Kameralistik in die Doppik ist rechtlich nicht möglich. Daher erfolgt für die bereits in 2023 bereitgestellten Mittel eine Neuanschaffung für das Projekt im Haushaltsjahr 2024</p>

Vorbericht zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 des Schulverbandes Ratzeburg

2.1.8.100.0010.785100 Erweiterung Mensa	150.000,00 € 191.800,00 €	Die Übertragung von Haushaltsmitteln aus der Kameralistik in die Doppik ist rechtlich nicht möglich. Daher erfolgt für die bereits in 2023 bereitgestellten Mittel eine Neuanmeldung für das Projekt im Haushaltsjahr 2024 (191.800 €)
2.1.8.100.0015.785100 Lehrer Fahrradabstellhaus (Gemeinschaftsschule)	20.000,00 €	Auf Antrag der Gemeinschaftsschule soll für die Lehrer eine separate Fahrradabstellmöglichkeit geschaffen werden.
2.1.8.100.0016.785100 Schüler-Rundbank	20.000,00 €	Seit Ende 2022 besteht von Seiten der Gemeinschaftsschule der Wunsch einer Rundsitzbank im Bereich zwischen den beiden Gebäuden. Das Projekt wird durch das Regionalbudget der LAG AktivRegion gefördert.
2.1.8.100.0019.785100 Umbau Sekretariat	60.000,00 €	Aufgrund der Einstellung einer 2. Schulsekretärin, ist ein Umbau der Räumlichkeiten und die Schaffung eines separaten Sanitätsraumes notwendig.
2.1.8.100.0020.785100 Umbau Lehrerzimmer	60.000,00 €	Das vorhandene Lehrerzimmer an der Gemeinschaftsschule ist mittlerweile zu klein (81,25 m ²), es gibt dort nur max. 56 Lehrer-Arbeitsplätze. Da die Lehrerzahl auf inzwischen über 70 gestiegen ist, gibt es Überlegungen/Planungen zwischen der Schule, der Verwaltung und dem Schulverbandsvorsteher: es sollen die jetzigen Räume „Darstellendes Spiel“, der anschließende Gruppen-/Vorbereitungsraum und der angrenzende Klassenraum zum Lehrerzimmer umgebaut werden (insgesamt 146,25 m ²). Das jetzige Lehrerzimmer soll dann für das Darstellende Spiel genutzt werden. Nach überschlägiger Hochrechnung werden hierfür Kosten in Höhe von 60.000 € benötigt.
2.1.8.100.0022.785100 Energetische Sanierung Altbau Gemeinschaftsschule	3.100,00 €	Die Übertragung von Haushaltsmitteln aus der Kameralistik in die Doppik ist rechtlich nicht möglich. Daher erfolgt für die bereits in 2023 bereitgestellten Mittel eine Neuanmeldung für das Projekt im Haushaltsjahr 2024
2.1.8.100.1000.783104 und 783204 Ausstattung Raum Schulsozialarbeit	10.000,00 € 2.000,00 €	Notwendige Ausstattung des neuen Raumes für die Schulsozialarbeit mit Möbeln und IT-Ausstattung für eine neue Mitarbeiterin.
2.1.8.100.1000.783105 und 783205 Ausstattung Arbeitsplätze Sekretariat	5.000,00 € 2.000,00 €	Ausstattung mit Möbeln, PC und Telefon für das neue Sekretariat (inkl. Landesrechner).

Vorbericht zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 des Schulverbandes Ratzeburg

<p>2.1.8.100.1000.783200 Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage</p>	<p>317.800,00 €</p>	<p>IT-Materialien, wie Ersatzteile und Geräte wurden wegen fehlender HHSt. in 2023 aus der HHSt. 2812.9350 bezahlt. Ab dem Haushaltsjahr 2024 erfolgt nun die Zuordnung zu neu einzurichtenden HHSt. 2812.9351 (jetzt: 2.1.8.100.1000.783200). Die Anschaffungen der digitalen Tafeln werden in 3 Etappen mit rd. 160.000 €/Jahr in 2024, 2025 und 2026 erfolgen. Auch wird der fortlaufende Austausch von Geräten bzw. Ersatzteilen in den Folgejahren erforderlich. Die Kosten hierfür sind jedoch nicht absehbar und wurden daher zunächst geschätzt.</p>								
<p>2.2.1.000.0003.783100 DigiPakt Schule 2019-2024</p>	<p>31.600,00 €</p>	<p>Die Übertragung von Haushaltsmitteln aus der Kameralistik in die Doppik ist rechtlich nicht möglich. Daher erfolgt für die bereits in 2023 bereitgestellten Mittel eine Neuanschaffung für das Projekt im Haushaltsjahr 2024</p>								
<p>2.2.1.000.0009.783100 Allgemeines, Inventar</p>	<p>2.700,00 €</p>	<table border="0"> <tr> <td>Gruppentisch Schulsozialarbeit</td> <td>450 €</td> </tr> <tr> <td>Kunst-Ablagewagen</td> <td>450 €</td> </tr> <tr> <td>2 überdachte Sitzgelegenheiten Schulhof</td> <td>1.400 €</td> </tr> <tr> <td>2 Tische</td> <td>400 €</td> </tr> </table>	Gruppentisch Schulsozialarbeit	450 €	Kunst-Ablagewagen	450 €	2 überdachte Sitzgelegenheiten Schulhof	1.400 €	2 Tische	400 €
Gruppentisch Schulsozialarbeit	450 €									
Kunst-Ablagewagen	450 €									
2 überdachte Sitzgelegenheiten Schulhof	1.400 €									
2 Tische	400 €									
<p>2.2.1.000.1000.783101 Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage</p>	<p>34.800,00 €</p>	<p>Kostenerhöhung der Hardware. Für 2025 ist die Anschaffung von 2 weiteren digitalen Tafeln (ca. 20.000 €) und in 2026 von einer weiteren Tafel (ca. 10.000 €) vorgesehen. Hinzu kommen noch nicht absehbare Kosten für den fortlaufend notwendigen Austausch von Geräten bzw. Ersatzteilen. Ebenso Drucker gem. Angabe der Schulleitung in Höhe von 200 €.</p>								
<p>2.4.3.000.0012.783100 Erwerb Spielgeräte Spielwiese OGS</p>	<p>12.000,00 €</p> <p>5.000,00 €</p>	<p>Sandkiste mit Sonnenschutz und Doppelreckstange</p> <p>Die Übertragung von Haushaltsmitteln aus der Kameralistik in die Doppik ist rechtlich nicht möglich. Daher erfolgt für die bereits in 2023 bereitgestellten Mittel eine Neuanschaffung für das Projekt im Haushaltsjahr 2024 (5.000 €)</p>								
<p>2.4.3.000.0021.783100 Erwerb/Beschaffung Zeiterfassungssystem (Kostenanteil OGS)</p>	<p>10.500,00 €</p>	<p>Die Übertragung von Haushaltsmitteln aus der Kameralistik in die Doppik ist rechtlich nicht möglich. Daher erfolgt für die bereits in 2023 bereitgestellten Mittel eine Neuanschaffung für das Projekt im Haushaltsjahr 2024 (10.500 €)</p>								

Vorbericht zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 des Schulverbandes Ratzeburg

<p>2.4.3.000.1000.783100 Erwerb von beweglichen Sachen</p>	<p>8.000,00 €</p> <p>2.900,00 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Spielekombi-Tisch GLS 900 € • Polstermöbel GLS ca. 2500 € • St. Georgsberg OGS Personalschränke und Dokumentenschrank für ca. 1.000 € • 3 Schränke für 3 Standorte EDV ca. 750 € • sowie weitere Einrichtungsgegenstände wie Schreibtisch, etc. <p>Die Übertragung von Haushaltsmitteln aus der Kameralistik in die Doppik ist rechtlich nicht möglich. Daher erfolgt für die bereits in 2023 bereitgestellten Mittel eine Neuanmeldung für das Projekt im Haushaltsjahr 2024 (2.900 €)</p>
<p>2.4.3.000.1000.783101 Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage OGS</p>	<p>10.000,00 €</p> <p>2.400,00 €</p>	<p>Anschaffung von 20 Tablets für Mitarbeiter und für Kursausstattung sowie Anschaffung eines großen Monitors für Kursveranstaltungen. Die Laptops dienen nur der Ferienbetreuung.</p> <p>Die Übertragung von Haushaltsmitteln aus der Kameralistik in die Doppik ist rechtlich nicht möglich. Daher erfolgt für die bereits in 2023 bereitgestellten Mittel eine Neuanmeldung für das Projekt im Haushaltsjahr 2024 (2.400 €)</p>
<p>2.4.3.010.0001.783100 Erwerb eines eigenständigen Schulservers</p>	<p>70.000,00 €</p> <p>27.000,00 €</p>	<p>Die Errichtung des Schulservers am Standort St. Georgsberg wurde in 2023 nicht abgeschlossen. Es wurden nur Vorarbeiten zur Infrastruktur geleistet. Für 2024 ist die Errichtung des Schulservers und die Vernetzung aller Schulstandorte vorgesehen. Die Kosten werden sich auf ca. 67.033,00 € belaufen. Der Ansatz wurde aufgerundet, um auch Unvorhergesehenes begleichen zu können.</p> <p>Die Übertragung von Haushaltsmitteln aus der Kameralistik in die Doppik ist rechtlich nicht möglich. Daher erfolgt für die bereits in 2023 bereitgestellten Mittel eine Neuanmeldung für das Projekt im Haushaltsjahr 2024 (27.000 €)</p>

Übersicht über die gebildeten Budgets (Schulverband Ratzeburg)

A. Ergebnisplan

Budget Nr.	Bezeichnung	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Teilpläne	
1	Personalrat	111035	Personalrat
2	Grundschulen	211010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt
		111060	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg
3	Gemeinschaftsschule	218100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen
4	Förderzentrum	221000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzschule)
5	Schülerbeförderung	241010	Schülerbeförderung
6	OGS	243000	Offene Ganztagschule
7	Schulverwaltung	243010	allgemeine Schulverwaltung
8	Sporthallen	424010	Riemannhalle
		424020	Kleine Turnhalle
		424030	Sporthalle St. Georgsberg
9	Finanzen	611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
		612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
10.	Personalaufwendungen		

Übersicht über die gebildeten Budgets (Schulverband Ratzeburg)

B. Finanzplan (Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen)

Budget Nr.	Bezeichnung	Zugeordnete Einzahlungen und Auszahlungen der Teilpläne	
1	Personalrat	111035	Personalrat
2	Grundschulen	211010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt
		111060	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg
3	Gemeinschaftsschule	218100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen
4	Förderzentrum	221000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzschule)
5	Schülerbeförderung	241010	Schülerbeförderung
6	OGS	243000	Offene Ganztagschule
7	Schulverwaltung	243010	allgemeine Schulverwaltung
8	Sporthallen	424010	Riemannhalle
		424020	Kleine Turnhalle
		424030	Sporthalle St. Georgsberg
9	Finanzen	611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
		612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
10.	Personalaufwendungen		

Haushaltsvermerke

Gemäß §§ 21 ff. Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung, GemHVO) gelten folgende Haushaltsvermerke:

Allgemeines

Die Deckungsgrundsätze und die Bildung von Budgets gemäß §§ 20 bis 23 der GemHVO ermöglichen der Stadt Ratzeburg die Ausführung des Haushaltsplanes flexibel im Sinne einer kontinuierlichen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung für die örtlichen Gegebenheiten zu gestalten.

Die Bildung von Budgets ist mit einer dezentralen Ressourcenverantwortung und einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung verbunden. Der Grundsatz der Budgetierung ist die Delegation von Verantwortung und Kompetenz bei Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung.

Ein wichtiges Instrument ist die Einrichtung von Budgets für einen oder mehrere Teilpläne mit dem Budgetgedanken, dass alle Aufwendungen, die demselben Zweck dienen, deckungsfähig sind.

Budgetbildung:

Die Bildung der Budgets gem. § 20 GemHVO erfolgte überwiegend nach Schulen. Nach § 3 der Haushaltssatzung werden die folgenden produktübergreifenden Budgets gebildet:

Nr.	Bezeichnung
1.	Budget Personalrat
2.	Budget Grundschulen
3.	Budget Gemeinschaftsschule
4.	Budget Förderzentrum
5.	Budget Schülerbeförderung
6.	Budget OGS
7.	Budget Schulverwaltung
8.	Budget Sporthallen
9.	Budget Finanzen
10.	Personalaufwendungen

Die Zuordnung der Produkte ergibt sich aus der Übersicht über die gebildeten Budgets.

Grundsätzlich werden gemäß § 20 GemHVO

- alle Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes (Produkt) oder mehrerer Teilpläne
- alle Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

zu einem Budget verbunden.

Die Budgetbildung hat zur Folge, dass Aufwendungen innerhalb des Budgets gegenseitig deckungsfähig sind, das heißt, dass ein Haushaltsansatz zu Lasten eines anderen erhöht werden kann. Entsprechendes gilt getrennt davon für die Investitionen.

Deckungsfähigkeit gemäß § 22 GemHVO:

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen wonach die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig sind. Daneben sind die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind die Personalaufwendungen und sowie die dazugehörigen Auszahlungen. Sie gelten als unerheblich, sofern sie durch Minderaufwendungen und -auszahlungen bei den Personalaufwendungen in andern Teilplänen gedeckt sind (Budget 10).

Budgetverantwortung

Die Budgetverantwortung für die Einhaltung und Bewirtschaftung der Budgets obliegt der Fachbereichsleiterin bzw. Fachbereichsleitern. Dies gilt auch, wenn sie einzelne Aufgaben auf andere Personen übertragen haben.

Die Budgetverantwortlichen bewirtschaften Ihre Budgets im Rahmen dieser Richtlinien in eigener Verantwortung. Es ist Aufgabe des Budgetverantwortlichen, sich über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung ihrer Aufgabenerfüllung im Rahmen des Budgets zu informieren.

Produktverantwortung und -bewirtschaftung

Die im Haushaltsplan als für ein Produkt aufgeführten verantwortlichen Personen bewirtschaften ihre jeweiligen Teilpläne (Produkte) nach den geltenden Vorschriften, insbesondere der GemHVO. Dabei ist zunächst der Mittelansatz für das jeweilige Produktsachkonto (PSK) einzuhalten. Reicht dieser nicht aus, ist eine Sollübertragung von einem anderen deckungsfähigen Ansatz des Produktes vorzunehmen. Ist dies nicht in voller Höhe möglich, ist von der Fachbereichsleitung als Budgetverantwortliche eine Sollübertragung von anderen Mittelansätzen aus dem Budget vorzunehmen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Sofern ein Ausgleich innerhalb der Ausgaben eines Budgets nicht möglich ist, entsteht eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe. Hierfür sind die Anforderungen des § 95 d GO einzuhalten, sie müssen daher unabweisbar sein und ihre Deckung muss gewährleistet sein. Entsprechende Deckungsmittel sind, wie bisher mit besonderer Begründung und Nachweis der Unabweisbarkeit, beim FD 2 zu beantragen.

Übertragung von Haushaltsmitteln (§ 23 GemHVO)

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, d.h., dass im Ergebnisplan

1. die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Unterhaltung und des sonstigen unbeweglichen Vermögens übertragbar sind;
2. die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage übertragbar sind;
3. andere Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen übertragbar sind, die nicht zu einem Budget gehören, aber aus zweckgebundenen Erträgen und den dazugehörigen Einzahlungen finanziert werden, soweit die zweckgebundenen Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen bleiben – sofern sie übertragen wurden – bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlungen für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist gesondert zu entscheiden, ob nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel tatsächlich übertragen werden; bei dieser Entscheidung ist dem Haushaltsausgleich grundsätzlich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen.

Zweckbindung gemäß § 21 GemHVO:

- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen aus Versicherungsschäden dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen mit Sachzusammenhang innerhalb desselben Produktes (211.010 – Grundschule Vorstadt und 211.011 – Grundschule St. Georgsberg);
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen aus Versicherungsschäden der Sporthallen dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen mit Sachzusammenhang innerhalb desselben Produktes;
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen bei der Reinigung des Teppichbodens dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen desselben Produktes;
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen aus Versicherungsschäden der Riemannhalle dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen mit Sachzusammenhang innerhalb desselben Produktes;
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen aus Versicherungsschäden der Kleinen Turnhalle dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen mit Sachzusammenhang innerhalb desselben Produktes;
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen aus Versicherungsschäden dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen mit Sachzusammenhang innerhalb desselben Produktes (221.000 – Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzische));

- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen aus Versicherungsschäden dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen mit Sachzusammenhang innerhalb desselben Produktes (218.100 – Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen));
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen bei den Essensbeiträgen der OGS dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen mit Sachzusammenhang innerhalb desselben Produktes;
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen bei der Zuweisung des Kreises (Schülerbeförderung) dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen mit Sachzusammenhang innerhalb desselben Produktes;
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen bei den Einnahmen aus zweckgebundenen Spenden (Spielgeräte) dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen mit Sachzusammenhang innerhalb desselben Produktes;
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen bei den Einnahmen aus zweckgebundenen Spenden (Kursangebote) dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen mit Sachzusammenhang innerhalb desselben Produktes;
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen bei den Einnahmen aus zweckgebundenen Spenden (Projekt Musikklassen) dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen mit Sachzusammenhang innerhalb desselben Produktes;

Sofern bei den o.a. Zweckbindungen Mehrerträge und dazugehörige Mehreinzahlungen eingenommen werden, erhöhen diese die Haushaltsansätze der zweckgebundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen entsprechend. Diese Mehraufwendungen/-auszahlungen nach § 21 GemHVO gelten kraft Verordnung nicht als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen (§ 21 Abs. 3 GemHVO). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entsprechend.

Ergebnisplan

Ergebnisplan 2024 (Schulverband Ratzeburg)

0 0 0 0

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	UA
1.1.1.035	Personalrat	526200	01	Fortbildung des Personals	8.000	2.500	2.500	2.500	UA 080
1.1.1.035	Personalrat	529100	01	Kosten für besondere Anlässe	500	0	0	0	
1.1.1.035	Personalrat	542900	01	Beiträge an Verbände, Vereine	200	200	200	200	
1.1.1.035	Personalrat	543100	01	Geschäftsaufwendungen	2.800	1.000	1.000	1.000	
				Erträge	0	0	0	0	
				Aufwendungen	11.500	3.700	3.700	3.700	
				Saldo + / -	-11.500	-3.700	-3.700	-3.700	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	414100	02	Zuweisung Land (FAG-Mittel)	11.500	12.000	12.000	12.000	UA 211
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	414110	02	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit)	100	100	100	100	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	416100	00	Auflösung von Sonderposten	700	700	700	700	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	416200	00	Auflösung von Sonderposten					
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	441100	02	Mieten und Pachten	500	500	500	500	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	446000	02	Schadensersatz	100	100	100	100	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	446100	02	Erstattung Versicherungsschäden	300	300	300	300	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	446110	02	Erstattung Versicherungsschäden Sporthalle	100	100	100	100	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	448000	02	Erstattung Personalkosten (Bund, Jobcenter)	26.600	14.500	0	0	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	448200	02	Erstattung Schulkostenbeiträge	31.400	31.400	31.400	31.400	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	448300	02	Erstattung Verwaltungskosten (Standort: Vorstadt)	100	100	100	100	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	501200	10	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	185.600	189.400	193.100	197.000	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	501900	10	sonstige Beschäftigungsentgelte u. dgl. (FSJ/BFD)	43.200	43.200	43.200	43.200	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	10.100	10.400	10.600	10.800	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	39.600	40.400	41.200	42.100	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	521100	02	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	45.500	45.500	45.500	45.500	

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	UA
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	521110	02	Unterhaltung Grünanlagen	9.000	9.800	10.500	10.500	UA 211
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	522100	02	Unterhaltung des sonstigen unbew.Vermögens	0	0	0	0	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	522110	02	Unterhaltung Spielgeräte	2.500	1.800	2.500	2.500	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	523100	02	Miete Büromaschinen	6.000	6.000	6.000	6.000	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	524100	02	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	9.300	9.300	9.300	9.300	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	524110	02	Steuern, Abgaben, Versicherungen	20.000	20.000	20.000	20.000	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	524120	02	Reinigungskosten	56.000	56.000	56.000	56.000	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	524130	02	Verbrauchskosten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser)	46.300	46.500	46.700	46.700	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	525100	02	Haltung von Fahrzeugen	3.000	3.000	3.000	3.000	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	526100	02	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	700	700	700	700	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	526200	02	Fortbildung des Personals	800	800	800	800	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	526210	02	Fortbildung Schulsozialarbeit	500	500	500	500	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527100	02	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	3.500	3.500	3.500	3.500	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527110	02	Unterhaltung EDV-Anlage	2.500	2.500	2.500	2.500	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527120	02	Schulbücherei/Zeitschriften	1.300	1.300	1.300	1.300	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527130	02	Schädlingsbekämpfung	100	100	100	100	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527140	02	Unterhaltung Turn- und Sportgeräte	800	800	800	800	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527150	02	Benutzung Hallenbad	3.100	3.100	3.100	3.100	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529100	02	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.900	2.900	2.900	2.900	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529110	02	Kosten Leistungen Bauhof (beide Grundschulen)	3.600	3.600	3.600	3.600	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529120	02	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	400	400	400	400	

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	UA
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529130	02	Lern- und Lehrmittel	16.000	16.000	16.000	16.000	UA 211
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529140	02	Schulwanderungen, Veranstaltungen	3.300	4.000	4.000	4.000	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529150	02	Sachkosten Schulsozialarbeit	500	500	500	500	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529160	02	Kosten Musikklassen	14.000	14.000	14.000	14.000	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529170	02	Kosten für schulische Frühförderung	500	500	500	500	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529190	02	Sonstige Betriebsaufwendungen	500	500	500	500	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	542900	02	Mitgliedsbeiträge und Vermischte Aufwendungen	200	200	200	200	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543100	02	Geschäftsaufwendungen	5.000	5.000	5.000	5.000	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543110	02	Reisekosten Schulsozialarbeit	100	100	100	100	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543120	02	Geschäftsaufwendungen (EDV)	9.000	5.900	6.200	6.200	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543130	02	Arbeitsmedizinische Betreuung	1.300	1.300	1.300	1.300	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543140	02	Sicherheitstechnische Betreuung	200	200	200	200	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543150	02	Beratungskosten Drogenmissbrauch	3.100	3.100	3.100	3.100	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543160	02	Prüfung Elektrogeräte	1.800	1.800	1.800	1.800	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	544100	02	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	500	500	500	500	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	545200	02	Kostenanteil Sportplatzanlage Riemannstraße	19.300	16.400	16.400	16.400	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	545210	02	Kostenanteil Sporthallen	86.600	81.900	84.600	83.800	
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	571100	00	Abschreibungen	43.400	43.400	43.400	43.400	
				Erträge	71.400	59.800	45.300	45.300	
				Aufwendungen	701.600	696.800	706.100	710.300	
				Saldo + / -	-630.200	-637.000	-660.800	-665.000	

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	UA
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	414100	02	Zuweisung Land (FAG-Mittel)	14.000	14.000	14.000	14.000	UA 211
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	414110	02	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit)	100	100	100	100	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	416100	00	Auflösung von Sonderposten	36.600	36.600	36.600	36.600	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	416200	00	Auflösung von Sonderposten					
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	441100	02	Mieten und Pachten	5.000	5.000	5.000	5.000	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	446000	02	Erstattung Versicherungsschäden	200	200	200	200	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	446100	02	Schadensersatz	100	100	100	100	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	446110	02	Erstattung Versicherungsschäden Sporthalle	100	100	100	100	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	448000	02	Erstattung Personalkosten (Bund,Jobcenter)	0	0	0	0	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	448200	02	Erstattung Schulkostenbeiträge	13.400	13.400	13.400	13.400	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	448300	02	Erstattung Verwaltungskosten (Standort: St. Georgsberg)	100	100	100	100	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	501200	10	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	142.100	145.000	148.000	150.800	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	501900	10	sonstige Beschäftigungsentgelte u. dgl. (FSJ/BFD)	0	0	0	0	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	7.800	8.000	8.200	8.300	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	31.100	31.800	32.400	33.100	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	521100	02	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	45.500	45.500	45.500	45.500	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	521120	02	Unterhaltung Grünanlagen	9.000	9.800	10.500	10.500	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	522100	02	Unterhaltung des sonstigen unbew.Vermögens	0	0	0	0	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	522110	02	Unterhaltung Spielgeräte	2.500	1.800	2.500	2.500	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	523100	02	Miete Büromaschinen	6.000	6.000	6.000	6.000	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	524100	02	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	9.300	9.300	9.300	9.300	

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	UA
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	524110	02	Steuern, Abgaben, Versicherungen	20.000	20.000	20.000	20.000	UA 211
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	524120	02	Reinigungskosten	84.000	84.000	84.000	84.000	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	524130	02	Verbrauchsdaten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser)	69.500	69.700	70.000	70.000	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	525100	02	Haltung von Fahrzeugen	3.000	3.000	3.000	3.000	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	526100	02	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	400	400	400	400	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	526200	02	Fortbildung des Personals	800	800	800	800	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	526210	02	Fortbildung Schulsozialarbeit	500	500	500	500	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527100	02	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	3.500	3.500	3.500	3.500	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527110	02	Benutzung Hallenbad	3.100	3.100	3.100	3.100	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527120	02	Schulbücherei/Zeitschriften	1.300	1.300	1.300	1.300	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527130	02	Schädlingsbekämpfung	100	100	100	100	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527140	02	Unterhaltung Turn- und Sportgeräte	3.300	3.300	3.300	3.300	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527150	02	Unterhaltung EDV-Anlage	2.500	2.500	2.500	2.500	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529100	02	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.900	2.900	2.900	2.900	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529120	02	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	400	400	400	400	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529130	02	Lern- und Lehrmittel	16.000	16.000	16.000	16.000	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529140	02	Schulwanderungen, Veranstaltungen	3.300	4.000	4.000	4.000	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529150	02	Sachkosten Schulsozialarbeit	500	500	500	500	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529170	02	Kosten für schulische Frühförderung	500	500	500	500	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529190	02	Sonstige Betriebsaufwendungen	500	500	500	500	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	542900	02	Mitgliedsbeiträge und Vermischte Aufwendungen	200	200	200	200	

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	UA
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543100	02	Geschäftsaufwendungen	5.000	5.000	5.000	5.000	UA 211
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543110	02	Reisekosten Schulsozialarbeit	100	100	100	100	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543120	02	Geschäftsaufwendungen (EDV)	9.800	5.900	6.200	6.200	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543130	02	Arbeitsmedizinische Betreuung	1.300	1.300	1.300	1.300	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543140	02	Sicherheitstechnische Betreuung	200	200	200	200	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543150	02	Beratungskosten Drogenmissbrauch	3.100	3.100	3.100	3.100	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543160	02	Prüfung Elektrogeräte	1.800	1.800	1.800	1.800	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	544100	02	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	100	100	100	100	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	545200	02	Kostenanteil Sportplatz St. Georgsberg	2.000	2.500	3.000	3.000	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	545210	02	Kostenanteil Sporthallen	0	0	0	0	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	571100	00	Abschreibungen	122.000	122.000	122.000	122.000	
				Erträge	69.600	69.600	69.600	69.600	
				Aufwendungen	615.000	616.400	622.700	626.300	
				Saldo + / -	-545.400	-546.800	-553.100	-556.700	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	414000	03	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	0	1.000	1.000	1.000	UA 2812
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	414100	03	Zuweisung Land (FAG-Mittel)	22.500	23.800	23.800	23.800	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	414110	03	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit)	100	100	100	100	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	414200	03	Zuweisung Kreis für Projekte	100	100	100	100	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	416100	00	Auflösung von Sonderposten	45.700	45.700	45.700	45.700	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	416200	00	Auflösung von Sonderposten					
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	441100	03	Raumnutzungsentgelte	100	100	100	100	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	446000	03	Erstattung Versicherungsschäden	500	500	500	500	

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	UA
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	446100	03	Schadensersatz	100	100	100	100	UA 2812
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	446110	03	Teilnehmerbeiträge	100	100	100	100	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	448200	03	Erstattung Schulkostenbeiträge	217.500	217.500	217.500	217.500	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	448300	03	Erstattung Verwaltungskosten	100	100	100	100	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	501200	10	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	238.300	243.100	248.000	253.000	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	501900	10	sonstige Beschäftigungsentgelte u. dgl. (FSJ/BFD)	21.600	21.600	21.600	21.600	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	11.500	11.800	12.000	12.300	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	45.000	45.900	46.900	47.800	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	521100	03	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	56.000	56.000	56.000	56.000	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	521110	03	Unterhaltung Grünanlagen	1.800	2.000	2.100	2.100	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	522100	03	Unterhaltung des sonstigen unbew. Vermögens	0	0	0	0	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	523100	03	Miete Büromaschinen	13.000	11.600	11.600	11.600	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	524100	03	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	70.500	71.500	73.500	73.500	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	524110	03	Steuern, Abgaben, Versicherungen	34.500	35.000	35.500	35.500	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	524120	03	Reinigungskosten	134.000	128.000	129.000	129.000	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	524130	03	Verbrauchsdaten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser)	144.900	132.000	137.000	137.000	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	525100	03	Haltung von Fahrzeugen	1.600	1.000	1.000	1.000	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	526100	03	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	400	400	400	400	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	526200	03	Fortbildung des Personals	1.000	1.000	1.000	1.000	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	526210	03	Fortbildung Schulsozialarbeit	1.000	1.000	1.000	1.000	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527100	03	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	14.000	14.000	14.000	14.000	

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	UA
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527110	03	Unterhaltung EDV-Anlage	25.000	25.000	25.000	25.000	UA 2812
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527120	03	Schulbücherei/Zeitschriften	1.000	1.000	1.000	1.000	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527130	03	Schädlingsbekämpfung	200	200	200	200	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527140	03	Benutzung Hallenbad	18.600	18.600	18.600	18.600	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527150	03	Unterhaltung Spielgeräte	1.700	1.800	1.900	2.000	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527160	03	Unterhaltung Kleinsportgeräte	3.000	3.000	3.000	3.000	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529100	03	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	13.000	13.000	13.000	13.000	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529110	03	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	700	700	700	700	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529120	03	Sachkosten "Insight-Team"	800	800	800	800	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529130	03	Lern- und Lehrmittel	60.000	60.000	60.000	60.000	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529140	03	Schulwanderungen, Veranstaltungen	4.000	4.000	4.000	4.000	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529150	03	Sachkosten Schulsozialarbeit	2.100	2.100	2.100	2.100	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529170	03	Verpflegungskosten Mittagessen	1.000	1.000	1.000	1.000	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529190	03	Sonstige Betriebsaufwendungen	1.100	400	400	400	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	531700	03	Zuschuss an die Diakonie (Respect-Coach)	40.000	40.000	40.000	0	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	542900	03	Mitgliedsbeiträge und Vermischte Aufwendungen	700	700	700	700	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543100	03	Geschäftsaufwendungen	26.700	25.600	25.600	25.600	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543110	03	Reisekosten Schulsozialarbeit	500	500	500	500	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543120	03	Geschäftsaufwendungen (EDV)	52.700	21.300	21.300	21.300	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543130	03	Arbeitsmedizinische Betreuung	300	300	300	300	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543140	03	Sicherheitstechnische Betreuung	200	200	200	200	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543150	03	Beratungskosten Drogenmissbrauch	9.600	4.400	4.400	4.400	

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	UA
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543160	03	Prüfung Elektrogeräte	8.000	8.000	8.000	8.000	2812 UA
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	544100	03	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	500	500	500	500	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	545200	03	Kostenanteil Sportplatz St. Georgsberg	0	500	500	500	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	545210	03	Kostenanteil Sporthallen	162.100	153.100	158.300	156.700	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	545220	03	Kostenanteil Sportplatzanlage Riemannstraße	24.700	22.000	22.000	22.000	
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	571100	00	Abschreibungen	255.700	255.700	255.700	255.700	
				Erträge	286.800	289.100	289.100	289.100	
				Aufwendungen	1.503.000	1.440.300	1.460.300	1.425.000	
				Saldo + / -	-1.216.200	-1.151.200	-1.171.200	-1.135.900	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	414100	04	Zuweisung Land (FAG-Mittel)	2.300	2.300	2.300	2.300	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	414110	04	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit)	100	100	100	100	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	416100	00	Auflösung von Sonderposten	3.600	3.600	3.600	3.600	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	416200	00	Auflösung von Sonderposten					
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	446100	04	Erstattung Versicherungsschäden	500	500	500	500	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	448000	04	Erstattung Personalkosten (Bund, Jobcenter)	21.500	0	0	0	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	448200	04	Erstattung Schulkostenbeiträge	142.900	125.000	130.000	130.000	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	501200	10	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	93.800	95.700	97.600	99.600	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	501900	10	Sonstige Beschäftigungsentgelte u. dgl. (FSJ/BFD)	21.600	21.600	21.600	21.600	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	5.100	5.300	5.400	5.500	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	20.200	20.700	21.200	21.500	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	521100	04	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	15.500	10.500	10.500	10.500	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	521110	04	Unterhaltung Außenanlagen/Kleinspielfeld	3.000	3.300	3.500	3.500	

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	UA
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	522100	04	Unterhaltung Spielgeräte	1.200	1.300	1.400	1.400	UA 270
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	523100	04	Miete Büromaschinen	2.500	2.500	2.500	2.500	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	524110	04	Steuern, Abgaben, Versicherungen	7.000	7.200	7.400	7.400	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	524120	04	Reinigungskosten	21.500	21.000	21.000	21.000	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	524130	04	Verbrauchsdaten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser)	18.200	17.400	18.100	18.100	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	525100	04	Haltung von Fahrzeugen	400	400	400	400	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	526100	04	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	400	300	300	300	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	526200	04	Fortbildung des Personals	600	600	600	600	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	526210	04	Fortbildung Schulsozialarbeit	500	500	500	500	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	527100	04	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	6.100	4.000	4.000	4.000	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	527110	04	Benutzung Hallenbad	4.000	4.000	4.000	4.000	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	527120	04	Schulbücherei/Zeitschriften	500	500	500	500	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	527130	04	Unterhaltung EDV-Anlage	2.000	2.000	2.000	2.000	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529100	04	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	7.000	6.000	6.000	6.000	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529110	04	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	200	200	200	200	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529130	04	Lern- und Lehrmittel	3.800	3.800	3.800	3.800	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529140	04	Schulwanderungen, Veranstaltungen	3.800	3.000	3.000	3.000	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529150	04	Sachkosten Schulsozialarbeit	1.000	800	800	800	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529190	04	Sonstige Betriebsaufwendungen	400	400	400	400	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	531200	04	Kostenanteil für Mitnutzung Ernst-Barlach-Schule	17.000	17.000	17.000	17.000	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	542900	04	Mitgliedsbeiträge und Vermischte Aufwendungen	200	200	200	200	

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	UA
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543100	04	Geschäftsaufwendungen	4.600	3.000	3.000	3.000	UA 270
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543110	04	Reisekosten Schulsozialarbeit	600	600	600	600	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543120	04	Geschäftsaufwendungen (EDV)	4.000	4.000	4.000	4.000	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543130	04	Arbeitsmedizinische Betreuung	300	300	300	300	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543140	04	Sicherheitstechnische Betreuung	200	200	200	200	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543150	04	Beratungskosten Drogenmissbrauch	3.200	3.200	3.200	3.200	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543160	04	Prüfung Elektrogeräte	700	700	700	700	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	544100	04	Versicherungsschäden	500	500	500	500	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	545200	04	Erstattung Betriebs- und Bewirtschaftungskosten	5.000	5.000	5.000	5.000	
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	571100	00	Abschreibungen	33.200	33.200	33.200	33.200	
				Erträge	170.900	131.500	136.500	136.500	
				Aufwendungen	309.800	300.900	304.600	307.000	
				Saldo + / -	-138.900	-169.400	-168.100	-170.500	
2.4.1.010	Schülerbeförderung	414200	05	Zuweisung Kreis	175.000	116.000	116.000	116.000	UA 290
2.4.1.010	Schülerbeförderung	542900	05	Schülerbeförderung	309.000	174.400	174.400	174.400	
2.4.1.010	Schülerbeförderung	542910	05	Schülerbeförderung (nicht förd.fähig)	53.500	27.500	27.500	27.500	
2.4.1.010	Schülerbeförderung	542920	05	Kostenbeteiligung Kreis (ehem. ZAB)	6.700	6.700	6.700	6.700	
2.4.1.010	Schülerbeförderung	542930	05	Schülerbeförderung (Kosten für ÖPNV)	108.000	112.000	112.000	112.000	
				Erträge	175.000	116.000	116.000	116.000	
				Aufwendungen	477.200	320.600	320.600	320.600	
				Saldo + / -	-302.200	-204.600	-204.600	-204.600	

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	UA
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	413100	06	Zuweisung des Landes (offene Ganztagschule)	117.000	114.000	114.000	114.000	UA 2813
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	414000	06	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	0	0	0	0	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	414600	06	Spenden	400	400	400	400	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	414700	06	Erstattung Fernmeldegebühren (Stellwerk)	0	0	0	0	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	416100	00	Auflösung von Sonderposten	10.100	10.100	10.100	10.100	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	416200	00	Auflösung von Sonderposten					
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	432100	06	Elternbeiträge offene Ganztagschule	435.000	355.000	355.000	315.000	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	448000	06	Erstattung Personalaufwendungen (Jobcenter)	60.300	44.300	0	0	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	501200	10	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.337.700	1.364.500	1.391.800	1.419.600	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	501900	10	Honorare offene Ganztagschule	30.000	30.100	31.000	31.000	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	66.000	67.400	68.700	70.100	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	264.400	269.700	275.100	280.600	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	522100	06	Unterhaltung Spielwiese OGS	5.000	5.000	5.000	5.000	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	524100	06	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	0	0	0	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	524120	06	Reinigungskosten	0	0	0	0	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	524130	06	Verbrauchsdaten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser)	15.100	12.100	12.100	12.100	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	525100	06	Haltung von Fahrzeugen	3.000	3.000	3.000	3.000	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	526100	06	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	1.100	1.100	1.100	1.100	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	526200	06	Fortbildung des Personals	10.000	3.000	3.000	3.000	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	526210	06	Fortbildung Schulsozialarbeit	2.000	1.000	1.000	1.000	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	527100	06	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	8.500	3.500	3.500	3.500	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	527110	06	Unterhaltung EDV-Anlage	1.000	1.000	1.000	1.000	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	527120	06	Schulbücherei/Zeitschriften	400	200	200	200	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	527140	06	Kosten für Projekte	1.500	1.500	1.500	1.500	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	529100	06	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	11.000	5.800	5.800	5.800	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	529120	06	Verpflegungskosten offene Ganztagschule	2.000	2.000	2.000	2.000	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	529130	06	Sachkosten offene Ganztagschule (Ferienbetreuung)	2.000	1.500	1.500	1.500	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	542900	06	Aufwendungen aus zweckgeb. Spenden (Gartenprojekt)	100	100	100	100	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	542910	06	Aufwendungen aus zweckgeb. Spenden (Kursangebote)	100	100	100	100	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	542920	06	Aufwendungen aus zweckgeb. Spenden (Kinderhilfsfonds)	100	100	100	100	

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	UA
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	542930	06	Beiträge an Verbände, Vereine	100	100	100	100	2813
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543100	06	Geschäftsaufwendungen	10.500	6.500	6.500	6.500	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543110	06	Reisekosten Schulsozialarbeit	100	100	100	100	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543120	06	Geschäftsaufwendungen (EDV)	8.500	6.000	6.000	6.000	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543130	06	Arbeitsmedizinische Betreuung	6.000	6.000	6.000	6.000	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543140	06	Sicherheitstechnische Betreuung	2.000	1.000	1.000	1.000	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543150	06	Beratungskosten Drogenmissbrauch	0	0	0	0	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	545200	06	Erstattung Betriebs- und Bewirtschaftungskosten	45.000	45.000	45.000	45.000	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	545210	06	Kostenanteil Sportplatzanlage Riemannstraße	6.800	6.900	6.900	6.900	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	545220	06	Kostenanteil für Nutzung des Jugend- und Sportheimes	34.000	30.000	30.000	30.000	
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	571100	00	Abschreibungen	14.100	14.100	14.100	14.100	
				Erträge	622.800	523.800	479.500	439.500	
				Aufwendungen	1.888.100	1.888.400	1.923.300	1.958.000	
				Saldo + / -	-1.265.300	-1.364.600	-1.443.800	-1.518.500	
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	448200	07	Schulverbandsumlage	5.107.600	5.026.700	5.163.200	5.225.800	295
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	456200	07	Mahngebühren PK (kassenintern)	2.000	2.000	2.000	2.000	
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	501200	10	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	130.000	132.600	135.300	138.000	
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.800	3.900	4.000	4.100	
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	13.700	14.000	14.300	14.600	
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	522100	07	Verkehrssicherheitspflicht, Baumkontrollen (alle SV- Liegenschaften)	16.000	0	0	0	
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	526200	07	Fortbildung des Personals	9.000	500	500	500	
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	527100	07	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	500	500	500	500	
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	527110	07	Unterhaltung EDV-Anlage	1.000	1.000	1.000	1.000	
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	527120	07	Schulbücherei/Zeitschriften	200	200	200	200	
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	529100	07	Veranstaltungen und Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	4.500	4.500	4.500	4.500	
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	541100	07	Personal-Nebenausgaben	2.000	2.000	2.000	2.000	
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	542100	07	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	11.900	11.900	11.900	11.900	
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	542900	07	Beiträge an Verbände, Vereine	1.200	1.000	1.000	1.000	

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	UA
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	543100	07	Geschäftsaufwendungen	27.200	7.000	7.000	7.000	UA 200, 295
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	543120	07	Geschäftsaufwendungen (EDV)	15.100	4.600	4.600	4.600	
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	544100	07	Versicherungen	111.000	112.000	113.000	113.000	
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	545500	07	Erstatt. von Betriebs- und Verw.-Kosten	476.000	485.600	495.300	505.200	
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	571100	00	Abschreibungen	3.400	3.400	3.400	3.400	
				Erträge	5.109.600	5.028.700	5.165.200	5.227.800	
				Aufwendungen	826.500	784.700	798.500	811.500	
				Saldo + / -	4.283.100	4.244.000	4.366.700	4.416.300	
4.2.4.010	Riemannhalle	416100	00	Auflösung von Sonderposten	14.000	14.000	14.000	14.000	UA 2153
4.2.4.010	Riemannhalle	416200	00	Auflösung von Sonderposten					
4.2.4.010	Riemannhalle	441100	08	Benutzungsentgelte Teppichboden	500	500	500	500	
4.2.4.010	Riemannhalle	441110	08	Mieterträge Riemannhalle	100	2.500	100	2.500	
4.2.4.010	Riemannhalle	446100	08	Erst. Versicherungsschäden Riemannhalle	500	500	500	500	
4.2.4.010	Riemannhalle	448200	08	Kostenausgleich Schulen	194.400	182.300	188.900	186.500	
4.2.4.010	Riemannhalle	521100	08	Gebäudeunterhaltung Riemannhalle	45.000	45.000	45.000	45.000	
4.2.4.010	Riemannhalle	524100	08	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	73.100	67.100	71.100	71.100	
4.2.4.010	Riemannhalle	524110	08	Unterhaltung/Wartung technischer Anlagen	6.500	6.800	7.000	7.000	
4.2.4.010	Riemannhalle	524120	08	Reinigungskosten	44.000	40.000	40.000	40.000	
4.2.4.010	Riemannhalle	527100	08	Unterhaltung/Erg. Inventar und Unterhaltung Turngeräte	4.400	4.400	4.400	4.400	
4.2.4.010	Riemannhalle	527110	08	Reinigung Teppichboden	500	500	500	500	
4.2.4.010	Riemannhalle	543100	08	Post- und Fernmeldegebühren	300	300	300	300	
4.2.4.010	Riemannhalle	544100	08	Versicherungsschäden Riemannhalle	500	500	500	500	
4.2.4.010	Riemannhalle	571100	00	Abschreibungen	35.200	35.200	35.200	35.200	
				Erträge	209.500	199.800	204.000	204.000	
				Aufwendungen	209.500	199.800	204.000	204.000	
				Saldo + / -	0	0	0	0	

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	UA
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	416100	00	Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	UA 2153
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	416200	00	Auflösung von Sonderposten					
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	441110	08	Mieterträge Kleine Turnhalle	100	100	100	100	
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	446100	08	Erst. Versicherungsschäden, Kleine Turnhalle	300	300	300	300	
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	448200	08	Kostenausgleich Schulen	54.300	52.700	54.000	54.000	
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	521100	08	Gebäudeunterhaltung Kl. Sporthalle	8.000	8.000	8.000	8.000	
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	524100	08	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	22.900	20.900	22.000	22.000	
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	524110	08	Unterhaltung/Wartung technischer Anlagen	6.500	6.800	7.000	7.000	
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	524120	08	Reinigungskosten	10.100	10.200	10.200	10.200	
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	527100	08	Unterhaltung Turngeräte Kleine Turnhalle	2.000	2.000	2.000	2.000	
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	544100	08	Versicherungsschäden Kleine Sporthalle	300	300	300	300	
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	571100	00	Abschreibungen	4.900	4.900	4.900	4.900	
				Erträge	54.700	53.100	54.400	54.400	
				Aufwendungen	54.700	53.100	54.400	54.400	
				Saldo + / -	0	0	0	0	
4.2.4.030	Sporthalle St. Georgsberg	521100	08	Gebäudeunterhaltung Sporthalle St. Georgsberg	12.500	12.500	12.500	12.500	UA 2153
4.2.4.030	Sporthalle St. Georgsberg	524100	08	Heizungskosten Sporthalle St. Georgsberg	24.500	26.500	28.500	28.500	
4.2.4.030	Sporthalle St. Georgsberg	524130	08	Reinigungskosten Sporthalle St. Georgsberg	17.000	15.300	15.300	15.300	
4.2.4.030	Sporthalle St. Georgsberg	544100	08	Versicherungsschäden Sporthalle St. Georgsberg	100	100	100	100	
				Erträge	0	0	0	0	
				Aufwendungen	54.100	54.400	56.400	56.400	
				Saldo + / -	-54.100	-54.400	-56.400	-56.400	
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	551000	09	Zinsen - sonst. öffentliche Sonderrechnungen	57.300	49.800	42.400	42.400	UA 910
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	551010	09	Zinsen an priv. Unternehmen/Kreditmarkt	62.000	62.500	62.600	62.600	
				Erträge	0	0	0	0	
				Aufwendungen	119.300	112.300	105.000	105.000	
				Saldo + / -	-119.300	-112.300	-105.000	-105.000	

Summe Erträge	6.770.300	6.471.400	6.559.600	6.582.200
Summe Aufwendungen	6.770.300	6.471.400	6.559.600	6.582.200
Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss	0	0	0	0

Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	453.900	394.700	394.700	394.700
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	435.000	355.000	355.000	315.000
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	9.200	11.600	9.200	11.600
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.870.200	5.708.100	5.798.700	5.858.900
7 + sonstige Erträge	2.000	2.000	2.000	2.000
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	6.770.300	6.471.400	6.559.600	6.582.200
11 Personalaufwendungen	2.762.200	2.816.100	2.871.200	2.926.200
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.624.800	1.533.700	1.554.400	1.554.500
14 + bilanzielle Abschreibungen	511.900	511.900	511.900	511.900
15 + Transferaufwendungen	57.000	57.000	57.000	17.000
16 + sonstige Aufwendungen	1.695.100	1.440.400	1.460.100	1.467.600
17 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	6.651.000	6.359.100	6.454.600	6.477.200
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	119.300	112.300	105.000	105.000
19 + Finanzerträge	0	0	0	0
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	119.300	112.300	105.000	105.000
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-119.300	-112.300	-105.000	-105.000
22 = Jahresergebnis (= Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0
23 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
24 = Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (= Zeilen 22 und 23)	0	0	0	0
Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	511.900	511.900	511.900	511.900
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	110.700	110.700	110.700	110.700
Nettoabschreibungsaufwand	401.200	401.200	401.200	401.200

Teilergebnisplan

Teilergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 01 - TH Personalrat				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	0	0	0	0
11 Personalaufwendungen	0	0	0	0
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	8.500	2.500	2.500	2.500
14 + bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	3.000	1.200	1.200	1.200
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	11.500	3.700	3.700	3.700
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-11.500	-3.700	-3.700	-3.700
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-11.500	-3.700	-3.700	-3.700
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	-11.500	-3.700	-3.700	-3.700
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0	0	0	0
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0	0	0	0
Nettoabschreibungsaufwand	0	0	0	0
Produkt 111035 - Personalrat				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	0	0	0	0
11 Personalaufwendungen	0	0	0	0
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	8.500	2.500	2.500	2.500
14 + bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	3.000	1.200	1.200	1.200
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	11.500	3.700	3.700	3.700
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-11.500	-3.700	-3.700	-3.700
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-11.500	-3.700	-3.700	-3.700
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	-11.500	-3.700	-3.700	-3.700
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0	0	0	0
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0	0	0	0
Nettoabschreibungsaufwand	0	0	0	0

Teilergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 02 - TH Grundschulen				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	63.000	63.500	63.500	63.500
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	6.400	6.400	6.400	6.400
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	71.600	59.500	45.000	45.000
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	141.000	129.400	114.900	114.900
11 Personalaufwendungen	459.500	468.200	476.700	485.300
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	541.000	543.000	546.300	546.300
14 + bilanzielle Abschreibungen	165.400	165.400	165.400	165.400
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	150.700	136.600	140.400	139.600
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	1.316.600	1.313.200	1.328.800	1.336.600
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-1.175.600	-1.183.800	-1.213.900	-1.221.700
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-1.175.600	-1.183.800	-1.213.900	-1.221.700
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	-1.175.600	-1.183.800	-1.213.900	-1.221.700
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	165.400	165.400	165.400	165.400
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	37.300	37.300	37.300	37.300
Nettoabschreibungsaufwand	128.100	128.100	128.100	128.100
Produkt 211010 - Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.300	12.800	12.800	12.800
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	1.000	1.000	1.000	1.000
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	58.100	46.000	31.500	31.500
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	71.400	59.800	45.300	45.300
11 Personalaufwendungen	278.500	283.400	288.100	293.100
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	252.600	253.600	255.200	255.200
14 + bilanzielle Abschreibungen	43.400	43.400	43.400	43.400
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	127.100	116.400	119.400	118.600
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	701.600	696.800	706.100	710.300
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-630.200	-637.000	-660.800	-665.000
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-630.200	-637.000	-660.800	-665.000
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	-630.200	-637.000	-660.800	-665.000
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	43.400	43.400	43.400	43.400
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	700	700	700	700
Nettoabschreibungsaufwand	42.700	42.700	42.700	42.700

Teilergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Produkt 211011 - Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	50.700	50.700	50.700	50.700
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	5.400	5.400	5.400	5.400
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.500	13.500	13.500	13.500
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	69.600	69.600	69.600	69.600
11 Personalaufwendungen	181.000	184.800	188.600	192.200
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	288.400	289.400	291.100	291.100
14 + bilanzielle Abschreibungen	122.000	122.000	122.000	122.000
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	23.600	20.200	21.000	21.000
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	615.000	616.400	622.700	626.300
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-545.400	-546.800	-553.100	-556.700
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-545.400	-546.800	-553.100	-556.700
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24 ,25)	-545.400	-546.800	-553.100	-556.700
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	122.000	122.000	122.000	122.000
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	36.600	36.600	36.600	36.600
Nettoabschreibungsaufwand	85.400	85.400	85.400	85.400

Teilergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 03 - TH Gemeinschaftsschule				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.400	70.700	70.700	70.700
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	800	800	800	800
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	217.600	217.600	217.600	217.600
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	286.800	289.100	289.100	289.100
11 Personalaufwendungen	316.400	322.400	328.500	334.700
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	604.900	585.100	593.800	593.900
14 + bilanzielle Abschreibungen	255.700	255.700	255.700	255.700
15 + Transferaufwendungen	40.000	40.000	40.000	0
16 + sonstige Aufwendungen	286.000	237.100	242.300	240.700
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	1.503.000	1.440.300	1.460.300	1.425.000
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-1.216.200	-1.151.200	-1.171.200	-1.135.900
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-1.216.200	-1.151.200	-1.171.200	-1.135.900
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	-1.216.200	-1.151.200	-1.171.200	-1.135.900
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	255.700	255.700	255.700	255.700
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	45.700	45.700	45.700	45.700
Nettoabschreibungsaufwand	210.000	210.000	210.000	210.000
Produkt 218100 - Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.400	70.700	70.700	70.700
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	800	800	800	800
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	217.600	217.600	217.600	217.600
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	286.800	289.100	289.100	289.100
11 Personalaufwendungen	316.400	322.400	328.500	334.700
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	604.900	585.100	593.800	593.900
14 + bilanzielle Abschreibungen	255.700	255.700	255.700	255.700
15 + Transferaufwendungen	40.000	40.000	40.000	0
16 + sonstige Aufwendungen	286.000	237.100	242.300	240.700
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	1.503.000	1.440.300	1.460.300	1.425.000
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-1.216.200	-1.151.200	-1.171.200	-1.135.900
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-1.216.200	-1.151.200	-1.171.200	-1.135.900
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	-1.216.200	-1.151.200	-1.171.200	-1.135.900
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	255.700	255.700	255.700	255.700
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	45.700	45.700	45.700	45.700
Nettoabschreibungsaufwand	210.000	210.000	210.000	210.000

Teilergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 04 - TH Förderzentrum				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.000	6.000	6.000	6.000
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	500	500	500	500
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	164.400	125.000	130.000	130.000
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	170.900	131.500	136.500	136.500
11 Personalaufwendungen	140.700	143.300	145.800	148.200
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	99.600	89.700	90.900	90.900
14 + bilanzielle Abschreibungen	33.200	33.200	33.200	33.200
15 + Transferaufwendungen	17.000	17.000	17.000	17.000
16 + sonstige Aufwendungen	19.300	17.700	17.700	17.700
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	309.800	300.900	304.600	307.000
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-138.900	-169.400	-168.100	-170.500
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-138.900	-169.400	-168.100	-170.500
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	-138.900	-169.400	-168.100	-170.500
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	33.200	33.200	33.200	33.200
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	3.600	3.600	3.600	3.600
Nettoabschreibungsaufwand	29.600	29.600	29.600	29.600
Produkt 221000 - Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.000	6.000	6.000	6.000
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	500	500	500	500
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	164.400	125.000	130.000	130.000
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	170.900	131.500	136.500	136.500
11 Personalaufwendungen	140.700	143.300	145.800	148.200
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	99.600	89.700	90.900	90.900
14 + bilanzielle Abschreibungen	33.200	33.200	33.200	33.200
15 + Transferaufwendungen	17.000	17.000	17.000	17.000
16 + sonstige Aufwendungen	19.300	17.700	17.700	17.700
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	309.800	300.900	304.600	307.000
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-138.900	-169.400	-168.100	-170.500
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-138.900	-169.400	-168.100	-170.500
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	-138.900	-169.400	-168.100	-170.500
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	33.200	33.200	33.200	33.200
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	3.600	3.600	3.600	3.600
Nettoabschreibungsaufwand	29.600	29.600	29.600	29.600

Teilergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 05 - TH Schülerbeförderung				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	175.000	116.000	116.000	116.000
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	175.000	116.000	116.000	116.000
11 Personalaufwendungen	0	0	0	0
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	0	0
14 + bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	477.200	320.600	320.600	320.600
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	477.200	320.600	320.600	320.600
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-302.200	-204.600	-204.600	-204.600
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-302.200	-204.600	-204.600	-204.600
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	-302.200	-204.600	-204.600	-204.600
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0	0	0	0
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0	0	0	0
Nettoabschreibungsaufwand	0	0	0	0
Produkt 241010 - Schülerbeförderung				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	175.000	116.000	116.000	116.000
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	175.000	116.000	116.000	116.000
11 Personalaufwendungen	0	0	0	0
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	0	0
14 + bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	477.200	320.600	320.600	320.600
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	477.200	320.600	320.600	320.600
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-302.200	-204.600	-204.600	-204.600
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-302.200	-204.600	-204.600	-204.600
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	-302.200	-204.600	-204.600	-204.600
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0	0	0	0
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0	0	0	0
Nettoabschreibungsaufwand	0	0	0	0

Teilergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 06 - TH OGS				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	127.500	124.500	124.500	124.500
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	435.000	355.000	355.000	315.000
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	60.300	44.300	0	0
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	622.800	523.800	479.500	439.500
11 Personalaufwendungen	1.698.100	1.731.700	1.766.600	1.801.300
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	62.600	40.700	40.700	40.700
14 + bilanzielle Abschreibungen	14.100	14.100	14.100	14.100
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	113.300	101.900	101.900	101.900
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	1.888.100	1.888.400	1.923.300	1.958.000
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-1.265.300	-1.364.600	-1.443.800	-1.518.500
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-1.265.300	-1.364.600	-1.443.800	-1.518.500
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24 ,25)	-1.265.300	-1.364.600	-1.443.800	-1.518.500
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	14.100	14.100	14.100	14.100
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	10.100	10.100	10.100	10.100
Nettoabschreibungsaufwand	4.000	4.000	4.000	4.000
Produkt 243000 - Offene Ganztagschule (OGS)				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	127.500	124.500	124.500	124.500
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	435.000	355.000	355.000	315.000
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	60.300	44.300	0	0
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	622.800	523.800	479.500	439.500
11 Personalaufwendungen	1.698.100	1.731.700	1.766.600	1.801.300
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	62.600	40.700	40.700	40.700
14 + bilanzielle Abschreibungen	14.100	14.100	14.100	14.100
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	113.300	101.900	101.900	101.900
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	1.888.100	1.888.400	1.923.300	1.958.000
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-1.265.300	-1.364.600	-1.443.800	-1.518.500
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-1.265.300	-1.364.600	-1.443.800	-1.518.500
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24 ,25)	-1.265.300	-1.364.600	-1.443.800	-1.518.500
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	14.100	14.100	14.100	14.100
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	10.100	10.100	10.100	10.100
Nettoabschreibungsaufwand	4.000	4.000	4.000	4.000

Teilergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 07 - TH Schulverwaltung				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.107.600	5.026.700	5.163.200	5.225.800
7 + sonstige Erträge	2.000	2.000	2.000	2.000
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	5.109.600	5.028.700	5.165.200	5.227.800
11 Personalaufwendungen	147.500	150.500	153.600	156.700
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	31.200	6.700	6.700	6.700
14 + bilanzielle Abschreibungen	3.400	3.400	3.400	3.400
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	644.400	624.100	634.800	644.700
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	826.500	784.700	798.500	811.500
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	4.283.100	4.244.000	4.366.700	4.416.300
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	4.283.100	4.244.000	4.366.700	4.416.300
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	4.283.100	4.244.000	4.366.700	4.416.300
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	3.400	3.400	3.400	3.400
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0	0	0	0
Nettoabschreibungsaufwand	3.400	3.400	3.400	3.400
Produkt 243010 - allgemeine Schulverwaltung				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.107.600	5.026.700	5.163.200	5.225.800
7 + sonstige Erträge	2.000	2.000	2.000	2.000
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	5.109.600	5.028.700	5.165.200	5.227.800
11 Personalaufwendungen	147.500	150.500	153.600	156.700
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	31.200	6.700	6.700	6.700
14 + bilanzielle Abschreibungen	3.400	3.400	3.400	3.400
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	644.400	624.100	634.800	644.700
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	826.500	784.700	798.500	811.500
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	4.283.100	4.244.000	4.366.700	4.416.300
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	4.283.100	4.244.000	4.366.700	4.416.300
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	4.283.100	4.244.000	4.366.700	4.416.300
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	3.400	3.400	3.400	3.400
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0	0	0	0
Nettoabschreibungsaufwand	3.400	3.400	3.400	3.400

Teilergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 08 - TH Sporthallen				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.000	14.000	14.000	14.000
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	1.500	3.900	1.500	3.900
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	248.700	235.000	242.900	240.500
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	264.200	252.900	258.400	258.400
11 Personalaufwendungen	0	0	0	0
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	277.000	266.000	273.500	273.500
14 + bilanzielle Abschreibungen	40.100	40.100	40.100	40.100
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	1.200	1.200	1.200	1.200
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	318.300	307.300	314.800	314.800
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-54.100	-54.400	-56.400	-56.400
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-54.100	-54.400	-56.400	-56.400
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	-54.100	-54.400	-56.400	-56.400
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	40.100	40.100	40.100	40.100
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	14.000	14.000	14.000	14.000
Nettoabschreibungsaufwand	26.100	26.100	26.100	26.100
Produkt 424010 - Riemannhalle				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.000	14.000	14.000	14.000
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	1.100	3.500	1.100	3.500
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	194.400	182.300	188.900	186.500
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	209.500	199.800	204.000	204.000
11 Personalaufwendungen	0	0	0	0
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	173.500	163.800	168.000	168.000
14 + bilanzielle Abschreibungen	35.200	35.200	35.200	35.200
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	800	800	800	800
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	209.500	199.800	204.000	204.000
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	0	0	0	0
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	0	0	0	0
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	0	0	0	0
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	35.200	35.200	35.200	35.200
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	14.000	14.000	14.000	14.000
Nettoabschreibungsaufwand	21.200	21.200	21.200	21.200
Produkt 424020 - Kleine Turnhalle				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0

Teilergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	400	400	400	400
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	54.300	52.700	54.000	54.000
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	54.700	53.100	54.400	54.400
11 Personalaufwendungen	0	0	0	0
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	49.500	47.900	49.200	49.200
14 + bilanzielle Abschreibungen	4.900	4.900	4.900	4.900
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	300	300	300	300
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	54.700	53.100	54.400	54.400
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	0	0	0	0
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	0	0	0	0
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	0	0	0	0
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	4.900	4.900	4.900	4.900
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0	0	0	0
Nettoabschreibungsaufwand	4.900	4.900	4.900	4.900
Produkt 424030 - Sporthalle St. Georsgberg				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	0	0	0	0
11 Personalaufwendungen	0	0	0	0
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	54.000	54.300	56.300	56.300
14 + bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	100	100	100	100
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	54.100	54.400	56.400	56.400
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-54.100	-54.400	-56.400	-56.400
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-54.100	-54.400	-56.400	-56.400
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	-54.100	-54.400	-56.400	-56.400
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0	0	0	0
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0	0	0	0
Nettoabschreibungsaufwand	0	0	0	0

Teilergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 09 - TH Finanzen				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	0	0	0	0
11 Personalaufwendungen	0	0	0	0
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	0	0
14 + bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	0	0	0	0
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	0	0	0	0
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	0	0	0	0
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	119.300	112.300	105.000	105.000
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	-119.300	-112.300	-105.000	-105.000
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-119.300	-112.300	-105.000	-105.000
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	-119.300	-112.300	-105.000	-105.000
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0	0	0	0
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0	0	0	0
Nettoabschreibungsaufwand	0	0	0	0
Produkt 611010 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	0	0	0	0
11 Personalaufwendungen	0	0	0	0
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	0	0
14 + bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	0	0	0	0
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	0	0	0	0
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	0	0	0	0
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	0
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	0	0	0	0
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	0	0	0	0
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0	0	0	0
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0	0	0	0
Nettoabschreibungsaufwand	0	0	0	0

Teilergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Produkt 612010 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
3 + sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0
7 + sonstige Erträge	0	0	0	0
8 + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9 + Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10 = Erträge	0	0	0	0
11 Personalaufwendungen	0	0	0	0
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	0	0
14 + bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0
15 + Transferaufwendungen	0	0	0	0
16 + sonstige Aufwendungen	0	0	0	0
17 davon Verfügungsmittel	0	0	0	0
18 = Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	0	0	0	0
19 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	0	0	0	0
20 + Finanzerträge	0	0	0	0
21 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	119.300	112.300	105.000	105.000
22 = Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	-119.300	-112.300	-105.000	-105.000
23 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-119.300	-112.300	-105.000	-105.000
24 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
25 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
26 = Ergebnis (= Zeilen 23, 24 ,25)	-119.300	-112.300	-105.000	-105.000
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand				
bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0	0	0	0
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0	0	0	0
Nettoabschreibungsaufwand	0	0	0	0

Finanzplan

Finanzplan

Ein- und Auszahlungsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr +1	Planung Haushaltsjahr +2	Planung Haushaltsjahr +3
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	343.200	284.000	284.000	284.000
3 + sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4 + öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	435.000	355.000	355.000	315.000
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	9.200	11.600	9.200	11.600
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.870.200	5.708.100	5.798.700	5.858.900
7 + sonstige Einzahlungen	2.000	2.000	2.000	2.000
8 + Zinsen und sonstige Finanz einzahlungen	0	0	0	0
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.659.600	6.360.700	6.448.900	6.471.500
10 Personalauszahlungen	2.762.200	2.816.100	2.871.200	2.926.200
11 + Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0
12 + Auszahlungen für Sach u. Dienstleistungen	1.624.800	1.533.700	1.554.400	1.554.500
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	119.300	112.300	105.000	105.000
14 Transferauszahlungen	57.000	57.000	57.000	17.000
15 sonstige Auszahlungen	1.695.100	1.440.400	1.460.100	1.467.600
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	6.258.400	5.959.500	6.047.700	6.070.300
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	401.200	401.200	401.200	401.200
18 Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	547.500	0	0	0
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0
21 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0
22 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0
23 Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0
24 Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0
25 sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
26 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	547.500	0	0	0
27 Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0
28 + Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
29 + Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	1.610.600	704.200	694.200	559.200
30 + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0
31 + Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.058.200	125.000	125.000	125.000
32 + Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0
33 + sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0
34 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	2.668.800	829.200	819.200	684.200
35 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-2.121.300	-829.200	-819.200	-684.200
35a Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
35b Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
35c Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
36 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35 und 35c)	-1.720.100	-428.000	-418.000	-283.000

Finanzplan

Ein- und Auszahlungsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr +1	Planung Haushaltsjahr +2	Planung Haushaltsjahr +3
37 + Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.121.300	829.200	819.200	684.200
38 + Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0	0	0	0
39 + Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0	0	0	0
40 - Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	817.300	701.300	656.300	656.300
41 - Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0	0	0	0
42 - Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0	0	0	0
43 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.304.000	127.900	162.900	27.900
44 = Finanzmittelsaldo (= Zeilen 36 + 43)	-416.100	-300.100	-255.100	-255.100
45 + Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	0	0	0	0
46 - Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0	0	0	0
47 + Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0	0	0	0
48 = Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres (= Zeilen 44 bis 47)	-416.100	-300.100	-255.100	-255.100
Nachrichtlich				
abzuführender Beitrag nach § 12 LKHG				
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
Börsennotierte Aktien				
Nicht börsennotierte Aktien				
Sonstige Anteilsrechte				
Investmentzertifikate				
Kapitalmarktpapiere				
Geldmarktpapiere				
Finanzderivate				
Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen				
Börsennotierte Aktien				
Nicht börsennotierte Aktien				
Sonstige Anteilsrechte				
Investmentzertifikate				
Kapitalmarktpapiere				
Geldmarktpapiere				
Finanzderivate				
Umschuldung				
Ordentliche Tilgung				
Außerordentliche Tilgung				

Ermittlung der Kreditobergrenze und des Kreditbedarfs

A. Ermittlung der rechnerischen Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass

lfd. Nr.	Bezeichnung	Kto.	Haushaltsjahr 2024 - EUR -	Planung 2025 - EUR -	Planung 2026 - EUR -	Planung 2027 - EUR -
1	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	781	0	0	0	0
2	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	782	0	0	0	0
3	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	783	1.610.600	704.200	694.200	559.200
4	Börsennotierte Aktien	7842	0	0	0	0
5	Nichtbörsennotierte Aktien	7843	0	0	0	0
6	Sonstige Anteilsrechte	7844	0	0	0	0
7	Baumaßnahmen	785	1.058.200	125.000	125.000	125.000
8	Gewährung von Ausleihungen	786	0	0	0	0
9	Summe Auszahlungen (Zeile 1 bis 8):		2.668.800	829.200	819.200	684.200
10	Investitionszuwendungen	681	547.500	0	0	0
11	Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	682	0	0	0	0
12	Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	683	0	0	0	0
13	Börsennotierte Aktien	6842	0	0	0	0
14	Nichtbörsennotierte Aktien	6843	0	0	0	0
15	Sonstige Anteilsrechte	6844	0	0	0	0
16	Abwicklung von Baumaßnahmen	685	0	0	0	0
17	aus Rückflüssen von Ausleihungen	686	0	0	0	0
18	Beiträge und ähnliche Entgelte ohne Einzahlungen, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleistet und der Sonderrücklage zugeführt werden - Ablösebeträge für Stellplätze -	688	0	0	0	0
19	Summe Einzahlungen (Zeile 10 bis 18):		547.500	0	0	0
20	rechnerische Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass (Zeile 9 - 19):		2.121.300	829.200	819.200	684.200

B. Ermittlung des Kreditbedarfs:

I. Haushalte mit ausgeglichenem oder negativem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan => Die Kreditobergrenze ist gleich dem Kreditbedarf.

nachrichtlich:

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit		401.200	401.200	401.200	401.200
Ordentliche Tilgung		817.300	701.300	656.300	656.300

Ermittlung der Kreditobergrenze und des Kreditbedarfs

II. Haushalte mit positivem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

21	Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass (Zeile 20):		2.121.300	829.200	819.200	684.200
22	abzüglich positiver Differenz ¹ aus:					
23	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan (Zeile 17 der Anlage 7 AA-GemHVO- Doppik)		401.200	401.200	401.200	401.200
		0				
24	abzgl. ordentliche Tilgung (nachrichtliche Angabe in der Anlage 7 AA-GemHVO-Doppik)		817.300	701.300	656.300	656.300
25	Differenz ² (Zeile 23 - 24)	0	-416.100	-300.100	-255.100	-255.100
26	Kreditbedarf (Zeile 21 - 25)	0	2.121.300	829.200	819.200	684.200

III. Haushalte, mit positivem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, mit positivem Jahresergebnis und aufgelaufenen Defiziten aus Vorjahren

21	Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass (Zeile 20):		2.121.300	829.200	819.200	684.200
22	abzüglich positiver Differenz ³ aus:					
23	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan (Zeile 17 der Anlage 7 AA-GemHVO- Doppik)		-	-	-	-
24	abzgl. ordentliche Tilgung (nachrichtliche Angabe in der Anlage 7 AA-GemHVO-Doppik)		-	-	-	-
25	abzgl. positivem Jahresergebnis ⁴ (Zeile 26 der Anlage 6 AA-GemHVO-Doppik)		-	-	-	-
26	Differenz ⁵ (Zeile 23 - 24 - 25)					
27	Kreditbedarf (Zeile 21 - 26)		2.121.300	829.200	819.200	684.200

¹ positives Ergebnis Zeile 25

² wenn die Differenz 0 oder negativ ist, d. h. die ordentliche Tilgung ist gleich oder höher als der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, entspricht die Kreditobergrenze dem Kreditbedarf.

³ positives Ergebnis Zeile 26

⁴ positive Jahresergebnisse bis zur Höhe der aufgelaufenen Defizite aus Vorjahren

⁵ wenn die Differenz 0 oder negativ ist, d. h. die ordentliche Tilgung und das positive Jahresergebnis ist gleich oder höher als der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, entspricht die Kreditobergrenze dem Kreditbedarf.

Teilfinanzplan

Teilfinanzplan

Ein- und Auszahlungsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 01 - TH Personalrat				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
3 + sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4 + öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0
7 + sonstige Einzahlungen	0	0	0	0
8 + Zinsen und sonstige Finanz einzahlungen	0	0	0	0
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	0	0
10 Personalauszahlungen	0	0	0	0
11 + Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0
12 + Auszahlungen für Sach u. Dienstleistungen	8.500	2.500	2.500	2.500
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	0
14 Transferauszahlungen	0	0	0	0
15 sonstige Auszahlungen	3.000	1.200	1.200	1.200
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	11.500	3.700	3.700	3.700
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-11.500	-3.700	-3.700	-3.700
18 Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0	0	0	0
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	0	0	0	0
21 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0
22 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0
23 Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsauszahlungen)	0	0	0	0
24 Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0
25 sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
26 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0
27 Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0	0	0	0
28 + Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
29 + Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	0	0	0	0
30 + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0
31 + Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0
32 + Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen)	0	0	0	0
33 + sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0
34 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	0	0	0	0
35 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	0	0	0	0
36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)	-11.500	-3.700	-3.700	-3.700

Teilfinanzplan

Ein- und Auszahlungsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 02 - TH Grundschulen				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	25.700	26.200	26.200	26.200
3 + sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4 + öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	6.400	6.400	6.400	6.400
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	71.600	59.500	45.000	45.000
7 + sonstige Einzahlungen	0	0	0	0
8 + Zinsen und sonstige Finanz einzahlungen	0	0	0	0
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	103.700	92.100	77.600	77.600
10 Personalauszahlungen	459.500	468.200	476.700	485.300
11 + Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0
12 + Auszahlungen für Sach u. Dienstleistungen	541.000	543.000	546.300	546.300
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	0
14 Transferauszahlungen	0	0	0	0
15 sonstige Auszahlungen	150.700	136.600	140.400	139.600
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	1.151.200	1.147.800	1.163.400	1.171.200
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-1.047.500	-1.055.700	-1.085.800	-1.093.600
18 Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	252.600	0	0	0
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	0	0	0	0
21 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0
22 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0
23 Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsauszahlungen)	0	0	0	0
24 Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0
25 sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
26 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	252.600	0	0	0
27 Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0	0	0	0
28 + Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
29 + Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	579.500	297.000	297.000	297.000
30 + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0
31 + Auszahlungen für Baumaßnahmen	301.500	125.000	125.000	125.000
32 + Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen)	0	0	0	0
33 + sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0
34 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	881.000	422.000	422.000	422.000
35 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-628.400	-422.000	-422.000	-422.000
36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)	-1.675.900	-1.477.700	-1.507.800	-1.515.600

Teilfinanzplan

Ein- und Auszahlungsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 03 - TH Gemeinschaftsschule				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.700	25.000	25.000	25.000
3 + sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4 + öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	800	800	800	800
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	217.600	217.600	217.600	217.600
7 + sonstige Einzahlungen	0	0	0	0
8 + Zinsen und sonstige Finanz einzahlungen	0	0	0	0
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	241.100	243.400	243.400	243.400
10 Personalauszahlungen	316.400	322.400	328.500	334.700
11 + Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0
12 + Auszahlungen für Sach u. Dienstleistungen	604.900	585.100	593.800	593.900
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	0
14 Transferauszahlungen	40.000	40.000	40.000	0
15 sonstige Auszahlungen	286.000	237.100	242.300	240.700
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	1.247.300	1.184.600	1.204.600	1.169.300
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-1.006.200	-941.200	-961.200	-925.900
18 Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	247.600	0	0	0
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	0	0	0	0
21 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0
22 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0
23 Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsauszahlungen)	0	0	0	0
24 Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0
25 sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
26 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	247.600	0	0	0
27 Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0	0	0	0
28 + Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
29 + Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	655.800	359.000	359.000	229.000
30 + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0
31 + Auszahlungen für Baumaßnahmen	504.900	0	0	0
32 + Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen)	0	0	0	0
33 + sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0
34 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	1.160.700	359.000	359.000	229.000
35 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-913.100	-359.000	-359.000	-229.000
36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)	-1.919.300	-1.300.200	-1.320.200	-1.154.900

Teilfinanzplan

Ein- und Auszahlungsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 04 - TH Förderzentrum				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.400	2.400	2.400	2.400
3 + sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4 + öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	500	500	500	500
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	164.400	125.000	130.000	130.000
7 + sonstige Einzahlungen	0	0	0	0
8 + Zinsen und sonstige Finanz einzahlungen	0	0	0	0
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	167.300	127.900	132.900	132.900
10 Personalauszahlungen	140.700	143.300	145.800	148.200
11 + Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0
12 + Auszahlungen für Sach u. Dienstleistungen	99.600	89.700	90.900	90.900
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	0
14 Transferauszahlungen	17.000	17.000	17.000	17.000
15 sonstige Auszahlungen	19.300	17.700	17.700	17.700
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	276.600	267.700	271.400	273.800
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-109.300	-139.800	-138.500	-140.900
18 Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	45.000	0	0	0
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	0	0	0	0
21 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0
22 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0
23 Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsauszahlungen)	0	0	0	0
24 Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0
25 sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
26 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	45.000	0	0	0
27 Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0	0	0	0
28 + Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
29 + Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	69.400	34.700	24.700	19.700
30 + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0
31 + Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0
32 + Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen)	0	0	0	0
33 + sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0
34 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	69.400	34.700	24.700	19.700
35 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-24.400	-34.700	-24.700	-19.700
36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)	-133.700	-174.500	-163.200	-160.600

Teilfinanzplan

Ein- und Auszahlungsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 05 - TH Schülerbeförderung				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	175.000	116.000	116.000	116.000
3 + sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4 + öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0
7 + sonstige Einzahlungen	0	0	0	0
8 + Zinsen und sonstige Finanz einzahlungen	0	0	0	0
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	175.000	116.000	116.000	116.000
10 Personalauszahlungen	0	0	0	0
11 + Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0
12 + Auszahlungen für Sach u. Dienstleistungen	0	0	0	0
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	0
14 Transferauszahlungen	0	0	0	0
15 sonstige Auszahlungen	477.200	320.600	320.600	320.600
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	477.200	320.600	320.600	320.600
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-302.200	-204.600	-204.600	-204.600
18 Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0	0	0	0
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	0	0	0	0
21 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0
22 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0
23 Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsausgaben)	0	0	0	0
24 Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0
25 sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
26 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0
27 Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0	0	0	0
28 + Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
29 + Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	0	0	0	0
30 + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0
31 + Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0
32 + Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen)	0	0	0	0
33 + sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0
34 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	0	0	0	0
35 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	0	0	0	0
36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)	-302.200	-204.600	-204.600	-204.600

Teilfinanzplan

Ein- und Auszahlungsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 06 - TH OGS				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	117.400	114.400	114.400	114.400
3 + sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4 + öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	435.000	355.000	355.000	315.000
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	60.300	44.300	0	0
7 + sonstige Einzahlungen	0	0	0	0
8 + Zinsen und sonstige Finanz einzahlungen	0	0	0	0
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	612.700	513.700	469.400	429.400
10 Personalauszahlungen	1.698.100	1.731.700	1.766.600	1.801.300
11 + Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0
12 + Auszahlungen für Sach u. Dienstleistungen	62.600	40.700	40.700	40.700
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	0
14 Transferauszahlungen	0	0	0	0
15 sonstige Auszahlungen	113.300	101.900	101.900	101.900
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	1.874.000	1.874.300	1.909.200	1.943.900
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-1.261.300	-1.360.600	-1.439.800	-1.514.500
18 Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	2.300	0	0	0
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	0	0	0	0
21 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0
22 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0
23 Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsauszahlungen)	0	0	0	0
24 Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0
25 sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
26 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.300	0	0	0
27 Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0	0	0	0
28 + Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
29 + Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	50.800	11.500	11.500	11.500
30 + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0
31 + Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0
32 + Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen)	0	0	0	0
33 + sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0
34 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	50.800	11.500	11.500	11.500
35 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-48.500	-11.500	-11.500	-11.500
36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)	-1.309.800	-1.372.100	-1.451.300	-1.526.000

Teilfinanzplan

Ein- und Auszahlungsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 07 - TH Schulverwaltung				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
3 + sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4 + öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.107.600	5.026.700	5.163.200	5.225.800
7 + sonstige Einzahlungen	2.000	2.000	2.000	2.000
8 + Zinsen und sonstige Finanz einzahlungen	0	0	0	0
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.109.600	5.028.700	5.165.200	5.227.800
10 Personalauszahlungen	147.500	150.500	153.600	156.700
11 + Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0
12 + Auszahlungen für Sach u. Dienstleistungen	31.200	6.700	6.700	6.700
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	0
14 Transferauszahlungen	0	0	0	0
15 sonstige Auszahlungen	644.400	624.100	634.800	644.700
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	823.100	781.300	795.100	808.100
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	4.286.500	4.247.400	4.370.100	4.419.700
18 Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0	0	0	0
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	0	0	0	0
21 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0
22 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0
23 Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsauszahlungen)	0	0	0	0
24 Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0
25 sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
26 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0
27 Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0	0	0	0
28 + Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
29 + Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	254.700	2.000	2.000	2.000
30 + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0
31 + Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0
32 + Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen)	0	0	0	0
33 + sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0
34 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	254.700	2.000	2.000	2.000
35 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-254.700	-2.000	-2.000	-2.000
36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)	4.031.800	4.245.400	4.368.100	4.417.700

Teilfinanzplan

Ein- und Auszahlungsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 08 - TH Sporthallen				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
3 + sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4 + öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	1.500	3.900	1.500	3.900
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	248.700	235.000	242.900	240.500
7 + sonstige Einzahlungen	0	0	0	0
8 + Zinsen und sonstige Finanz einzahlungen	0	0	0	0
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	250.200	238.900	244.400	244.400
10 Personalauszahlungen	0	0	0	0
11 + Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0
12 + Auszahlungen für Sach u. Dienstleistungen	277.000	266.000	273.500	273.500
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0	0
14 Transferauszahlungen	0	0	0	0
15 sonstige Auszahlungen	1.200	1.200	1.200	1.200
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	278.200	267.200	274.700	274.700
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-28.000	-28.300	-30.300	-30.300
18 Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0	0	0	0
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	0	0	0	0
21 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0
22 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0
23 Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsauszahlungen)	0	0	0	0
24 Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0
25 sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
26 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0
27 Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0	0	0	0
28 + Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
29 + Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	400	0	0	0
30 + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0
31 + Auszahlungen für Baumaßnahmen	251.800	0	0	0
32 + Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen)	0	0	0	0
33 + sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0
34 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	252.200	0	0	0
35 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-252.200	0	0	0
36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)	-280.200	-28.300	-30.300	-30.300

Teilfinanzplan

Ein- und Auszahlungsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
Teilhaushalt 09 - TH Finanzen				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
3 + sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4 + öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0
7 + sonstige Einzahlungen	0	0	0	0
8 + Zinsen und sonstige Finanz einzahlungen	0	0	0	0
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	0	0
10 Personalauszahlungen	0	0	0	0
11 + Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0
12 + Auszahlungen für Sach u. Dienstleistungen	0	0	0	0
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	119.300	112.300	105.000	105.000
14 Transferauszahlungen	0	0	0	0
15 sonstige Auszahlungen	0	0	0	0
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	119.300	112.300	105.000	105.000
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-119.300	-112.300	-105.000	-105.000
18 Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0	0	0	0
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	0	0	0	0
21 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0
22 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0
23 Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsauszahlungen)	0	0	0	0
24 Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0
25 sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
26 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0
27 Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0	0	0	0
28 + Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
29 + Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögenswerten	0	0	0	0
30 + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0
31 + Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0
32 + Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen)	0	0	0	0
33 + sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0
34 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	0	0	0	0
35 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	0	0	0	0
36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)	-119.300	-112.300	-105.000	-105.000

Investitionsübersicht

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0002	785300	02	Planung zukunftsorientierte Grundschulstandorte	51.100,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0003	681100	02	DigiPakt Schule 2019-2024	252.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0003	783100	02	DigiPakt Schule 2019-2024	191.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0005	785100	02	Haupt-Stromversorgung (Vorstadt)	14.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0007	785100	02	Erweiterung eines Klassenraumes (Umbau Werkraum GS Vorstadt)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0013	785100	02	Akustikdecken	125.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0014	785100	02	Lehrer Fahrradabstellhaus	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0017	785100	02	Errichtung Grünes Klassenzimmer (Vorstadt)	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783100	02	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne Ust.)	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783101	02	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	166.500,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783102	02	Ausstattung Arbeitsplatz Schulsozialarbeiter (ab 1.000 Euro ohne Ust.)	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783202	02	Ausstattung Arbeitsplatz Schulsozialarbeiter (ab 250 Euro ohne Ust.)	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783200	02	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 250 Euro ohne Ust.)	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783201	02	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 250 Euro ohne Ust.)	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0002	785300	02	Planung zukunftsorientierte Grundschulstandorte	51.100,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0003	681100	02	DigiPakt Schule 2019-2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0003	783100	02	DigiPakt Schule 2019-2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0004	785100	02	Akustikdecken - St. Georgsberg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0006	783100	02	Heiztherme Hausmeisterwohnung (Grundschule St. Georgsberg)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0018	785100	02	Errichtung Grünes Klassenzimmer (St.Georgsberg)	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783100	02	Erwerb von beweglichen Sachen ab 1.000 Euro ohne Ust.	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783101	02	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	166.500,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783200	02	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 250 Euro ohne Ust.)	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783201	02	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 250 Euro ohne Ust.)	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0003	681100	03	DigiPakt Schule 2019-2024	240.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0003	783100	03	DigiPakt Schule 2019-2024	210.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0010	785100	03	Erweiterung Mensa	341.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0015	785100	03	Lehrer Fahrradabstellhaus (Gemeinschaftsschule)	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0016	785100	03	Schüler-Rundbank	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0016	681100	03	Schüler-Rundbank	7.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0019	785100	03	Umbau Sekretariat	60.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0020	785100	03	Umbau Lehrerzimmer	60.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0022	785100	03	Energetische Sanierung Altbau Gemeinschaftsschule	3.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783100	03	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne Ust.)	64.000,00 €	64.000,00 €	64.000,00 €	64.000,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783200	03	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne USt.)	317.800,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	120.000,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783101	03	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 1.000 Euro ohne Ust.)	16.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783201	03	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 250 Euro ohne Ust.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783102	03	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 1.000 Euro ohne Ust.)	16.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783202	03	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 250 Euro ohne Ust.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783103	03	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1.000 Euro ohne USt.)	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783104	03	Ausstattung Raum Schulsozialarbeit (ab 1.000 Euro ohne Ust.)	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783204	03	Ausstattung Raum Schulsozialarbeit (ab 250 Euro ohne Ust.)	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783105	03	Ausstattung Arbeitsplätze Sekretariat (ab 1.000 Euro ohne Ust.)	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783205	03	Ausstattung Arbeitsplätze Sekretariat (ab 250 Euro ohne Ust.)	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0003	681100	04	DigiPakt Schule 2019-2024	45.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0003	783100	04	DigiPakt Schule 2019-2024	31.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0009	783100	04	Allgemeines, Inventar	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0009	783200	04	Allgemeines, Inventar	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	1000	783100	04	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 1.000 Euro ohne USt.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	1000	783101	04	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1.000 Euro ohne USt.)	34.800,00 €	30.000,00 €	20.000,00 €	15.000,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	1000	783201	04	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 250 Euro ohne USt.)	300,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	1000	783202	04	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne USt.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0011	681100	06	Investitionszuwendungen Land (OGS-Mensa)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0011	785100	06	OGS-Mensa	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0012	681100	06	Investitionszuwendungen Land (Erwerb Spielgeräte Spielwiese OGS)	2.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0012	783100	06	Erwerb Spielgeräte Spielwiese OGS (ab 1.000 Euro ohne USt.)	17.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0021	783100	06	Erwerb/Beschaffung Zeiterfassungssystem (Kostenanteil OGS)	10.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	1000	783100	06	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	10.900,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	1000	783101	06	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage OGS (ab 1.000 Euro ohne USt.)	12.400,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	1000	783200	06	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	1000	783201	06	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage OGS (ab 250 Euro ohne USt.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	0001	783100	07	Erwerb eines eigenständigen Schulservers	97.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	1000	783100	07	Erwerb von beweglichen Sachen ab 1.000 Euro ohne USt.	14.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	1000	783200	07	Erwerb von beweglichen Sachen ab 250 Euro ohne USt.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	1000	783101	07	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1.000 Euro ohne USt.)	120.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	1000	783201	07	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne USt.)	23.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.010	Riemannhalle	0008	785100	08	Dachsanierung Riemannhalle	251.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.010	Riemannhalle	1000	783100	08	Erwerb von beweglichen Sachen ab 1.000 Euro ohne USt.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.010	Riemannhalle	1000	783200	08	Erwerb von beweglichen Sachen ab 250 Euro ohne USt.	400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	692735	09	Darlehen private Unternehmen	2.121.300,00 €	829.200,00 €	819.200,00 €	684.200,00 €
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	792635	09	Tilgung - sonst. öffentliche Sonderrechnungen	407.100,00 €	407.100,00 €	407.100,00 €	407.100,00 €
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	792735	09	Tilgung private Unternehmen/Kreditmarkt	410.200,00 €	294.200,00 €	249.200,00 €	249.200,00 €

Schulverbandsumlagen

inklusive Zusammenstellung

Berechnung der Schulverbandsumlage für das Haushaltsjahr 2024

- Ergebnisplan -

Lfd. Nr.	Gemeinde	Anzahl der Schulkinder im September des Jahres				Durchschnitt	in %	Hälfte der Umlage nach Schülerzahl	Finanzkraft	in %	Hälfte der Umlage nach Finanzkraft	5.107.600
		2021	2022	2023	Summe							Gesamt- umlage
1	Albsfelde	3	4	2	9	3,00	0,23%	5.873,74 €	108.230,00 €	0,360%	9.193,68 €	15.067,420 €
2	Bäk	49	46	48	143	47,67	3,66%	93.469,08 €	1.290.409,00 €	4,230%	108.025,74 €	201.494,820 €
3	Buchholz	15	11	14	40	13,33	1,03%	26.304,14 €	366.892,00 €	1,200%	30.645,60 €	56.949,740 €
4	Einhaus	37	33	32	102	34,00	2,61%	66.654,18 €	631.964,00 €	2,070%	52.863,66 €	119.517,840 €
5	Fredeburg	1	1	0	2	0,67	0,05%	1.276,90 €	83.617,00 €	0,270%	6.895,26 €	8.172,160 €
6	Giesensdorf	6	11	12	29	9,67	0,74%	18.898,12 €	258.111,00 €	0,850%	21.707,30 €	40.605,420 €
7	Gr. Disnack	6	6	6	18	6,00	0,46%	11.747,48 €	129.760,00 €	0,430%	10.981,34 €	22.728,820 €
8	Gr. Sarau	11	9	9	29	9,67	0,74%	18.898,12 €	262.688,65 €	0,860%	21.962,68 €	40.860,800 €
9	Harmsdorf	19	20	24	63	21,00	1,61%	41.116,18 €	460.941,00 €	1,510%	38.562,38 €	79.678,560 €
10	Kittlitz	9	8	11	28	9,33	0,72%	18.387,36 €	401.216,00 €	1,320%	33.710,16 €	52.097,520 €
11	Kulpin	11	14	13	38	12,67	0,97%	24.771,86 €	294.074,00 €	0,960%	24.516,48 €	49.288,340 €
12	Mechow	8	10	7	25	8,33	0,64%	16.344,32 €	190.079,00 €	0,620%	15.833,56 €	32.177,880 €
13	Mustin	28	26	24	78	26,00	2,00%	51.076,00 €	976.717,00 €	3,200%	81.721,60 €	132.797,600 €
14	Pogeez	28	26	24	78	26,00	2,00%	51.076,00 €	1.279.811,00 €	4,200%	107.259,60 €	158.335,600 €
15	Ratzeburg	985	983	953	2.921	973,67	74,87%	1.912.030,06 €	21.212.045,00 €	69,610%	1.777.700,18 €	3.689.730,240 €
16	Römnitz	0	0	3	3	1,00	0,08%	2.043,04 €	104.008,00 €	0,340%	8.682,92 €	10.725,960 €
17	Schmilau	25	25	19	69	23,00	1,77%	45.202,26 €	826.405,00 €	2,710%	69.207,98 €	114.410,240 €
18	Ziethen	75	74	78	227	75,67	5,82%	148.631,16 €	1.602.503,00 €	5,260%	134.329,88 €	282.961,040 €
Gesamt		1.316	1.307	1.279	3.902	1.300,67	100,00%	2.553.800,00 €	30.479.470,65 €	100,00%	2.553.800,00 €	5.107.600,00 €

Zusammenstellung der Schulverbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2024

- Ergebnisplan -

Lfd. Nr.	Gemeinde	Umlage 2024	Umlage 2023 (gem. 1 NT-HH)	mehr/ weniger (-)
1	Albsfelde	15.067,42 €	13.650,49 €	1.416,93 €
2	Bäk	201.494,82 €	208.349,40 €	-6.854,58 €
3	Buchholz	56.949,74 €	52.190,95 €	4.758,79 €
4	Einhaus	119.517,84 €	138.861,66 €	-19.343,82 €
5	Fredeburg	8.172,16 €	5.085,50 €	3.086,66 €
6	Giesensdorf	40.605,42 €	34.196,40 €	6.409,02 €
7	Gr. Disnack	22.728,82 €	27.394,99 €	-4.666,17 €
8	Gr. Sarau	40.860,80 €	44.384,62 €	-3.523,82 €
9	Harmsdorf	79.678,56 €	81.287,29 €	-1.608,73 €
10	Kittlitz	52.097,52 €	40.007,45 €	12.090,07 €
11	Kulpin	49.288,34 €	49.594,58 €	-306,24 €
12	Mechow	32.177,88 €	36.129,45 €	-3.951,57 €
13	Mustin	132.797,60 €	116.098,01 €	16.699,59 €
14	Pogeez	158.335,60 €	124.452,44 €	33.883,16 €
15	Ratzeburg	3.689.730,24 €	3.882.157,65 €	-192.427,41 €
16	Römnitz	10.725,96 €	1.390,20 €	9.335,76 €
17	Schmilau	114.410,24 €	105.802,55 €	8.607,69 €
18	Ziethen	282.961,04 €	295.266,37 €	-12.305,33 €
	Gesamt	5.107.600,00 €	5.256.300,00 €	-148.700,00 €

Berechnung der Schulverbandsumlage für die Jahre 2024 - 2027

- Ergebnisplan -

lfd. Nr.	Gemeinde	5.107.600 €	Anteil in %	5.026.700 €	5.163.200 €	5.225.800 €
		2024		2025	2026	2027
1	Albsfelde	15.067,42 €	0,30%	14.828,77 €	15.231,44 €	15.416,11 €
2	Bäk	201.494,82 €	3,95%	198.303,32 €	203.688,24 €	206.157,81 €
3	Buchholz	56.949,74 €	1,12%	56.047,71 €	57.569,68 €	58.267,67 €
4	Einhaus	119.517,84 €	2,34%	117.624,78 €	120.818,88 €	122.283,72 €
5	Fredeburg	8.172,16 €	0,16%	8.042,72 €	8.261,12 €	8.361,28 €
6	Giesensdorf	40.605,42 €	0,80%	39.962,27 €	41.047,44 €	41.545,11 €
7	Gr. Disnack	22.728,82 €	0,45%	22.368,82 €	22.976,24 €	23.254,81 €
8	Gr. Sarau	40.860,80 €	0,80%	40.213,60 €	41.305,60 €	41.806,40 €
9	Harmsdorf	79.678,56 €	1,56%	78.416,52 €	80.545,92 €	81.522,48 €
10	Kittlitz	52.097,52 €	1,02%	51.272,34 €	52.664,64 €	53.303,16 €
11	Kulpin	49.288,34 €	0,97%	48.507,66 €	49.824,88 €	50.428,97 €
12	Mechow	32.177,88 €	0,63%	31.668,21 €	32.528,16 €	32.922,54 €
13	Mustin	132.797,60 €	2,60%	130.694,20 €	134.243,20 €	135.870,80 €
14	Pogeez	158.335,60 €	3,10%	155.827,70 €	160.059,20 €	161.999,80 €
15	Ratzeburg	3.689.730,24 €	72,24%	3.631.288,08 €	3.729.895,68 €	3.775.117,92 €
16	Römnitz	10.725,96 €	0,21%	10.556,07 €	10.842,72 €	10.974,18 €
17	Schmilau	114.410,24 €	2,24%	112.598,08 €	115.655,68 €	117.057,92 €
18	Ziethen	282.961,04 €	5,54%	278.479,18 €	286.041,28 €	289.509,32 €
	Gesamt	5.107.600 €	100,00%	5.026.700 €	5.163.200 €	5.225.800 €

Doppik Basiswissen

Handreichung
für Mandatsträger/innen,
interessierte Bürger/innen
sowie Verwaltungsangehörige

Referat IV 30

Kommunale Finanzen, Kommunalen Finanzausgleich,
Sparkassenwesen
im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integra-
tion des Landes Schleswig-Holstein

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-2833 |
Poststelle@im.landsh.de | www.landesregierung.schleswig-holstein.de |

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung der Handreichung.....	5
2	Welche Informationen liefert die Kameralistik - und welche fehlen?.....	7
3	Doppik - Warum sie sich in der Privatwirtschaft durchgesetzt hat.....	10
4	Warum die Doppik auch für den öffentlichen Bereich sinnvoll ist	13
5	Die kommunale Doppik in Schleswig-Holstein.....	14
5.1	Das Drei-Komponenten-Modell	14
5.2	Ergebnisrechnung - gibt Auskunft über den wirtschaftlichen Erfolg	15
5.2.1	Ergebnisrechnung erfasst Aufwendungen und Erträge	17
5.2.2	Ergebnisrechnung enthält Abschreibungen.....	18
5.2.3	Ergebnisrechnung enthält Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen.....	20
5.3	Finanzrechnung - zeigt Veränderungen des Finanzmittelbestands	24
5.4	Zu den Besonderheiten der Bilanz in der kommunalen Doppik	27
5.5	Wie ist der doppische Haushaltsplan aufgebaut?	29
5.6	Worauf achtet die Kommunalaufsicht bei der Haushaltsgenehmigung?	31
5.7	Last but not least - der doppische Jahresabschluss	32
6	Fazit.....	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Allgemeiner Aufbau der Bilanz.....	10
Abbildung 2: Drei-Komponenten-Modell in der kommunalen Doppik.....	15
Abbildung 3: Aufspaltung der Ergebnisrechnung nach Erfolgsquellen.....	16
Abbildung 4: Unterschiedliche Abbildung von Investitionen in Finanzrechnung und Ergebnisrechnung.....	19
Abbildung 5: Darstellung einer Barwertermittlung	22
Abbildung 6: Schematische Darstellung zur Entwicklung einer Pensionsrückstellung.....	23
Abbildung 7: Aufspaltung der Finanzrechnung nach Tätigkeitsbereichen	26
Abbildung 8: Positionen der kommunalen Bilanz.....	27
Abbildung 9: Inhalt des Haushaltsplans.....	29
Abbildung 10: Darstellung erheblicher Investitionen und ihrer finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre	30

1 Zielsetzung der Handreichung

Diese Handreichung richtet sich in erster Linie an Sie als Mandatsträgerinnen, Mandatsträger oder interessierte Bürgerinnen und Bürger wie auch an Verwaltungsangehörige schleswig-holsteinischer Kommunen. Sie verfolgt das Ziel, mit Hilfe von praxisorientierten Beispielen erste Kenntnisse über die kommunale Doppik in Schleswig-Holstein zu vermitteln. Zu diesem Zweck sollen Ihnen die wesentlichen Unterschiede zwischen **neuer kommunaler Doppik** und **althergebrachter Kameralistik** dargestellt sowie die Vor- und Nachteile der jeweiligen Systeme näher gebracht werden. Dies wird Ihnen ggf. den Weg hin zu einem modernen zukunftsweisenden Rechnungswesen in Ihrer Kommune, aber auch den Umgang mit der Doppik erleichtern.

Zur Historie: Noch bis einschließlich 2006 galt für alle Kommunen in Schleswig-Holstein mit der Kameralistik ein einheitliches Haushaltsrecht. Seit 2007 dürfen die Gemeinden oder Kreise alternativ ein doppeltes Rechnungswesen anwenden.¹ Derzeit besteht in Schleswig-Holstein in dieser Hinsicht - anders als in den meisten anderen Bundesländern - also eine **Wahlfreiheit**. Das heißt, dass die schleswig-holsteinischen Kommunen selbst entscheiden können, welches Rechnungswesen sie betreiben. Seit 2007 hat die Anzahl der Kommunen in unserem Land, die ihre Haushaltswirtschaft freiwillig nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, kontinuierlich zugenommen. Heute bucht die **Mehrheit** der Kommunen in Schleswig-Holstein **doppisch**: So haben zum Jahr 2016 zwei Drittel aller Kommunen ihr Haushaltsrecht von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt, darunter sämtliche Kreise und kreisfreien Städte sowie 16 der 17² kreisangehörigen Städte, die der Aufsicht des Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) unterstehen.

Das kommunale doppelte Haushaltsrecht orientiert sich an dem in der privaten Wirtschaft vorherrschenden Rechnungswesen der doppelten Buchführung. Die schleswig-holsteinische kommunale Doppik basiert im Wesentlichen auf den Regelungen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB).

Die Vorteile der Doppik gegenüber der Kameralistik bestehen in der Abbildung sämtlicher Vermögenswerte und Schulden in der **Bilanz** sowie in der Darstellung eines **realitätsnahen Ressourcenverbrauchs**. Aus dem doppelten Rechnungswesen kann durch **periodengerechte** Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen der **wirtschaftliche Erfolg** abgeleitet werden. Die Vorteile eines solchen periodengerechten Rechnungswesens werden auch auf **europäischer Ebene** gesehen. So verfolgt die europäische Kommission mit der Einführung einheitlicher europäischer Rechnungslegungsstandards (European Public Sector Accounting Standards - **EPSAS**) gleichfalls den Ansatz eines periodengerechten staatlichen Rech-

1 Vgl. hierzu IMK-Beschluss vom 21. November 2003 unter <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kommunales/kommunalefinanzen/Haushaltsreform/doppisch.html>.

2 Zu den genannten Städten gehört auch die Stadt Kaltenkirchen. Der Landrat des Kreises Segeberg ist ab 2012 zur Kommunalaufsicht über die Stadt Kaltenkirchen herangezogen worden.

nungswesens in ihren Mitgliedsstaaten.

Gewiss verursacht die Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik erst einmal Aufwand, während sich kurzfristig kaum ein Nutzen zeigt. In der Praxis hat sich bundesweit herausgestellt, dass mitunter die für die **Eröffnungsbilanz** erforderliche Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden erhebliche Ressourcen in Anspruch genommen hat. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit hat das MILI als Verordnungsgeber daher diverse **Erleichterungen** für die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden vorgesehen, die von den Kommunen umfassend genutzt werden können und sollten. Selbstverständlich stehen darüber hinaus die jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörden im Umstellungsprozess beratend und unterstützend zur Verfügung. Ferner hat der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein auf Basis einer durchgeführten Querschnittsprüfung kommunaler Körperschaften konkrete praktische Hinweise und Ratschläge zur Erstellung von Eröffnungsbilanzen gegeben, die ebenfalls hilfreich sind.³ Genauso verweisen möchten wir auf die Informations-Seiten zum **Neuen Kommunalen Rechnungswesen Schleswig-Holstein**. Dort enthalten sind Antworten zu häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit der kommunalen Doppik in Schleswig-Holstein.⁴

Sie werden am Ende der Lektüre erkennen, dass die Doppik mehr Transparenz schafft und hierdurch Ihre Entscheidungsgrundlagen verbessert. Die Doppik unterstützt damit nachhaltiges, wirtschaftliches Handeln im Sinne der **Generationengerechtigkeit**. Und dies ist angesichts des demografischen Wandels und knapper Mittel von wachsender Bedeutung. Es ist an Ihnen, die durch die Doppik bereitgestellten zusätzlichen Informationen in diesem Sinne zu nutzen!

3 Handreichung über die wesentlichen Ergebnisse aus der Querschnittsprüfung von Eröffnungsbilanzen kommunaler Körperschaften vom 16.10.2009, http://www.landesrechnungshof-sh.de/file/handreicherung_eroeffnungsbilanzen_2009.pdf.

4 <http://www.nkr-sh.de>

2 Welche Informationen liefert die Kameralistik - und welche fehlen?

Der Begriff der **Kameralistik** bzw. des Kameralismus ist schon mehrere hundert Jahre alt. Er entwickelte sich aus dem lateinischen Begriff „camera“ im Sinne von fürstlicher Rechnungskammer bzw. für den fürstlichen Haushalt zuständige Behörde. Heute wird hierunter in der Regel das in der öffentlichen Verwaltung verwendete System der Buchführung verstanden. Die Buchführung im Sinne der Kameralistik ist auf den Nachweis von Ausgaben und Einnahmen sowie den Vergleich mit dem Haushaltsplan ausgerichtet.⁵

Über den kameralen **Haushaltsplan** erteilen die politischen Entscheidungsträger (Legislative) der Verwaltung (Exekutive) **Ermächtigungen**, bestimmte **Ausgaben** zu tätigen. Gleichzeitig werden im Haushaltsplan die **erwarteten Einnahmen** angesetzt. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgt in der **Jahresrechnung** die Gegenüberstellung der Soll-Zahlen des Haushalts mit den tatsächlich erzielten Ist-Zahlen. So wird erkennbar, inwieweit die Vorgaben des Haushaltsplans beim Vollzug des Haushalts erreicht wurden. Der Vorteil der Kameralistik liegt darin, dass sie vergleichsweise einfach aufgebaut und dadurch recht übersichtlich ist.

Ein großes Defizit der Kameralistik besteht dagegen darin, dass absehbare zukünftige finanzielle Verpflichtungen keinerlei Berücksichtigung finden. Denn in der **Kameralistik** kommt jede Generation grundsätzlich nur für die **Zahlungen** auf, die aktuell anstehen. Deutlich wird dies an dem folgenden Beispiel:

Beispiel 1:

Bei den **Gehältern** der **Beamtinnen und Beamten** werden im kameralen Rechnungswesen nur die Beträge erfasst, die **tatsächlich ausgegeben** werden.

Hierin sind noch keine Bestandteile für die Altersversorgung enthalten. Die **Pensionen** der Beamtinnen und Beamten schlagen in der Kameralistik erst zu Buche, wenn entsprechende Zahlungen nach deren Pensionierung geleistet werden.

Durch ihre Arbeitsleistung haben sich die Beamtinnen und Beamten ihre Pensionen allerdings bereits in früheren Jahren verdient und somit ihren Anspruch hierauf wirtschaftlich begründet. Gerechter wäre es, wenn für die Pensionen schon während der aktiven Dienstzeit der Beamtinnen und Beamten und somit auch von der Generation, die von der Arbeitsleistung der Beamtinnen und Beamten profitiert hat, entsprechende finanzielle Reserven angelegt würden.

⁵ Vgl. Engels/Eibelshäuser, 2010, Öffentliche Rechnungslegung - Von der Kameralistik zur Doppik, Teil 1, Tz. A.

Obwohl also solche zukünftigen finanziellen Verpflichtungen wie die erst in der Zukunft fälligen Pensionszahlungen einen nicht unwesentlichen Teil der öffentlichen Verschuldung darstellen, werden sie in der Kameralistik nicht abgebildet. Diesen Teil der (verdeckten) Verschuldung bezeichnen wir als **implizite Verschuldung**.

Doch nicht nur die Schulden, auch die vorhandenen Vermögenswerte bzw. deren Abnutzung bildet die Kameralistik nur unzureichend ab:

Im kameralem Haushalt und in der Jahresrechnung werden beispielsweise bei **Investitionsgütern** zwar im jeweiligen Jahr die anfallenden Anschaffungs- bzw. Herstellungsausgaben in voller Höhe gebucht. In den Folgejahren verschwinden die Investitionsgüter jedoch mehr oder weniger aus dem Blick des Kameralisten.

Beispiel 2:

Eine Kommune **baut** im Jahr 2016 einen neuen **Kindergarten** für **500.000 €**. Im kameralem Haushalt 2016 sind entsprechend 500.000 € bereitgestellt. Die Haushaltsmittel für den Kindergartenbau werden wie vorgesehen komplett 2016 ausgezahlt. In den folgenden Jahren fallen lediglich noch die Ausgaben für den laufenden Betrieb des Kindergartens im Haushalt an.

Obwohl der Kindergarten über Jahrzehnte und damit auch von künftigen Generationen genutzt wird, werden die Investitionsausgaben allein dem Haushaltsjahr zugerechnet, in dem der Bau bezahlt wurde. Gerechter wäre auch hier eine Verteilung der finanziellen Lasten auf die gesamte wirtschaftliche Nutzungsdauer des Kindergartens. Dadurch würde die heutige Generation nicht unverhältnismäßig hoch mit der Finanzierung des Kindergartens in Anspruch genommen.

Die beschriebenen Defizite sind in der Kameralistik systembedingt: Denn im kameralem Rechnungswesen werden traditionell nur so genannte **zahlungsstromorientierte Größen** erfasst. Dabei wird hier meist von Ausgaben und Einnahmen gesprochen. Dies entspricht in der betriebswirtschaftlichen Definition im Wesentlichen den **Auszahlungen** und **Einzahlungen**.

Problematisch ist, dass durch die Erfassung allein der zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle im Umkehrschluss zahlungsunwirksame Geschäftsvorfälle des jeweiligen Haushaltsjahrs in der Kameralistik unberücksichtigt bleiben. Und dies wirkt sich dann u. a. wie in den Beispielen beschrieben aus.

Weitere Probleme der Kameralistik entstehen dann, wenn Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in rechtlich selbstständige Organisationen ausgegliedert werden. Denn solche **Ausgliederungen**, die häufig in privatrechtlicher Form geführt werden, wenden häufig die

doppelte Buchführung an. Das wiederum führt im Ergebnis zu einem Nebeneinander von Kameralistik und doppelter Buchführung. Durch die Anwendung unterschiedlicher Systeme wird in der Folge die Gesamtbewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kommune erschwert.

Im System der Kameralistik werden zukünftige finanzielle Verpflichtungen nicht abgebildet. Investitionen führen in der Kameralistik im Investitionszeitpunkt zu hohen einmaligen Belastungen, während die Folgejahre nicht belastet werden. Damit kann die Kameralistik keine umfassenden Informationen über die vorhandenen Vermögenswerte und Schulden liefern. Ebenfalls wird der Ressourcenverbrauch nicht vollständig abgebildet. Die Verwendung unterschiedlicher Rechnungssysteme in der Kernverwaltung einer Kommune und ihren Ausgliederungen erschwert zudem eine Gesamtbewertung der wirtschaftlichen Lage einer Kommune.

3 Doppik - Warum sie sich in der Privatwirtschaft durchgesetzt hat

„Welche Vorteile gewährt die doppelte Buchführung dem Kaufmanne! Sie ist eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes und ein jeder guter Haushalter sollte sie in seiner Wirtschaft einführen.“

Dieses Zitat stammt aus dem Bildungsroman „Meister Wilhelms Lehrjahre“ von Johann Wolfgang von Goethe aus 1795/96. Beschrieben hat das System der doppelten Buchführung schon früher der italienische Franziskanerpater Luca Pacioli in einem Buch von 1494. Der Begriff Doppik steht als Synonym für die „doppelte Buchführung in Konten“. ⁶ Ebenso wie die Kameralistik hat also auch das System der doppelten Buchführung eine lange Tradition. Dass sie sich in dieser Zeit bewährt hat, zeigt sich darin, dass sie heute das vorherrschende System der Buchführung in der Privatwirtschaft ist.

Die wesentlichen Regelungen hierzu finden sich heute im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (§§ 238 ff. HGB). In der doppelten Buchführung werden sowohl die Vermögenswerte, z. B. Investitionsgüter, als auch deren Finanzierung über eigenes Kapital oder Schulden übersichtlich in der **Bilanz** dargestellt.

Abbildung 1: Allgemeiner Aufbau der Bilanz

Bilanz		
Aktiva		Passiva
Vermögensformen Wo ist das Kapital angelegt? 1. Anlagevermögen (z.B. Gebäude, Fuhrpark) 2. Umlaufvermögen (z.B. Vorräte, Betriebsstoffe)		Vermögensherkunft/Finanzierung Woher stammt das Kapital? 1. Eigenkapital 2. Fremdkapital
Vermögen	=	Kapital

Der Begriff Bilanz stammt vom italienischen „bilancia“ und bedeutet übersetzt Waage. Die Bestände in der Bilanz werden durch **Inventur** zunächst erfasst und dann bewertet. Jeder Geschäftsfall verändert die Bilanz in doppelter Weise, wodurch das System in sich konsistent und das **Gleichgewicht** der Bilanz immer erhalten bleibt.

⁶ Vgl. Engels/Eibelshäuser, 2010, Öffentliche Rechnungslegung - Von der Kameralistik zur Doppik, Teil 2, Tz. C II.

Beispiel 3:

Eine Kommune **kauft Vorräte auf Ziel** für 5.000 €.

Dieser Geschäftsfall tangiert einerseits die Aktivseite der Bilanz- das Umlaufvermögen erhöht sich. Andererseits steigen die Verbindlichkeiten (Fremdkapital) auf der Passivseite.

Aus der Bilanz lässt sich auf einen Blick herauslesen, wie das Vermögen finanziert ist (Eigen- oder Fremdkapital/ Schulden) und worin es besteht (Anlage- oder Umlaufvermögen). Dabei werden die Bilanzpositionen in einzelne **Konten** untergliedert (vgl. § 266 HGB). Durch Bestandsvergleich, also den Vergleich des Eigenkapitals am Ende des Jahres mit dem Eigenkapital am Anfang des Jahres, kann auf einfache Art und Weise der Jahreserfolg ermittelt werden.

Zusätzlich zu den Bestandskonten in der Bilanz werden so genannte Erfolgskonten geführt. Sämtliche **Erträge** und **Aufwendungen** gehen in eine separate so genannte **Gewinn- und Verlustrechnung** ein. Dabei werden die Geschäftsfälle grundsätzlich **periodengerecht** erfasst (§ 252 Absatz 1 Nummer 5 HGB). Das heißt, sie werden der Abrechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich entstanden sind. Erst hierdurch werden belastbare Aussagen dazu möglich, ob die in der jeweiligen Periode erzielten Erträge ausreichen, die auf den gleichen Zeitraum entfallenen Aufwendungen zu decken. Dies stellt einen grundlegenden Unterschied zur Kameralistik dar, wo der Zeitpunkt der **Zahlung** und nicht der wirtschaftliche Zusammenhang mit der Leistung dafür verantwortlich ist, wann der Geschäftsfall verbucht wird.

Das **Ergebnis** der Gewinn- und Verlustrechnung - entweder also ein Gewinn oder ein Verlust - fließt wiederum in die **Bilanz** ein und führt dort zu einer Erhöhung oder einer Verminderung des **Eigenkapitals**.

Der Jahreserfolg wird in der doppelten Buchführung also nicht nur durch den oben genannten Bestandsvergleich des Eigenkapitals sichtbar, sondern darüber hinaus durch eine zusätzliche Gewinn- und Verlustrechnung.

Den Jahreserfolg zu ermitteln ist für einen Unternehmer der Privatwirtschaft essentiell. Denn hier gilt das Prinzip der **Gewinnmaximierung**. Wird das gesteckte Jahresziel hinsichtlich des Gewinns nicht erreicht, oder schlimmer noch, wird ein Verlust erwirtschaftet, so wird die Unternehmensleitung Gegenmaßnahmen einleiten müssen, um das Unternehmen auf Dauer fortführen zu können.

Das Rechnungswesen der doppelten Buchführung hat sich in der Privatwirtschaft durchgesetzt, weil es die wichtigsten **Informationsfunktionen** für Unternehmenseigner, Staat (Finanzämter) und Gläubiger (Fremdkapitalgeber) erfüllt.

Im System der doppelten Buchführung liefern die Bilanzen nicht nur umfassende Informationen zur Vermögens- und Finanzierungsstruktur, sondern im zeitlichen Vergleich auch zum Erfolg der Organisation.

Um den Informationsfunktionen nach möglichst einheitlichen Kriterien gerecht zu werden, gibt das HGB allgemeine **Bilanzierungsgrundsätze** vor. Herauszustellen ist hierbei vor allem das **Vorsichtsprinzip** (§ 252 Absatz 1 Nummer 4 HGB), welches im Wesentlichen dem **Gläubigerschutz** dienen soll. Das Vorsichtsprinzip zielt darauf ab, zu optimistische Einschätzungen hinsichtlich der Vermögens-, Schulden- und Ertragslage zu unterbinden.

Das Vorsichtsprinzip findet seinen Ausdruck z. B.

- im Realisationsprinzip, d. h., Gewinne dürfen erst ausgewiesen werden, wenn sie realisiert worden sind,
- im Niederstwertprinzip, d. h., das Vermögen ist von verschiedenen möglichen Wertansätzen (Marktwert oder Anschaffungskosten) mit dem jeweils niedrigeren Wert anzusetzen wie auch
- im Imparitätsprinzip, d. h., Verluste sind bereits dann auszuweisen, wenn deren Eintritt wahrscheinlich ist.

4 Warum die Doppik auch für den öffentlichen Bereich sinnvoll ist

Wir haben bereits herausgearbeitet, dass die Doppik gegenüber der Kameralistik umfassender informiert. In der Privatwirtschaft werden diese Informationen dringend von verschiedenen Interessengruppen benötigt. Diese Interessengruppen sind allerdings im Bereich der öffentlichen Verwaltung in der Regel weniger (Gläubiger) oder so gut wie gar nicht (Finanzämter) relevant. Einen Unternehmenseigner mit Gewinnerzielungsabsicht gibt es im öffentlichen Bereich meist ebenfalls nicht.

Die Reform der öffentlichen Haushaltswirtschaft verfolgt allerdings ein anderes Ziel, welches gleichermaßen eine periodengerechte Abgrenzung der Geschäftsfälle sinnvoll macht:

So soll beruhend auf dem Prinzip der **intergenerativen Gerechtigkeit** der gesamte Ressourcenverbrauch einer Periode regelmäßig durch Erträge derselben Periode gedeckt werden. Hierdurch soll erreicht werden, dass die heutige Generation die von ihr in Anspruch genommenen staatlichen Leistungen über die von ihr gezahlten Steuern, Gebühren und Beiträge selbst finanziert. Heute verursachte Finanzierungslasten sollen nicht in die Zukunft und damit auf nachfolgende Generationen verschoben werden.⁷ Ein bekanntes Problem stellen in diesem Zusammenhang die bereits erwähnten zukünftigen Pensionsverpflichtungen dar. Diese Auszahlungen, die erst nach der Pensionierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fällig werden, müssen jeweils – mangels getroffener Vorsorge – aus den regelmäßigen Einzahlungen bestritten werden. Die Konsequenzen hieraus: Seit Jahren haben die öffentlichen Haushalte stetig steigende Versorgungsauszahlungen zu bewältigen. Das schränkt die finanziellen Spielräume der politischen Entscheidungsträger mehr und mehr ein.⁸ Würden in den öffentlichen Haushalten die künftigen Versorgungsverpflichtungen bereits während der aktiven Dienstzeit der Beamtinnen und Beamten ihren Niederschlag finden, so würde die Finanzsituation dadurch ehrlicher im Hinblick auf die wahren Belastungen. Das Sichtbarmachen künftiger Belastungen ermöglicht wiederum den Entscheidungsträgern, rechtzeitig eine entsprechende finanzielle Vorsorge zu betreiben. Dies schützt künftige Generationen vor übermäßigen finanziellen Belastungen.

7 Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Gemeindeordnung und anderer Gesetze (Doppik-Einführungsgesetz) vom 23. August 2006, Landtagsdrucksache 16/923.

8 Vgl. Jahresbericht 2014 der Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein (VAK), Tz. 5.2.1.2 Entwicklung der Versorgungsleistungen der umlagepflichtigen Mitglieder von 2008 bis 2017 sowie auch Landtagsdrucksache 18/3327 vom 02. September 2015, Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2015-2019, Tz. 3.1.2 Verpflichtungen aus Pensionszusagen.

5 Die kommunale Doppik in Schleswig-Holstein

Für die kommunale Doppik in Schleswig-Holstein dienen die Bestimmungen des deutschen HGB als Referenzmodell. Das bedeutet jedoch keineswegs eine Eins-zu-eins-Übernahme der Regelungen. Das wäre auch nicht immer sachgerecht gewesen. Die für die schleswig-holsteinischen Kommunen grundlegenden und entsprechend angepassten Vorschriften finden sich

- in den §§ 75, 76 sowie 95 bis 95 p der **Gemeindeordnung** für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie
- in der **Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik** (GemHVO-Doppik) sowie den weiteren dazugehörenden untergesetzlichen Vorschriften.

Alle Regelungen hat das zuständige Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration insbesondere in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden erarbeitet.

5.1 Das Drei-Komponenten-Modell

In der Privatwirtschaft besteht gemäß § 242 Absatz 3 HGB der Jahresabschluss der Kaufleute grundsätzlich aus

1. der Bilanz sowie
2. der Gewinn- und Verlustrechnung.

Beide Bestandteile finden sich auch in der in Schleswig-Holstein angewendeten kommunalen Doppik. In der **kommunalen Doppik** wird jedoch anstelle des Begriffs der Gewinn- und Verlustrechnung der Begriff **Ergebnisrechnung** verwendet. Ergänzt wird die kommunale Doppik durch eine dritte Komponente – die **Finanzrechnung**. Somit umfasst die kommunale Doppik in Schleswig-Holstein folgende Bestandteile:

1. die Bilanz,
2. die Ergebnisrechnung sowie
3. die Finanzrechnung.

Das so genannte **Drei-Komponenten-Modell** ist auch bekannt unter der Bezeichnung Speyerer Verfahren nach Professor Lüder oder Wieslocher Modell.⁹ Dabei stehen die unterschiedlichen Zahlenwerke keineswegs unabhängig nebeneinander, wie die unten stehende Abbildung deutlich macht. So wirkt sich der **Ergebnissaldo** der Ergebnisrechnung auf das **Eigenkapital** auf der Passivseite in der Bilanz aus. Der in der Finanzrechnung ermittelte **Liiquiditätssaldo** fließt hingegen in das **Umlaufvermögen** auf der Aktivseite der Bilanz. Die Bilanz stellt also in der kommunalen doppelten Buchführung gewissermaßen das Bindeglied zwischen den einzelnen Komponenten dar.

⁹ Vgl. Bräse/Hase/Leder, 2014, Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein, Tz. 2.2.4.

Abbildung 2: Drei-Komponenten-Modell in der kommunalen Doppik

Finanzrechnung	Bilanz		Ergebnisrechnung
Einzahlungen ./. Auszahlungen	Aktiva	Passiva	Erträge ./. Aufwendungen
Liquiditätssaldo	Anlagevermögen Umlaufvermögen	Eigenkapital Fremdkapital	Ergebnissaldo
	Vermögen	Kapital	

5.2 Ergebnisrechnung - gibt Auskunft über den wirtschaftlichen Erfolg

In der Ergebnisrechnung werden **Aufwendungen** und **Erträge** einer Periode einander gegenübergestellt. § 2 GemHVO-Doppik enthält - in entsprechender Anwendung gemäß § 45 GemHVO-Doppik - eine Mindestgliederung der Ergebnisrechnung.

Das Jahresergebnis wird dabei zur besseren Analyse nach den Quellen des Erfolgs aufgespalten in:

- Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit und
- Finanzergebnis.

Das **Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit** umfasst sämtliche Aufwendungen und Erträge der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kommune. Rechnet man das **Finanzergebnis**, also den Saldo der Erträge aus Zinsen sowie Dividenden etc. und Aufwendungen aufgrund von Zinsen für in der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten u. ä, hinzu, erhält man das **Jahresergebnis**.

Der doppische Haushalt ist nach § 26 GemHVO-Doppik ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrags der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

In der kommunalen Doppik haben die Entscheidungsträger ihren Fokus vor allem auf die Ergebnisrechnung zu lenken. Denn hieraus lässt sich erkennen, ob der Ressourcenverbrauch einer Periode/ eines Jahres tatsächlich durch Erträge derselben Periode/ desselben Jahres im Sinne der Generationengerechtigkeit gedeckt werden kann.

Abbildung 3: Aufspaltung der Ergebnisrechnung nach Erfolgsquellen

Ordentliche Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben
Zuwendungen und allgemeine Umlagen
Sonstige Transfererträge
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Privatrechtliche Leistungsentgelte
Kostenerstattungen und Kostenumlagen

...

./. Ordentliche Aufwendungen

Personalaufwendungen
Versorgungsaufwendungen
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
bilanzielle Abschreibungen

...

= Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit

Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit

Finanzerträge

./. Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen

= Finanzergebnis

+ Finanzergebnis

= Jahresergebnis

5.2.1 Ergebnisrechnung erfasst Aufwendungen und Erträge

Die Ergebnisrechnung erfasst Aufwendungen und Erträge. Hierin unterscheidet sich die Ergebnisrechnung systematisch von der Finanzrechnung, die auf Auszahlungen und Einzahlungen abstellt. Die Begriffe Aufwendungen und Auszahlungen sowie Erträge und Einzahlungen können folgendermaßen voneinander abgegrenzt werden:

Im betriebswirtschaftlichen Sinn versteht man unter Aufwand den in Geld bewerteten Verbrauch aller Güter einer Abrechnungsperiode. Das heißt, dass im Gegensatz zur Auszahlung nicht der Zahlungszeitpunkt entscheidend ist, sondern die wirtschaftliche Verursachung.

Beispiel 4:

Eine Kommune hat **Ende 2015** ein älteres Kopiergerät reparieren lassen. Die **Rechnung** des Technikers über 75 € geht allerdings erst im **Januar 2016** bei der Kommune ein und wird danach umgehend **gezahlt**.

Die Begleichung der Technikerrechnung stellt eine **Auszahlung** im Jahr **2016** dar. Da die Leistung des Technikers jedoch bereits 2015 erbracht und die Zahlung somit wirtschaftlich 2015 verursacht wurde, ist in der doppelten Buchführung in Höhe von 75 € ein **Aufwand** für **2015** zu verbuchen.

Aufwendungen können **gleichzeitig Auszahlungen** bezogen auf die Abrechnungsperiode sein. Das macht das folgende leicht abgewandelte **Beispiel** deutlich.

Beispiel 5:

Eine Kommune hat **Mitte 2015** ein älteres Kopiergerät reparieren lassen. Die **Rechnung** des Technikers über 75 € geht **1 Woche später** ein und wird auch umgehend **gezahlt**.

Die Begleichung der Technikerrechnung stellt eine **Auszahlung** im Jahr **2015** dar. Da die Leistung des Technikers ebenfalls 2015 erbracht wurde, ist in der doppelten Buchführung in derselben Höhe auch ein **Aufwand** für **2015** zu verbuchen.

Erträge sind betriebswirtschaftlich als in Geld bewerteter Wertezuwachs einer Abrechnungsperiode, z. B. für erbrachte Dienstleistungen, zu verstehen. Dabei können auch Erträge gleichzeitig Einzahlungen bezogen auf die Abrechnungsperiode sein.

Beispiel 6:

Eine Kommune hat einem Forstbetrieb von **Januar bis einschließlich März 2016** eine **Halle** zur Lagerung von ofenfertigem **Brennholz** zur Verfügung gestellt. Der zwischen Kommune und Forstbetrieb geschlossene Mietvertrag sieht vor, dass der **Mietzins** komplett im Voraus bis zum **15. Dezember 2015** an die Kommune gezahlt wird.

Die Zahlung der Miete zum 15. Dezember 2015 stellt für die Kommune **2015** eine **Einzahlung** dar. Da die Dienstleistung der Bereitstellung der Halle für Lagerzwecke jedoch erst 2016 erbracht wird, ist der **Ertrag** in Höhe der Mietzahlung erst **2016** zu berücksichtigen.

5.2.2 Ergebnisrechnung enthält Abschreibungen

Die Ergebnisrechnung enthält als weitere „neue“ Größen Aufwendungen für Abschreibungen. Diese stehen immer im Zusammenhang mit Investitionen.

Investitions- oder Anlagegüter sind dadurch gekennzeichnet, dass sie über längere Zeit, zuweilen über Jahre oder Jahrzehnte, genutzt werden. Sie verursachen meist im Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr vergleichsweise hohe Auszahlungen.

Es gibt **abnutzbare** und nicht abnutzbare Anlagegüter. Bei den abnutzbaren Anlagegütern ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer durch Abnutzung, Verschleiß, technischen Fortschritt oder außergewöhnliche Ereignisse begrenzt. Nach der wirtschaftlichen Nutzungsdauer müssen die Anlagegüter in der Regel ersetzt werden. Zu den abnutzbaren Wirtschaftsgütern zählen beispielsweise Kraftfahrzeuge, Computer oder auch Straßen, Wege und Gebäude. Zu den **nicht abnutzbaren Anlagegütern** gehören dagegen Grund und Boden.

Die während der Nutzung der Anlagegüter eintretenden **Wertminderungen** werden in der doppelten Buchführung durch die Abschreibungen erfasst und in der Ergebnisrechnung den jeweiligen Abrechnungsperioden als Aufwand zugerechnet. Hiermit werden die Wertminderungen nicht nur sichtbar gemacht. Gleichzeitig werden die wirtschaftlichen Belastungen auf die gesamte Nutzungsdauer des Anlagegutes verteilt. Damit ist gewährleistet, dass nicht eine Generation unverhältnismäßig hoch in Anspruch genommen wird.

Es gibt verschiedene Abschreibungsmethoden. Meist wird der Einfachheit halber die lineare Abschreibungsmethode genutzt, in welcher der Anschaffungs- bzw. Herstellungswert des Anlageguts als Aufwand gleichmäßig auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt wird. Bei dieser Methode wird eine gleichmäßige Abnutzung des Anlagegutes unterstellt.

Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten legt § 43 Absatz 1 GemHVO-Doppik für die kommunale Doppik in Schleswig-Holstein fest, dass grundsätzlich linear abzuschrei-

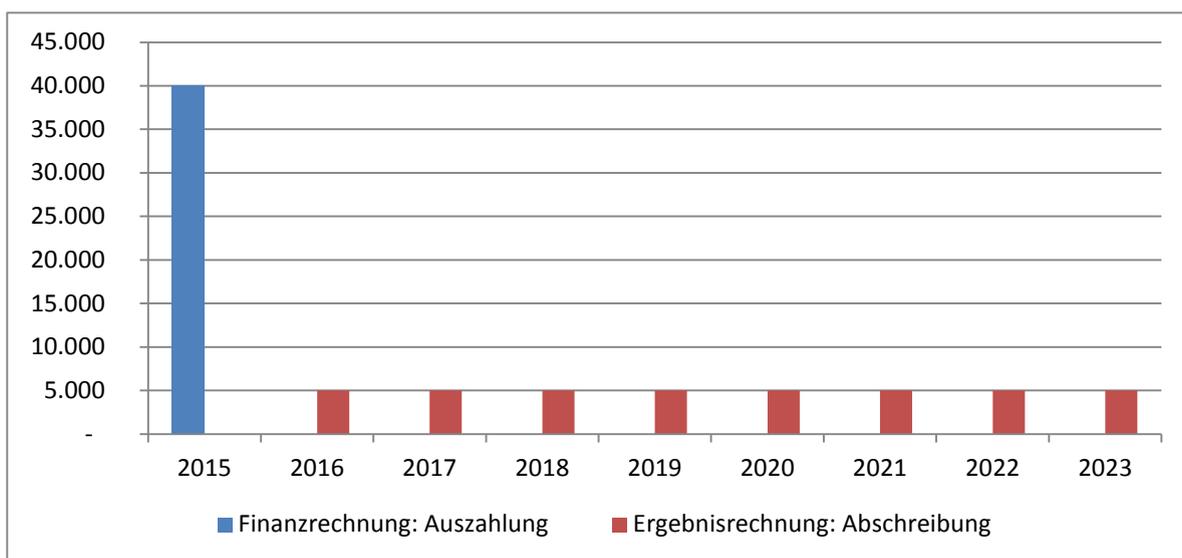
ben ist. Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit ist für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer die vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration herausgegebene Abschreibungstabelle¹⁰ anzuwenden.

Aus der Abbildung 4 im nachfolgenden Beispiel wird erkennbar, dass Anschaffungs- bzw. Herstellungsauszahlungen und Abschreibungen zeitlich auseinanderfallen. Daher wird auch häufig für Abschreibungen der Begriff der **nicht zahlungswirksamen Aufwendungen** verwendet.

Beispiel 7:

Eine Kommune hat im Jahr **2015** einen neuen **Dienstwagen** für **40.000 €** gekauft. Die voraussichtliche wirtschaftliche **Nutzungsdauer** des Fahrzeugs beträgt **8 Jahre**. Die Kommune schreibt das Fahrzeug über die Nutzungsdauer hinweg linear mit jeweils **5.000 €** jährlich ab.

Abbildung 4: Unterschiedliche Abbildung von Investitionen in Finanzrechnung und Ergebnisrechnung



In Unternehmen der Privatwirtschaft fließen die Abschreibungen als Kosten auch in die Preiskalkulation ihrer Produkte ein. Über den Verkauf der Produkte erzielen die Unternehmen wiederum liquide Mittel, die dann grundsätzlich zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen zur Verfügung stehen. Solche **Abschreibungsrückflüsse** stellen ein wichtiges **Finanzierungsinstrument** für Investitionen ins Anlagevermögen dar.

Das Ganze lässt sich von den grundlegenden Annahmen her auch auf die **kommunale Doppik** übertragen. Wenn jede Kommune ihre jährlichen Abschreibungen aus ihren jähr-

¹⁰ Runderlass des Innenministeriums vom 8. Januar 2014 - IV 305 - 163.118.5.2.

lichen Erträgen also insbesondere ihren Steuern, Gebühren und Beiträgen erwirtschaftet, so stünden ihr zu gegebener Zeit ausreichende Mittel für Ersatzinvestitionen zur Verfügung und sie müsste hierfür keine Kredite aufnehmen.

5.2.3 Ergebnisrechnung enthält Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen

Weitere wichtige Größen stellen in der Ergebnisrechnung die Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen dar. **Rückstellungen** werden in der doppelten Buchführung gebildet für **ungewisse Verbindlichkeiten** und **drohende Verluste** aus schwebenden Geschäften.¹¹

Auch dies ist Ausdruck der periodengerechten Erfolgsermittlung. Selbst wenn Höhe und Fälligkeit zukünftiger Zahlungsverpflichtungen noch nicht bekannt sind, werden solche Verbindlichkeiten als Aufwand in der Ergebnisrechnung der Abrechnungsperiode berücksichtigt, in der sie entstanden sind.

Beispiel 8:

Eine Kommune vermietet seit Jahren am gemeindeeigenen **Badestrand** ein kleines Gebäude an Frau H. Frau H betreibt hierin einen **Strandkiosk**. Nach der Sommersaison fällt im Herbst 2015 auf, dass das **Dach** des Kiosks **undicht** ist. Nach dem Mietvertrag ist die Gemeinde zur Instandsetzung verpflichtet. Die Kommune hat hierfür allerdings 2015 keinerlei Finanzmittel mehr zur Verfügung. Das Dach wird daher durch den Bauhof nur notdürftig geflickt.

Die Kommune bildet hierfür 2015 eine **Rückstellung** in Höhe der **geschätzten Reparaturkosten** von 7.000 € für die Instandsetzung des Daches. Die Zuführung zur Rückstellung wird als **Aufwand 2015 ergebniswirksam**.

Auch zukünftige Verpflichtungen zur Altersversorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf diese Art und Weise als Rückstellungen erfasst.

Grundsätzliche Regelungen zu Rückstellungen in der kommunalen Doppik enthält § 24 GemHVO-Doppik. Danach werden z. B. für die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften so genannte **Pensionsrückstellungen** gebildet. Bereits in Vorjahren gebildete Rückstellungen werden als **Bestand** in der **Bilanz** ausgewiesen. **Zuführungen** und **Auflösungen** der Rückstellungen werden als **Aufwand** oder **Ertrag** in der **Ergebnisrechnung** erfasst. Sie sind ergebniswirksam, jedoch nicht zahlungswirksam.

Ist die Beamtin oder der Beamte bereits **pensioniert**, sind die noch zu leistenden künftigen Pensionszahlungen mit ihrem so genannten **vollen Barwert** in der Bilanz auszuweisen. Da-

¹¹ Vgl. § 249 HGB.

bei ist unter Barwert der heutige Wert der zukünftigen Zahlungen zu verstehen. Der Barwert einer Pensionsrückstellung gibt also die Höhe des Geldbetrages an, der ausreicht, um alle Leistungen auf Dauer mit diesem Vermögen sowie den über die Zeit erzielten Zinsen bestreiten zu können.¹² Um den Barwert zu ermitteln, werden die in der Zukunft liegenden Zahlungen auf den heutigen Zeitpunkt abgezinst. Dieser Vorgehensweise liegt die Annahme zugrunde, dass derselbe Geldbetrag für uns einen umso höheren Wert besitzt, je früher wir ihn erhalten. Schließlich können wir den Geldbetrag ja in der Zwischenzeit „gewinnbringend“ verwenden.

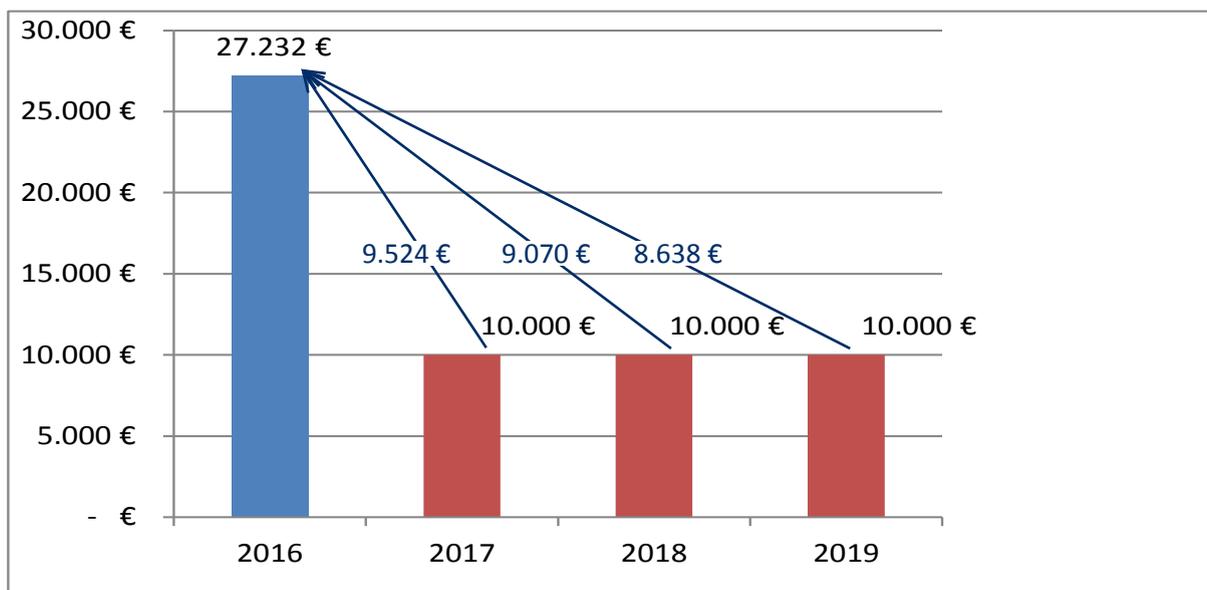
Das folgende Beispiel soll auf einfache Weise eine Barwertermittlung erklären.

12 Vgl. Grundsätze für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK vom 09. Oktober 2009.

Beispiel 9:

Bei einem Zinssatz von 5 % und in den Jahren 2017-2019 zu erwartender Zahlungen von jeweils 10.000 € beträgt der heutige Barwert für diese Zahlungen 27.232 €. Die **Abzinsungsfaktoren**, mit denen die einzelnen Jahreszahlungen im ersten Schritt multipliziert werden, errechnen sich im ersten Jahr aus $1/(1+0,05)^1$, im zweiten Jahr aus $1/(1+0,05)^2$ und im dritten Jahr aus $1/(1+0,05)^3$. Die jeweiligen Produkte werden anschließend zum Barwert addiert.

Abbildung 5: Darstellung einer Barwertermittlung



Aus der Abbildung wird klar, dass die Abzinsungsfaktoren und damit die Werte, die in den Barwert einfließen, umso niedriger sind, je weiter die Zahlungen in der Zukunft liegen. Mathematisch erklärt sich das dadurch, dass der Nenner in der oben dargestellten Formel von Jahr zu Jahr größer wird, der Abzinsungsfaktor verringert sich jeweils dementsprechend. Das bedeutet im Ergebnis, dass spätere Zahlungen weniger Einfluss auf den Barwert nehmen als frühere Zahlungen.

Doch nicht nur der Zahlungszeitpunkt, sondern auch die Höhe des Zinssatzes hat Einfluss auf den Barwert. Wählt man an Stelle von 5 % z. B. einen Zinssatz von 6 %, wird der Abzinsungsfaktor ebenfalls kleiner, was wiederum zu einem niedrigeren Barwert führt. Das bedeutet wiederum, je höher der gewählte Zinssatz, umso niedriger ist der Barwert zukünftiger Zahlungen. Umgekehrt gilt dementsprechend, je niedriger der gewählte Zinssatz, umso höher ist der Barwert.

Gemäß § 24 Satz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist für die Berechnungen von Pensionsrückstellungen für die zukünftigen Pensionszahlungen in schleswig-holsteinischen Kommunen einheitlich ein Zinssatz von 5 % zu Grunde zu legen.

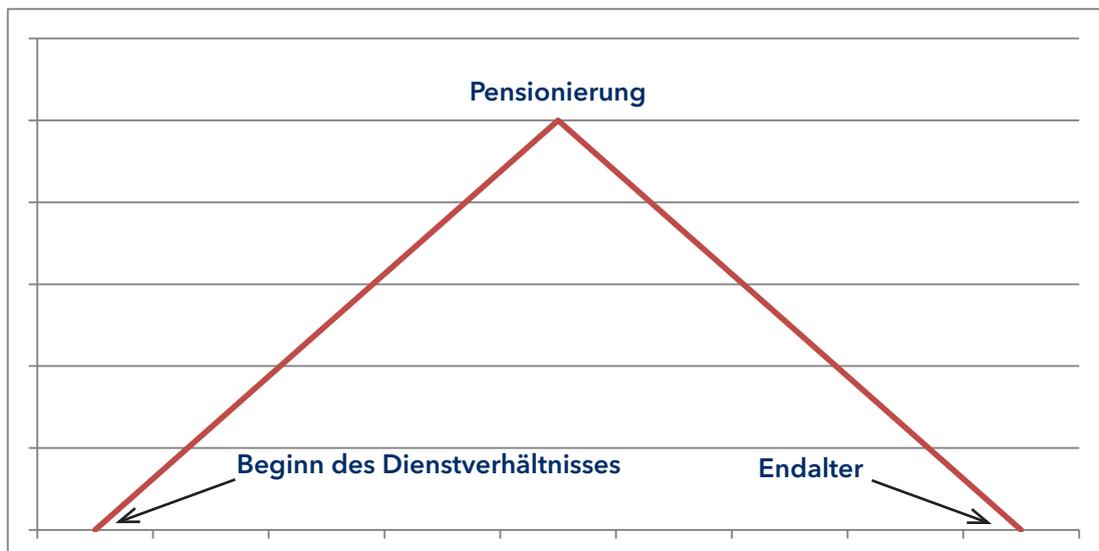
Für die noch **aktiven** Beamtinnen und Beamten werden die Pensionsrückstellungen im Gegensatz zu den bereits pensionierten Beamtinnen und Beamten **in Raten** über die Jahre entsprechend den erdienten Anwartschaften angesammelt. Damit wird während der aktiven Dienstzeit der Beamtinnen und Beamten über die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen nach und nach Kapital aufgebaut, so dass bei Erreichen der Altersgrenze die Kommune über ausreichende Reserven verfügt, um den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Später werden die Pensionsrückstellungen nach und nach wieder aufgelöst. Durch dieses System wird sichergestellt, dass die Finanzierung von bereits wirtschaftlich verursachten Zahlungsverpflichtungen nicht in die Zukunft verschoben wird.

Die Funktionsweise des Systems wird nochmals im folgenden Beispiel und in der darin enthaltenen Abbildung 6 verdeutlicht.

Beispiel 10:

Bei der **ratierlichen** Ansammlung der Pensionsrückstellungen für die aktiven Beamten erreicht die gebildete Rückstellung im Zeitpunkt der Pensionierung ihren höchsten Wert. In den folgenden Jahren wird sie entsprechend der zu leistenden Pensionszahlungen ratierlich aufgelöst.

Abbildung 6: Schematische Darstellung zur Entwicklung einer Pensionsrückstellung



Da die Berechnung von Pensionsrückstellungen sehr komplex ist, empfiehlt das MILI, die Beträge durch die **Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK)** ermitteln zu lassen.¹³ Der VAK gehören alle Gemeinden und Gemeindeverbände, Ämter und kommunalen Zweckverbände als Mitglied an, soweit sie Bedienstete mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen beschäftigen.

Neben und unabhängig von der finanzmathematischen Berechnung der Pensionsrückstellungen übernimmt die VAK auch die tatsächliche Auszahlung der Pensionen an die Versorgungsempfänger. Um die Zahlungen zu finanzieren, erhebt die VAK gegenüber ihren Mitgliedern eine **Umlage**.

Sowohl die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen wie auch die Umlage an die VAK schlagen sich in den Ergebnisrechnungen der Kommunen als Aufwand nieder. Trotzdem werden die Kommunen nicht zweifach belastet, denn:

1. **Die jährlichen Zuführungen der Kommunen zu den Pensionsrückstellungen dienen der finanziellen Vorsorge für spätere Pensionszahlungen an die derzeit noch aktiven Beamten.**
2. **Die Umlagezahlungen der Kommune an die VAK sind demgegenüber zur Finanzierung der Pensionszahlungen an die bereits pensionierten Beamten gedacht. Da mit der Auszahlung der Pensionen durch die VAK die finanzielle Verpflichtung der Versorgungsempfänger gegenüber der Kommune teilweise eingelöst wird, kann die Kommune die in der Bilanz zur aktiven Dienstzeit der Versorgungsempfänger vorsorglich gebildete Pensionsrückstellung anteilig auflösen. Der Umlage an die VAK stehen somit in der Kommune die Erträge aus der Auflösung der Pensionsrückstellung gegenüber, so dass eine Doppelbelastung der Kommunen systematisch ausgeschlossen ist.**

5.3 Finanzrechnung - zeigt Veränderungen des Finanzmittelbestands

Die **Finanzrechnung** der kommunalen Doppik ist das Pendant zur so genannten **Kapitalflussrechnung** in der Privatwirtschaft. Die Finanzrechnung wird Ihnen vertraut erscheinen, sofern Sie sich bereits mit der Kameralistik beschäftigt haben. Das liegt daran, dass die Finanzrechnung der kommunalen Doppik ähnlich wie die kameralen Rechenwerke zahlungsstromorientierte Größen enthält.

In der **Finanzrechnung** sind die im Haushaltsjahr eingegangenen **Einzahlungen** und geleisteten **Auszahlungen** getrennt voneinander nachzuweisen. Die Gliederung der Finanzrechnung richtet sich in entsprechender Anwendung nach § 3 GemHVO-Doppik.

¹³ Vgl. Erläuterungen zu § 24 GemHVO-Doppik.

Ähnlich wie die Ergebnisrechnung wird auch die **Finanzrechnung aufgespalten**. Die Darstellung der **Finanzmittelbewegungen** erfolgt nach **Tätigkeitsbereichen** als:

- Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit,
- Saldo aus Investitionstätigkeit sowie
- Saldo aus Finanzierungstätigkeit.

Aus der Addition des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit und des Saldos aus Investitionstätigkeit ergibt sich entweder ein **Finanzmittelüberschuss** oder ein **Finanzmitteldefizit**. Nimmt man den Saldo aus der Finanzierungstätigkeit hinzu, ergibt sich die Änderung des **Finanzmittelbestands**. Rechnet man im nächsten Schritt noch den Bestand an Finanzmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres hinzu, so erhält man den **Finanzmittelbestand am Jahresende**.

Die Finanzrechnung ist im Gegensatz zur Ergebnisrechnung **liquiditätsbezogen** und dient dazu, den Einfluss der einzelnen Tätigkeitsbereiche auf den Finanzmittelbestand am Jahresende darzustellen. So werden die **Veränderung** des **Finanzmittelbestands** und deren **Ursachen** transparent gemacht.

Aus der Finanzrechnung lässt sich zudem rechnerisch die haushaltsrechtlich maximal zulässige Obergrenze für die Kreditaufnahme herleiten.

Abbildung 7: Aufspaltung der Finanzrechnung nach Tätigkeitsbereichen

Einzahlungen laufende Verwaltungstätigkeit

Steuern und ähnliche Abgaben
Zuwendungen und allgemeine Umlagen
Sonstige Transfererträge
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Privatrechtliche Leistungsentgelte
Kostenerstattungen und Kostenumlagen

...

./. Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit

Personalauszahlungen
Versorgungsauszahlungen
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
Zinsen u. ä.

...

= Saldo laufende Verwaltungstätigkeit

Einzahlungen Investitionstätigkeit

./. Auszahlungen Investitionstätigkeit

= Saldo aus Investitionstätigkeit

Einzahlungen Finanzierungstätigkeit

./. Auszahlungen Finanzierungstätigkeit

= Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Saldo laufende Verwaltungstätigkeit

+ Saldo aus Investitionstätigkeit

= Finanzmittelüberschuss/-defizit

+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit

= Änderungen des Bestands an eigenen Finanzmitteln

+ Finanzmittelbestand Jahresanfang

= Finanzmittelbestand Jahresende

5.4 Zu den Besonderheiten der Bilanz in der kommunalen Doppik

Die GemHVO-Doppik gibt in § 48 die **Positionen** an, die in der kommunalen Bilanz **mindestens** enthalten sein müssen. Die dort dargestellte **Bilanzgliederung** entspricht in groben Zügen der Gliederung in § 266 HGB für Kaufleute. Einige wenige Positionen, z. B. latente Steuern fehlen in der kommunalen Bilanz, da sie für die Kommunen keinen Sinn ergeben würden. Gleichzeitig treten andere Positionen hinzu.

Abbildung 8: Positionen der kommunalen Bilanz

Aktiva	Passiva
1. Anlagevermögen <ul style="list-style-type: none"> • Immaterielle Vermögensgegenstände • Sachanlagen • Finanzanlagen 	1. Eigenkapital <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Rücklage • Sonderrücklage • Ergebn isrücklage • Vorgetragener Jahresfehlbetrag • Jahresüberschuss/ -fehlbetrag
2. Umlaufvermögen <ul style="list-style-type: none"> • Vorräte • Forderungen • Wertpapiere • Liquide Mittel 	2. Sonderposten
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3. Rückstellungen
	4. Verbindlichkeiten
	5. Passive Rechnungsabgrenzung

Charakteristisch für die kommunale Bilanz sind beispielsweise auf der Passivseite die **Sonderposten** u. a. für aufzulösende Zuschüsse. Regelungen zu den Sonderposten finden sich in § 40 Absatz 5 GemHVO-Doppik. Sie werden gebildet u. a. für **Fördermittel**, welche die Kommune für bestimmte **Investitionen** erhält.

Beispiel 10:

Eine Kommune beschafft für 500.000 € ein neues **Feuerwehrfahrzeug**. Feuerwehrfahrzeuge wie dieses werden regelmäßig zu **30 %** vom Kreis bezuschusst. Den Rest finanziert die Kommune über einen **Investitionskredit**. Das Feuerwehrfahrzeug wird in Betrieb genommen und mit seinen vollen Anschaffungskosten von 500.000 € im **Anlagevermögen** auf der **Aktivseite** der **Bilanz** aktiviert. Auf der Passivseite wird ein **Sonderposten** in Höhe des Zuschusses von **150.000 €** gebildet. Gleichzeitig entstehen zusätzliche **Verbindlichkeiten** von **350.000 €**.

Der gebildete Sonderposten wird über die wirtschaftliche Nutzungsdauer analog der anteiligen Abschreibungsaufwendungen für das Feuerwehrfahrzeug ertragswirksam aufgelöst.

Im Ergebnis schlagen somit nur die (Netto-)Abschreibungen auf den von der Kommune finanzierten Eigenanteil zu Buche. Dies ist sachgerecht, wenn man davon ausgeht, dass das nachfolgende Feuerwehrfahrzeug wieder in gleicher Höhe vom Kreis gefördert wird und somit Abschreibungsrückflüsse **nicht in voller Höhe** zur Refinanzierung einer Ersatzbeschaffung **erwirtschaftet** werden müssen.

Eine weitere Besonderheit in der Bilanz der kommunalen Doppik stellt die **Gliederung** des **Eigenkapitals**, u. a. in

1. die Allgemeine Rücklage,
2. die Sonderrücklage und
3. die Ergebnissrücklage dar.

Regelungen hierzu finden sich in § 25 GemHVO-Doppik.

1. Die **Allgemeine Rücklage** soll vergleichbar dem **Stammkapital** bei privatrechtlichen Gesellschaften besonders geschützt werden. Sie darf daher nur unter bestimmten Voraussetzungen mit Jahresfehlbeträgen verrechnet werden.
2. Eine **Sonderrücklage** wird gebildet z. B. für Investitionsförderungen, welche **nicht** aufgelöst werden sollen. Dadurch unterscheiden sie sich von den Investitionsförderungen, für die wie im Beispiel 10 erläutert Sonderposten gebildet werden. Sonderrücklagen werden dagegen gebildet z. B. für die so genannten **Sonderbedarfszuweisungen**. Im Unterschied zu den Investitionsförderungen, die über Sonderposten erfasst werden, **müssen** hier durch die Kommune die **vollen Abschreibungen erwirtschaftet werden**, um Vorsorge für Ersatzinvestitionen zu treffen.
3. Gemäß § 54 Absatz 3 GemHVO-Doppik ist darüber hinaus in der Eröffnungsbilanz eine **Ergebnissrücklage** in Höhe von 15 % der Allgemeinen Rücklage anzusetzen.

Später darf sie gemäß § 25 Absatz 3 GemHVO-Doppik grundsätzlich höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Die Ergebnisrücklage dient dem Ausgleich von Jahresfehlbeträgen (vgl. § 26 GemHVO-Doppik). Wenn dies mangels Masse nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag zunächst vorgetragen. Erst nach fünf Jahren darf dieser zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Sinkt die Ergebnisrücklage unter 10 %, so ist die Kommune verpflichtet, die in § 6 Absatz 1 Nummer 8 GemHVO-Doppik genannten Übersichten zur Haushaltskonsolidierung zu erstellen.

5.5 Wie ist der doppische Haushaltsplan aufgebaut?

Auch in der kommunalen Doppik wird vor Beginn eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan aufgestellt. Die Ihnen ggf. aus dem kameralen kommunalen Haushaltswesen bekannte Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt entfällt jedoch.

Der doppische Haushaltsplan besteht gemäß § 1 GemHVO-Doppik aus **4 Komponenten**, und zwar

- dem Ergebnisplan,
- dem Finanzplan,
- den Teilplänen sowie
- dem Stellenplan.

Ergebnis- und Finanzplan entsprechen der bereits beschriebenen Gliederung. Bei den **Teilplänen** handelt es sich um **Teilergebnis-** bzw. **Teilfinanzpläne**. Diese sind gemäß § 4 GemHVO-Doppik entweder nach dem vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration bekannt gemachten **Produktrahmen** oder nach **Organisationsbereichen** zu gliedern. Der Haushaltsplan enthält neben den für das relevante Jahr zu veranschlagenden Positionen die Ist-Ergebnisse des Vorjahres, die Haushaltsansätze des Vorjahres sowie die Planungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre: Ein Haushaltsplan für 2017 müsste dementsprechend folgende Positionen beinhalten:

Abbildung 9: Inhalt des Haushaltsplans

Ist 2015	Soll 2016	Soll 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans sind die allgemeinen **Planungsgrundsätze** gemäß § 10 GemHVO-Doppik zu beachten. Erträge und Aufwendungen sind im Ergebnisplan in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Einzahlungen und Auszahlungen sind im Finanzplan in der Höhe der Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

Dem Haushaltsplan **sind** verpflichtend anzufügen

- ein **Vorbericht**,
- die **Bilanz** des **Vorvorjahres**,
- die **Hebesatzsatzung** sowie
- verschiedene weitere Übersichten und **Pläne**.

Dem Haushaltsplan **sollen** des Weiteren **Wirtschaftspläne** und oder **neueste Jahresabschlüsse** der Sondervermögen, Treuhandvermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen oder Anstalten (ohne Sparkassen) beigefügt werden.

Der verbindlich vorgeschriebene **Vorbericht** soll gemäß § 6 GemHVO-Doppik einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft geben. Außerdem sollen die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung erläutert werden. Der Inhalt des Vorberichts wird in § 6 GemHVO-Doppik detailliert vorgegeben. Dem Vorbericht sind verschiedene Übersichten beizufügen, für die in den meisten Fällen durch das MILI entsprechende Muster bereitgestellt wurden.

Beispiel 11:

Sehr informativ ist beispielsweise die nach Nummer 5 des § 6 Absatz 1 GemHVO-Doppik geforderte Darstellung der erheblichen Investitionen mit ihren finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre. Hierfür gibt es derzeit noch kein Muster. Dieses könnte jedoch in etwa folgendermaßen aufgebaut sein:

Abbildung 10: Darstellung erheblicher Investitionen und ihrer finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre

Bezeichnung der Maßnahme	Nettoauszahlung ./. Zuwendungen	Abschreibungen/ Jahr	Zinsen 2 %/ Jahr	Fin. Auswirkungen/ Jahr
Umbau Feuerwehrentrale	185.700 €	2.321 €	3.714 €	6.035 €
Erwerb Anlagevermögen	60.000 €	4.000 €	1.200 €	5.200 €
Summe	245.700 €	6.321 €	4.914 €	11.235 €

Gerade vor größeren Vorhaben taucht immer wieder die Frage auf, wie sich die Investition in den folgenden Jahren in Form von Abschreibungen und Zinsen auf das Jahresergebnis der Kommune niederschlagen wird. Ist zumindest die Größenordnung der Auswirkungen bekannt, kann auf dieser Basis abgeschätzt werden, ob in den Folgejahren dementsprechend ausreichend Erträge zur (Re-)Finanzierung der Investition zur Verfügung stehen oder nicht. Abhängig vom Ergebnis kann die Kommune auf dieser Basis die möglicherweise erforderlichen Maßnahmen zur Ertragssteigerung ergreifen.

5.6 Worauf achtet die Kommunalaufsicht bei der Haushaltsgenehmigung?

Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr eine **Haushaltssatzung** zu erlassen (vgl. § 95 GO). Hierin setzt sie bestimmte **Eckwerte** des Haushaltsplans fest. Pflichtbestandteile sind u. a. die

- vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) sowie
- die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**).

Der **Gesamtbetrag** der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der **Genehmigung** der **Kommunalaufsichtsbehörde** (§ 95 g Absatz 2 GO).

Das MILI hat eine **Kreditobergrenze** festgelegt.¹⁴ Diese wird rechnerisch aus der **Finanzrechnung** abgeleitet.

Sind in den Jahren, zu deren Lasten Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, **Kreditaufnahmen vorgesehen**, so bedarf **auch** der **Gesamtbetrag** der **Verpflichtungsermächtigungen** im Rahmen der Haushaltssatzung der **Genehmigung** der **Kommunalaufsichtsbehörde** (§ 95 f Absatz 4 GO).

Es bestehen **weitere Genehmigungsvorbehalte**, soweit die Kommune

- kreditähnliche Rechtsgeschäfte (§ 95 g Absatz 5 GO) und
- Bürgschaften bzw. Verpflichtungen aus Gewährverträgen eingehen will (§ 95 h GO) oder
- beabsichtigt, Gemeindevermögen in Stiftungen einzubringen (§ 89 Absatz 3 i. V. m. § 95 j GO).

Die übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung bezüglich des Ergebnis- oder Finanzplans, der Kassenkredite, der Steuersätze oder des Stellenplans und auch sämtliche Einzelpositionen des Haushaltsplans sind genehmigungsfrei.

Die **Gesamtgenehmigung** der genannten genehmigungspflichtigen Bestandteile durch die Kommunalaufsicht soll nach den Grundsätzen einer **geordneten Haushaltswirtschaft** erteilt oder versagt werden. Die Gesamtgenehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der **dauernden Leistungsfähigkeit** der Kommune nicht im Einklang stehen. Das MILI hat per Erlass¹⁵ erläutert, welche **Kennzahlen** zur Einschätzung der dauernden Leistungsfähigkeit heranzuziehen sind. Danach kann die dauernde Leis-

¹⁴ Runderlass zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung - Kredite vom 23. Januar 2017.

¹⁵ Runderlass zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung - Kredite vom 23. Januar 2017.

tungsfähigkeit zunächst als gesichert gelten, wenn die Kommune voraussichtlich in der Lage ist, ihren bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Konkrete Aufschlüsse hierzu ergeben sich aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ergebnisrücklage:

Die mittelfristige **Ergebnisplanung** soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, d. h. sie soll möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen, dabei sind das aktuelle **Haushaltsjahr**, die **drei nachfolgenden Jahre** sowie die **beiden vorangegangenen Jahre** – hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt – zu betrachten.

Der Fokus der Kommunalaufsicht liegt im Haushaltsgenehmigungsverfahren hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Bestandteile auf der Ergebnisrechnung bzw. Ergebnisplanung. Daher und aus Gründen der Generationengerechtigkeit muss es das vornehmste Ziel der Kommune sein, ihre Ergebnisrechnung auszugleichen.

5.7 Last but not least – der doppische Jahresabschluss

Nach Ende des Haushaltsjahres ist in der Doppik gemäß § 95 m GO i. V. m. § 44 GemHVO-Doppik innerhalb von drei Monaten – also i. d. R. bis **31. März** – ein **Jahresabschluss** unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung **aufzustellen**. Der Jahresabschluss muss ein den **tatsächlichen Verhältnissen** entsprechendes Bild der **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Kommune vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus **fünf Komponenten**:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz sowie
- dem Anhang.

Nach § 51 GemHVO-Doppik sind im **Anhang** die zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung verwendeten **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können.

Dem Jahresabschluss ist ein so genannter **Lagebericht beizufügen**. Der Lagebericht ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt wird. Über **Vorgänge** von besonderer Bedeutung, auch solcher, die **nach Schluss des Haushaltsjahres** eingetreten sind, ist zu berichten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die

künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterzeichnen und bis spätestens **01. Mai** eines jeden Jahres der zuständigen **Kommunalaufsichtsbehörde** sowie der zuständigen **Prüfungsbehörde vorzulegen**. In Kommunen, in denen keine Prüfungsbehörde besteht, tritt an dessen Stelle ein Ausschuss der Gemeindevertretung (§ 95 n Absatz 5 GO). Hat die Prüfungsbehörde den Jahresabschluss geprüft und ihren **Schlussbericht** verfasst, werden die Unterlagen der **Gemeindevertretung** zur Beratung und **Beschlussfassung** vorgelegt. Bis spätestens **31. Dezember** hat diese über den Jahresabschluss zu beschließen.

Innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichts ist dies sowie das Vorliegen des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des gefassten Beschlusses örtlich bekannt zu machen und danach öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

Der konsolidierte doppelte **Gesamtabschluss** bezieht – soweit vorhanden – die wesentlichen organisatorisch bzw. rechtlich selbstständigen Ausgliederungen der jeweiligen Kommune in die Betrachtung ein. Durch die Einbeziehung wird ein besserer Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ermöglicht und die Vergleichbarkeit von Kommunen untereinander deutlich verbessert. Der Gesamtabschluss ist nach § 95 o Absatz 6 GO grundsätzlich innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erstellen. Da einigen Kommunen jedoch die Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die doppelte Buchführung Probleme bereitet, hat das MILI als Verordnungsgeber auch hier Erleichterungen geschaffen. Mindestens bis einschließlich für das Jahr 2018 oder für die ersten fünf doppelten Jahresabschlüsse kann die Kommune auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses verzichten. Gemeinden mit bis zu 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind nicht verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

6 Fazit

Die Charakteristika der unterschiedlichen Buchführungssysteme können folgendermaßen gegenübergestellt werden:

Kameralistik	Doppik
Ist rein auf Ausgaben und Einnahmen ausgerichtete Finanzrechnung.	Bildet die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig ab.
Stellt Verschuldungssituation nicht umfassend dar. Implizite Verschuldung fehlt.	Macht auch zukünftige finanzielle Verpflichtungen sichtbar.
Stellt auf Zahlungsströme ab.	Erfasst Ressourcenverbräuche und Ressourcenzuwächse.
Für die Buchung der Geschäftsfälle ist der Zahlungszeitpunkt relevant.	Für die Buchung der Geschäftsfälle ist der wirtschaftliche Zusammenhang mit der Leistung relevant.
Ermöglicht Beurteilung, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde.	Ermöglicht Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs.
Keine systematische Einbeziehung von Ausgliederungen.	Ermöglicht die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses einschließlich Ausgliederungen.
Ist vergleichsweise einfach und übersichtlich angelegt - besitzt jedoch nur einen begrenzten Informationsgehalt	Bietet umfassende steuerungsrelevante Informationen, verursacht jedoch bei der Einführung einen einmaligen Umstellungsaufwand.

Sollten Sie in Ihrer Kommune davor stehen, von der Kameralistik auf die Doppik zu wechseln, so konnte Ihnen die Lektüre dieser Handreichung hoffentlich einen ersten Überblick über die kommunale Doppik in Schleswig-Holstein geben. Ihnen den Wechsel zu erleichtern, war das Ziel dieser Handreichung. Schrecken Sie nicht vor dem einmaligen Umstellungsaufwand zurück. Diesen haben schon andere Kommunen bewältigt. Richten Sie Ihren Blick auf die Informationsvorteile, welche die Doppik gegenüber der Kameralistik besitzt und die sich hieraus ergebenden mittel- bis langfristigen Vorteile für die nachhaltige Steuerung der Finanzen in Ihrer Kommune.

Produkt- rahmen	Produkt- bereich	Produkt	Bezeichnung	zugeordnete Aufgabenbereiche, u.a. angelehnt an die Zuordnungsvorschriften	ehemaliger UA	Fachbereich
1			Zentrale Verwaltung			
	11		Innere Verwaltung			
		111	Verwaltungssteuerung und -Service			
		111035	Personalrat	Mitbestimmung bei personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen, sowie Information der Beschäftigten	080	PR-Vorsitzender, Herr Dewald
2			Schule und Kultur			
	21		Schulträgeraufgaben			
		211	Grundschulen			
		211010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	Bereitstellung und Unterhaltung der Liegenschaft sowie Bereitstellung der sächlichen und finanziellen Ausstattung einschl. des Verwaltungspersonals inkl. Schulsozialarbeit	211	FB 4 (Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren), Frau Colell
		211011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	Bereitstellung und Unterhaltung der Liegenschaft sowie Bereitstellung der sächlichen und finanziellen Ausstattung einschl. des Verwaltungspersonals inkl. Schulsozialarbeit	211	FB 4 (Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren), Frau Colell
		218	Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen			
		218100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	Bereitstellung und Unterhaltung der Liegenschaft sowie Bereitstellung der sächlichen und finanziellen Ausstattung einschl. des Verwaltungspersonals inkl. Schulsozialarbeit	2812	FB 4 (Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren), Frau Colell
	22		Schulträgeraufgaben			
		221	Sonderschulen			
		221000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	Bereitstellung und Unterhaltung der Liegenschaft sowie Bereitstellung der sächlichen und finanziellen Ausstattung einschl. des Verwaltungspersonals inkl. Schulsozialarbeit	270	FB 4 (Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren), Frau Colell
	24		Schulträgeraufgaben			
		241	Schülerbeförderung			
		241010	Schülerbeförderung	örtliche Abwicklung und Organisation der Schülerbeförderung, Zuschüsse bzw. finanzielle Beteiligung zu Beförderungskosten	290	FB 4 (Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren), Frau Colell
		243	sonstige schulische Aufgaben			
		243000	Offene Ganztagschule (OGS)	Betreuung schulpflichtiger Kinder vor und nach Schulunterricht (Mittagessen, Hausaufgaben-Betreuung, Förderangebote, Freizeitgestaltung, Ferienangebote)	2813	FB 4 (Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren), Frau Colell
		243010	allgemeine Schulverwaltung	Aufgaben, die nicht einer Schule direkt zuzuordnen sind (u.a. Schulentwicklungsplanung, Schulkostenbeiträge, Schulsozialarbeit, allgem. Verwaltungsaufgaben)	200, 295	FB 4 (Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren), Frau Colell

Produktrahmenplan Schulverband Ratzeburg

4				Gesundheit und Sport			
	42			Sportförderung			
		424		Sportstätten und Bäder			
			424010	Riemannhalle	Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Sporthalle	2153	FB 4 (Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren), Frau Colell
			424020	Kleine Turnhalle	Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Sporthalle	2153	FB 4 (Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren), Frau Colell
			424030	Sporthalle St. Georsgberg	Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Sporthalle	2153	FB 4 (Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren), Frau Colell
6				Zentrale Finanzleistungen			
	61			Allgemeine Finanzwirtschaft			
		611		Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen			
			611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Zuweisungen, Umlagen, Verzinsung	900	FD 2 (Finanzen), Herr Payenda
		612		Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft			
			612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Kreditaufnahme und Schuldendienst, Zinserträge aus Geldanlagen	910	FD 2 (Finanzen), Herr Payenda